

**Bundesstraße B 299
Mitterteich - Waldsassen - Bundesgrenze
Verlegung bei Waldsassen / Kondrau**


von Abschnitt 200; Station 2,925 bis Abschnitt 130; Station 1,662
von Str.-km 137,965 bis Str.-km 142,919

Planfeststellung

Tektur A vom 28.04.2015

Tektur D vom 20.05.2020

**Naturschutzfachliche Angaben
zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)**

<p>Aufgestellt: 26.06.2013 Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach</p> <p></p> <p>Amberg, den 16.05.2013 Wasmuth Ltd. Baudirektor</p>	

Auftraggeber:

Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach

Archivstraße 1

92224 Amberg

Auftragnehmer:

Dr. H. M. Schober
Gesellschaft für Landschaftsarchitektur mbH

Kammerhof 6

85354 Freising

Bearbeitung:

Dr. H. M. Schober
Dipl. Ing. (FH) F. S. v. Radnoth
Dipl.-Biol. O. Fischer-Leipold



Dr. H. M. Schober

Gesellschaft für Landschaftsarchitektur mbH

Kammerhof 6 • 85354 Freising • Germany

Tel.: +49 (0) 8161 30 01 • Fax: +49 (0) 8161 9 44 33

zentrale@schober-larc.de • www.schober-larc.de

Freising, im Mai 2013

geändert im April 2015

geändert im April 2020

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Datengrundlagen	1
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	3
2	Wirkungen des Vorhabens	4
2.1	Baubedingte Auswirkungen	4
2.2	Anlagebedingte Auswirkungen	4
2.3	Betriebsbedingte Auswirkungen	5
3	Maßnahmen zur Vermeidung und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	7
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung	7
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	9
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	11
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie	11
4.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	11
4.1.2.1	Säugetiere	13
4.1.2.2	Reptilien	51
4.1.2.3	Amphibien	52
4.1.2.4	Libellen	54
4.1.2.5	Schmetterlinge.....	56
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	58
4.2.1	Ermittlung und Übersicht über das Vorkommen der relevanten Europäischen Vogelarten	59
4.2.2	Betroffenheit der Vogelarten	59
4.2.2.1	Vorhabensspezifisch "unempfindliche" Vogelarten	60
4.2.2.2	Vorhabensspezifisch "empfindliche" Vogelarten	69
5	Gutachterliches Fazit	94
6	Literaturverzeichnis	95
Anhang		
A	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	3
B	Vögel	7

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsraum	14
Tab. 2:	Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsraum	52
Tab. 3:	Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsraum	53
Tab. 4:	Libellenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsraum	55
Tab. 5:	Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsraum	56

Verwendete Abkürzungen

Behörden:

BAYLFU Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg

BAYSTMUG Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, München (zuvor: Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen = BAYSTMLU)

Sonstiges:

ABSP Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, Landkreis Tirschenreuth (BAYSTMLU 2003)

BArtSchV Bundesartenschutzverordnung

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz

FFH-RL Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU

VRL EU-Vogelschutz-Richtlinie

LBP Landschaftspflegerischer Begleitplan

UG **Untersuchungsgebiet**

UVS Umweltverträglichkeitsstudie

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach plant die Verlegung der Bundesstraße B 299 Mitterteich - Waldsassen – Bundesgrenze bei Waldsassen und Kondrau im Landkreis Tirschenreuth. Die geplante Baumaßnahme umfasst den einbahnigen Neubau der B 299 mit dem Regelquerschnitt RQ 10,5. Der geplante Streckenabschnitt ist 4,9 km lang. Das für 2025 2030 prognostizierte Verkehrsaufkommen auf der verlegten B 299 beträgt im Abschnitt OU Kondrau bis Anschluss Mitterteicher Straße ~~9.600~~ 8.000 Kfz/24 h, im Abschnitt Mitterteicher Straße bis St 2178 ~~7.600~~ 6.500 Kfz/24 h (zu weiteren Details vgl. Unterlagen 1ad und 10.1ad).

Durch die Verlegung der Bundesstraße und den Betrieb der neuen Straße können Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden, die nach nationalen und europäischen Vorgaben gesetzlich geschützt sind.

In den vorliegenden "Naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)" werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Eine Rechtsverordnung, die nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG weitere Arten unter Schutz stellt, die entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG in vergleichbarer Weise zu prüfen wären, wurde bisher nicht erlassen. Weitere Arten werden deshalb in der vorliegenden saP nicht behandelt.

- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ggf. erforderliche Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind ggf. im Erläuterungsbericht, Unterlage 1ad, dargestellt.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen zu den Vorkommen geschützter Arten im Untersuchungsgebiet des Vorhabens wurden herangezogen:

- Artenschutzkartierung des Bayer. Landesamtes für Umwelt, Stand ~~07/2014~~ 02/2020;
- Vegetations-, Struktur- und Nutzungskartierung im Untersuchungsraum des Vorhabens 2006 einschl. einer Aktualisierung 2012 (BÜRO DR. H. M. SCHÖBER);
- Faunistische Kartierungen 2016/2017 (Biber, Fischotter, Haselmaus, Vögel, Reptilien, Amphibien, Tagfalter, Nachtkerzenschwärmer, Libellen, Quartierbäume) im Bereich Kappelwaldtrasse und Planfeststellungstrasse (DR. H. M. SCHÖBER GMBH 2017); die Kartierungen wurden nach standardisierten Methoden durchgeführt (z. B. ALBRECHT ET AL. 2014, SÜDBECK ET AL. 2005);
- Erhebung faunistischer Daten im Rahmen mehrerer Begänge 2006 und Kartierungen zu ausgewählten Artengruppen (Vögel, Reptilien, Amphibien, Tagfalter) 2012/2013 (BÜRO DR. H. M. SCHÖBER);
- Fledermauskartierungen mit Batdetektor und Batcordern 2008 (Planfeststellungstrasse, Kappelwaldtrasse, HÜBNER 2008), und 2012 (Planfeststellungstrasse, HÜBNER 2008, 2012) und 2016/2017 (Planfeststellungstrasse, Kappelwaldtrasse, HÜBNER 2017);

- Biotopkartierung Bayern, Flachland, für den Landkreis Tirschenreuth des Bayer. Landesamtes für Umwelt, ~~Stand 2014~~;
- B 299 - Verlegung bei Waldsassen/Kondrau, Umweltverträglichkeitsstudie, BÜRO DR. H. M. SCHOBER (2006 **mit Tekturen bis 2019**);
- B 299 - Ortsumgebung Kondrau, Vorentwurf zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, BÜRO NARR-RIST-TÜRK (2002);
- B 299 "Mitterteich - Waldsassen" (Bundesgrenze), Ortsumgebung Waldsassen, Umweltverträglichkeitsstudie, BÜRO OBERMEYER (1995);
- Arten- und Biotopschutzprogramm, Landkreis Tirschenreuth, Stand 06/2003 (BAYSTMLU 2003).

Für die Ableitung und Beurteilung des darüber hinaus gehenden potenziellen Artenspektrums an Arten des Anhangs IV und europäischen Vogelarten wurden ausgewertet:

- Auswertung der Datenbank des Bayer. Landesamtes für Umwelt zur saP (**Stand 02/2020**) für die Topografischen Karten (TK25) im Untersuchungsraum (TK 59939, 6039), **für den Landkreis Tirschenreuth** und für den Naturraum "D48 Thüringisch-fränkisches Mittelgebirge";
- **Fundortkarten und weitere artbezogene Angaben in der Arbeitshilfe zur saP des Bayer. Landesamtes für Umwelt (Stand 02/2020)**;
- Verbreitungsatlas der Gefäßpflanzen in Bayern (SCHÖNFELDER & BRESINSKY 1990);
- BIB - Botanischer Informationsknoten Bayern (ZENTRALSTELLE FÜR DIE FLORISTISCHE KARTIERUNG BAYERN), Stand ~~2013~~**20**;
- Fledermausatlas Bayern (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004) einschl. Aktualisierung in MESCHÉDE & RUDOLPH (2010);
- Brutvogelatlas Bayern (BEZZEL ET AL. 2005, RÖDL ET AL. 2012);
- **Reptilien- und Amphibienatlas Bayern (ANDRÄ ET AL. 2019)**;
- ~~— Übersicht zur Verbreitung der Reptilienarten in Bayern (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT 2012);~~
- ~~— Übersicht zur Verbreitung der Amphibienarten in Bayern (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT 2012);~~
- Libellenatlas Bayern (KUHN & BURBACH 1998);
- Übersicht zur Verbreitung der Libellenarten in Bayern (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT ~~2009~~**2016a**);
- Tagfalteratlas Bayern (BRÄU ET AL. 2013);
- Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland (PETERSEN ET AL. 2003, 2004, 2006);
- Karten zur Verbreitung der Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ 2007);
- **Nationaler Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie in Deutschland (2013) (BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND 2014) und 2019 (BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND 2019)**;
- Tabellen zu den in Niederbayern vorkommenden streng geschützten Nachtfalter- und Käferarten (KOLBECK und BUSSLER im Auftrag der Regierung von Nie-

derbayern, Stand 12/2006, mit Angaben zu Verbreitung und Vorkommen im übrigen Bayern).

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen orientieren ~~an den~~ **stützen sich auf die** mit Schreiben **des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (BAYSTMB) vom 20. August 2018 Az. G7-4021.1-2-3** ~~der Obersten Baubehörde vom 12.02.2013 19.01.2015 Az. IIZ7-4022.2-001/05~~ eingeführten "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)" (Fassung mit Stand ~~01/2013 2015~~ **08/2018**). ~~Diese "Hinweise" berücksichtigen das Urteil vom 14. Juli 2011 BVerwG, 9 A 12/10, in dem das Bundesverwaltungsgericht feststellt, dass § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG n.F. im Hinblick auf unvermeidbare Beeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG EU-Recht entgegensteht.~~ Berücksichtigt sind weiterhin die Hinweise in der Internet-Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (BAYLFU **2011**, Stand ~~2013~~**2020**) zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung.

Entsprechend wurde zur Ermittlung der relevanten Arten eine "Abschichtung" aller in Bayern aktuell vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten nach festgelegten Kriterien vorgenommen (siehe Anhang 1). Dabei wurden aktuelle Nachweise in artengruppenspezifischen Untersuchungsräumen ermittelt und eine Potenzialanalyse bei nicht detailliert untersuchten Artengruppen durchgeführt, die unter Berücksichtigung der Kenntnisse zur Verbreitung und zu den Lebensraumsprüchen diejenigen Arten herausfiltert, von denen mit einer nicht nur sehr geringen Wahrscheinlichkeit ein Vorkommen im Untersuchungsraum angenommen werden kann ("worst-case-Betrachtung").

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich **besonders und streng** geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Auswirkungen

- Vorübergehende Flächeninanspruchnahme:

Durch vorübergehende Flächeninanspruchnahmen kann es sowohl zu Verlusten von Individuen geschützter Arten (einschließlich der Entwicklungsstadien von Tieren und Pflanzen) als auch zum dauerhaften (bei nicht wiederherstellbaren Biotopen) oder vorübergehenden Verlust oder zu einer Beeinträchtigung von (Teil-)Habitaten oder (Teil-)Lebensräumen kommen.

Im Bereich von angrenzenden hochwertigen Lebensräumen wird die baubedingte Flächeninanspruchnahme durch die geplanten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen auf ein unbedingt notwendiges Maß reduziert.

- Emissionen durch Baubetrieb (Lärm, Abgase und sonstige Schadstoffe, Staub, Erschütterungen) und optische Reize (Licht, Anwesenheit von Menschen):

Baubedingte mittelbare Auswirkungen z. B. durch Lärm oder Schadstoffe wirken sich i. d. R. nicht nachhaltig aus, da diese nur vorübergehend und räumlich in den selben Lebensräumen auftreten, die auch durch die dauernd auftretenden betriebsbedingten Auswirkungen betroffen sind. Die baubedingten mittelbaren Auswirkungen können deshalb meist, mit Ausnahmen u. a. bei Arten, die besonders empfindlich gegenüber nur baubedingt auftretenden Wirkungen wie starke Erschütterungen, Staubeentwicklung, Störung durch die Anwesenheit von Personen, unter den betriebsbedingten mittelbaren Auswirkungen subsumiert werden.

2.2 Anlagebedingte Auswirkungen

- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme:

Durch Versiegelung und dauerhafte Überbauung ist der Verlust oder die Beeinträchtigung von (Teil-)Habitaten oder (Teil-)Lebensräumen von geschützten Tieren und Pflanzen absehbar. Im Rahmen der Eingriffsregelung wurde im LBP (Kap. 4.2.1) insgesamt eine Flächenumwandlung auf ca. ~~47,6~~ 14,5 ha durch Überbauung und Versiegelung festgestellt. Dabei sind ca. 3,5 ha an Biotopflächen betroffen, die übrigen Inanspruchnahmen betreffen landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie Straßennebenflächen.

- Barrierewirkungen/Zerschneidung:

Durch die Verlegung der Bundesstraße sind auch Funktionsbeziehungen von Tieren und Pflanzen betroffen. Im Funktionsgefüge treten Zerschneidungs- und Trenneffekte auf, welche die bereits bestehenden Zerschneidungseffekte durch die derzeitige Bundesstraße 299 und weitere Straßen bzw. durch die Siedlungen und die intensive landwirtschaftliche Nutzung weiter verstärken.

Die Vernetzung von Populationen und Arten ist besonders entlang der ehemaligen Bahnlinie betroffen, daneben in geringem Maße auch im Tal des Glas-mühlbaches (Vorbelastung).

2.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

- Lärm-, Licht-, Abgas- und sonstige Schadstoffemissionen, Einleitungen von Fahrbahnwasser in Gewässer

Bei den mittelbaren Auswirkungen, die insbesondere durch den Betrieb von Straßen zu erwarten sind, sind im Wesentlichen die Lärmimmissionen relevant (vgl. auch [BMVBS 2010](#)). Hier mindern die vorgesehenen Lärmschutzanlagen die Auswirkungen (vgl. Kap. 3.1). Bei einigen Artengruppen (Fledermäuse, Nachtfalter) sind ggf. auch Lichtwirkungen zu berücksichtigen. Abgasemissionen sind wegen der geringen Reichweite für die Analyse der Betroffenheiten geschützter Arten selten relevant (z. B. fahrbahnahe Pflanzenvorkommen). Auch sonstige Schadstoffimmissionen (z. B. Abwasser, Staub) können wegen der in der Regel vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, die solche Beeinträchtigungen weitestgehend ausschließen, bei der Auswirkungsanalyse für die meisten Arten unberücksichtigt bleiben.

Besonders zu beachten sind auch mögliche Einleitungen in Fließgewässer, da hier Verdriftungen von Schadstoffen und Sedimenten in weiter entfernte Lebensräume geschützter Arten möglich sind. Die Oberflächenentwässerung erfolgt jedoch durch die Versickerung des Fahrbahnwassers über fahrbahnbegleitende Flächen sowie Rückhalteanlagen mit vorgeschalteten Ölabscheidern, so dass Einträge in die Gewässer weitestgehend vermieden werden.

- Kollisionsrisiko:

Tiere, welche die Trasse queren, können durch Kollisionen mit Fahrzeugen verletzt oder getötet werden.

Gemäß Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des BNatSchG erfüllen sozialadäquate Risiken wie unabwendbare Tierkollisionen im Verkehr nicht die Tatbestände des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Derartige Umstände sind bei der Zulassung entsprechender Vorhaben ggf. im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung mit der gebotenen Sorgfalt zu berücksichtigen. Auch die Kommission geht im Guidance document Nr. II.3.6 Rn. 83 davon aus, dass es sich bei "roadkills" i. a. um unabsichtliches Töten handelt.

Nach der aktuellen Rechtsprechung (BVerwG 9 A 14.07 vom 9. Juli 2008) ist das individuenbezogene Verbot der Tötung nach § 42 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG in Bezug auf Kollisionen von Tieren mit Fahrzeugen jedoch dann erfüllt, wenn sich das Kollisionsrisiko durch das Vorhaben, trotz vorgesehener Vermeidungsmaßnahmen und unter Berücksichtigung der konkreten landschaftlichen Situation, signifikant erhöht. Dies heißt, dass das vorhabenbedingte Kollisionsrisiko das allgemeine Lebensrisiko, das von bereits vorhandenen Verkehrswegen im Naturraum und vom allgemeinen Naturgeschehen (z. B. Prädatoren) ausgeht, deutlich erhöht und über einzelne Individuenverluste hinausgeht.

Andererseits ist kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko anzunehmen, wenn die Art Verhaltensweisen aufweist, die grundsätzlich zu keiner erhöhten Kollisionsgefahr führen (z. B. große Flughöhe, Meidung des Straßenraums), wenn wirksame Maßnahmen in ausreichendem Umfang ein erhöhtes Kollisionsrisiko verhindern oder wenn die Art eine Überlebensstrategie aufweist, die es ihr ermöglicht, Individuenverluste durch Kollisionen mit Fahrzeugen mit geringem Risiko abzapfen, d. h. dass Verkehrstopfer im Rahmen der gegebenen artspezifischen Mortalität liegen.

Die Abschätzung des Kollisionsrisikos ohne und mit kollisionsmindernden Maßnahmen für die einzelnen Arten unterliegt auch bei Anwendung des aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstands gewissen Prognoseunsicherheiten, die nicht mit vertretbarem Aufwand auszuräumen sind. Wesentliches Beurteilungskriterium ist das artspezifische Verhalten (z. B. Flug- und Jagdverhalten bei Fledermäusen, Flughöhen von Vogelarten bei Querung von Straßen). Zusammenfassende Forschungsergebnisse, die die spezifische Gefährdung durch eine Straße darstellen, liegen derzeit nicht vor bzw. befinden sich erst in Bearbeitung. Einzelartbezogene Analysen, Auswertungen

von Zufallsfunden, Literaturstudien oder Fallbeispiele erlauben nur selten auf die jeweilige spezifische Situation übertragbare, quantifizierbare (signifikante) Schlüsse. So können beispielsweise vielbefahrene und vergleichsweise breite Straßen je nach Situation und Art eine höhere oder niedrigere Kollisionsgefahr darstellen als schmale, gut eingegründete Landstraßen. Kollisionsmindernde Maßnahmen, die für einzelne Arten entwickelt wurden, können auf andere Arten attrahierend und kollisionserhöhend wirken. Hinzu kommen Meidungs- und Gewöhnungseffekte. Bei der Beurteilung des Kollisionsrisikos in Kap. 4 wäre daher im Sinne einer "worst-case"-Annahme bei Prognoseunsicherheiten eine erhöhte Kollisionsgefährdung zu unterstellen.

2.4 Reichweite der projektbezogenen Wirkungen

Nicht alle Arten/Artengruppen, die im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden oder zu vermuten sind, sind projektbezogenen Wirkungen ausgesetzt, da ihre Vorkommen, Lebensräume oder Wuchsorte

- außerhalb von Bereichen vorübergehender oder dauerhafter Inanspruchnahme liegen,
- außerhalb der artspezifischen Wirkräume von bau- und betriebsbedingten Emissionen liegen und
- eine Zerschneidung oder Beeinträchtigung von Funktionsbeziehungen auszuschließen ist.

Dies gilt insbesondere für Arten, die nur in den Randbereichen des Untersuchungsraumes nachgewiesen sind und/oder schwerpunktmäßig in solchen Biototypen vorkommen, wie sie im näheren Trassenbereich nicht zu finden sind.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Zur Vermeidung und Minimierung möglicher Auswirkungen auf Natur und Landschaft durch die Verlegung und den Betrieb der Bundesstraße wurden im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung umfangreiche Maßnahmen entwickelt (Kap. 4.3, 5.3 und 5.6⁷ im LBP). Darüber hinaus sind bereits im Rahmen der technischen Planung bauliche Maßnahmen vorgesehen, die Auswirkungen auf geschützte Arten minimieren können.

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- **Maßnahme S 1 – Schutz von Lebensstätten**

Während des Baus der Bundesstraße ist eine zeitliche Beschränkung folgender Arbeiten vorgesehen (**Maßnahme S 1**):

- Die Fällung oder der Rückschnitt von Hecken, Feldgehölzen, Gebüsch und Einzelbäumen erfolgt nur außerhalb der in § 39 (5) BNatSchG definierten Schutzzeit von 1. März bis 30. September sowie nach Angaben der Umweltbaubegleitung vor Ort. Die Fällung potenzieller Fledermausbäume erfolgt im September/Oktober.
- In Bereichen mit Vorkommen bedeutsamer Bestände von Vogelarten, welche auf Wiesen und Äckern oder in Staudenfluren brüten, erfolgt die Baufeldfreimachung im Zeitraum Mitte August bis Ende März und damit außerhalb der Brutzeit oder nach Maßgabe der ökologischen Baubegleitung.

Artenschutzrechtliche Relevanz:

Durch die Beschränkung der Fäll- und Rodungszeiten und der Baufeldfreimachung im Offenland wird die Zerstörung besetzter Nester, eine Vernichtung von Eiern und Jungvögeln sowie eine Störung während der Brut- und Aufzuchtzeiten von Gebüsch- und Waldvögeln sowie von bodenbrütenden Vogelarten verhindert sowie die Störung von baumbewohnenden Fledermäusen in Wochenstuben-, Sommer- und Winterquartieren vermieden.

- **Maßnahme S 2 – Schutz zu erhaltender Gehölzbestände und Biotopflächen**

- Angrenzende Biotopflächen werden durch die Reduzierung der Arbeitsstreifen in diesen Bereichen und durch Errichtung von an die jeweilige Geländesituation angepassten Schutzeinrichtungen (z. B. Bauzäune) in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung vor Ort geschützt.

Artenschutzrechtliche Relevanz:

Durch die Beschränkung des Baufelds werden zusätzliche Verluste sowie Störungen geschützter Tierarten im Wirkraum des Vorhabens vermieden und Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung gemindert.

- **Lärmschutzeinrichtungen, überdeckte Troglagen:**

Zur Vermeidung von Lärmimmissionen auf Siedlungsflächen sind folgende umfangreiche Lärmschutzeinrichtungen geplant. Diese werden im Detail (Länge, Höhe, Aufbau) in Unterlage 8.1.d "Lärmtechnische Untersuchung" (OBERMEYER, Stand 05/2020) beschrieben.

— Lärmschutzwand	2+960 bis 3+080 re	≥ 2,0 m ü. FOK
— Lärmschutzwand	3+120 bis 3+250 re	2,0 m bis 6,5 m ü. FOK
— Lärmschutzwand	3+335 bis 3+840 re	2,0 m bis 7,5 m ü. FOK
— Lärmschutzwände	3+920 bis 4+020 re u. li	3,5 m bzw. 7,0 m ü. FOK
— Lärmschutzwand	4+190 bis 4+470 re	4,5 m ü. FOK

In Waldsassen wird die B 299 neu im Bereich der Querung der bestehenden B 299 (Prinz-Ludwig-Straße) sowie im Bereich Münchenreuther Straße im Einschnitt und jeweils in einer ca. 80 m langen überdeckten Tieflage geführt.

Artenschutzrechtliche Relevanz:

Damit sind auf etwa einem Viertel Drittel (ca. 1,36 km) der Baustrecke ein- oder beidseitig Lärmschutzanlagen oder überdeckte Troglagen vorhanden. Die Lärmschutzwände erzwingen aufgrund ihrer Höhe bei flugfähigen Arten eine deutliche Anhebung der Flughöhe beim Überflug der Trasse und können damit das Kollisionsrisiko deutlich senken (Überflughilfe für Fledermäuse, Vögel). Weiterhin reduziert sich die Lärmbelastung in den trassennahen Lebensräumen lärmsensibler Arten (z. B. Vögel). Die überdeckten Troglagen tragen zwar relativ verkehrsreiche Straßen, ermöglichen aber einen relativ ungefährlicheren Überflug der Trasse.

- **Durchlass Glasmühlbach:**

Der bestehende Durchlass des Glasmühlbaches unter der ehemaligen Bahnlinie (LH ca. 3,13 m, LW ca. 2,80 m) wird um ca. 7 m verlängert. Die Fließstrecke des Glasmühlbaches wird an das Bauwerk BW 2-2 angepasst und naturnah ausgebaut. Der Boden des Durchlasses wird mit standorttypischem Substrat aufgefüllt, die Ausschwemmung des Substrats wird mit Hilfe geeigneter Maßnahmen vermieden (Steigerung der Akzeptanz des Durchlasses insbesondere für Amphibien und Kleinsäuger; **Maßnahme S 4 – Tierökologische Gestaltung des Durchlassbauwerkes**, vgl. LBP Kap. 5.67.1).

Artenschutzrechtliche Relevanz:

Durch die Dimensionierung des Brückenbauwerkes und die naturnahe Gestaltung des Bachlaufes wird die Funktion als Leitlinie u. a. für einzelne strukturgebunden fliegende Fledermausarten (Fransenfledermaus, Wasserfledermaus, Kleine Bartfledermaus), für den Fischotter und für wandernde Amphibien sowie für gewässergebundene Vogelarten aufrecht erhalten und die gefahrlose Unterquerung für einen Teil dieser Arten ermöglicht.

- **Über- und Unterführungen von unterordneten Straßen und Wegen:**

Zur Querung der neuen Bundesstraße mit dem bestehenden Verkehrswegenetz werden Straßen und Wege über- oder unterführt (Überführungen BW 0-1, BW 1-1; Unterführungen BW 2-1, BW 2-3).

Artenschutzrechtliche Relevanz:

Durch die Dimensionierung der Unterführungen (LH = 4,5 m, LW = 5,5 m bzw.

8,0 m) ist ein Unterfliegen der B 299 neu für zahlreiche Fledermausarten möglich. Die Überführungen schließen an von Gehölzen gesäumte Wege und Straßen an und können Fledermäusen als Leitstrukturen zum Überflug der neuen Trasse dienen.

- **Weitere saP-relevante Maßnahmen:**

Als weitere Schutzmaßnahme ist die Minimierung der Beeinträchtigungen der Fließgewässer während der Bauzeit (**Maßnahme S 3**) vorgesehen (vgl. LBP Kap. 5.67.1). Die Gestaltung der künftigen Straßenebenenflächen und Böschungen erfolgt unter Berücksichtigung von pflanzen- und tierökologischen Erfordernissen und der Belange des speziellen Artenschutzes, u. a. der Erhaltung und Wiederherstellung von Leitstrukturen für Fledermäuse (**Maßnahmen G 1 – Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung der Straße mit Anschlussstellen im gesamten Streckenabschnitt und G 2 – Landschaftsgerechte Einbindung der Auffüllungsflächen**). Die Einrichtung einer **Umweltbaubegleitung** ist vorgesehen (**Allgemeine Schutzmaßnahmen**).

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

In Kap. 5.4 des LBP sind Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes beschreiben. Von diesen **ist sind** die Ausgleichsmaßnahmen **A 21 / CEF und A 7 / CEF** als Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen: *continuous ecological functionality-measures*) zur vorzeitigen Umsetzung vorgesehen, um die Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung einer vorgezogenen Umsetzung dieser Vorkehrungen.

- **Ausgleichsmaßnahme A 2 / CEF:**

~~Anlage von Trittstein-Lebensräumen insbesondere für das Rebhuhn in der intensiv landwirtschaftlich genutzten Flur am Rand des Wondrebtals und in der Wondrebaue auf einer Fläche von 3,06 1,50 ha~~

~~Vorgesehen sind hier folgende Maßnahmen:~~

~~— Anlage von Ranken am Hang zum Wondrebtal; Sukzessionsstandorte mit geringer Oberbodenandeckung zur Entwicklung von Saumbeständen nach Initialansaat~~

~~— Pflanzung einer Gehölzgruppe (standortheimische Arten) im Hangbereich; Entwicklung einer artenreichen Saumstruktur (Altgrassaum, Hochstaudenflur) zum Nachbargrundstück hin entlang des westseitig die Ausgleichsfläche begleitenden Weges zur Abschirmung von der Erholungsnutzung~~

~~— Abgrenzung zum westlichen Nachbargrundstück durch Einbringen von "Le-sesteinhaufen"~~

~~— Pflanzung von Hecken, Gehölzen und Einzelbäumen (standortheimische Arten) im Hangbereich und auf den Ranken~~

~~— Anlage von trockenen Rohbodenflächen ohne Oberbodenandeckung mit Initialansaat zur Entwicklung von Magerrasen auf den offenen und den südexponierten Flächen im Hangbereich~~

~~— Bodenabtrag und Modellierung von periodisch überschwemmten flachen (befahrbaren) Mulden; Ansaat einer Saatgutmischung für Nasswiesen im~~

Talbereich

- ~~— Pflanzung von Hecken autotypischen Gehölzen (standortheimische Arten-einzelne Kopfweiden, kleinere Gebüsche) entlang der Mulden~~
- ~~— Anlage von Sukzessionsstandorten nach Initialansaat zur Entwicklung von Hochstaudenfluren und Röhrichten entlang der Wändreb~~
- ~~— Sicherung einer extensiven Nutzung des bestehenden Grünlandes mit Festlegung der Mähzeitpunkte~~

• Ausgleichsmaßnahme A 1 / CEF:

Entwicklung von Extensivgrünland und Ackerbrache als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für die Feldlerche und die Wiesenschafstelze östlich von Waldsassen auf einer Flächen von 0,77 ha:

- Westbereich (Grünland): Entwicklung von arten- und blütenreichem Extensivgrünland mäßig nährstoffreicher Standorte durch Einsaat mit gebietseigenem Saatgut in den Bestand nach vorangehender Bodenbearbeitung (z. B. mit Kreiselegge o. flachgründiges Pflügen). Zweischürige Nutzung (frühestens ab Anfang Juli) mit Abfuhr des Mähgutes, Verzicht auf Düngung.
- Ostbereich (Acker): Entwicklung einer einjährigen Ackerbrache zur Sicherung dauerhaft offener bis schwach/lückig bewachsener Flächen durch Selbstbegrünung, keine Düngung, kein Einsatz von Pestiziden. Bodenbearbeitung (bevorzugt flachgründig) entweder im Spätsommer/Herbst oder im Frühjahr bis Ende März.
- Es wird dauerhaft dafür gesorgt, dass an den Grundstücksgrenzen der Ausgleichsfläche keine Gehölze aufkommen.

• Ausgleichsmaßnahme A 7 / CEF:

Entwicklung von Ackerbrache als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für die Feldlerche und die Wiesenschafstelze südlich von Kondrau auf einer Fläche von 1,00 ha:

- Südwestbereich: Entwicklung einer mehrjährigen Ackerbrache durch Selbstbegrünung (keine Düngung, keine Pestizide), im zweiten und dritten Jahr einmalige Mahd im Herbst (Entfernung des Mähgutes). Im vierten Jahr (Herbst) flachgründiger Umbruch.
- Ostbereich: Entwicklung einer einjährigen Ackerbrache zur Sicherung dauerhaft offener bis schwach/lückig bewachsener Flächen durch Selbstbegrünung, keine Düngung, kein Einsatz von Pestiziden. Bodenbearbeitung entweder im Spätsommer/Herbst oder im Frühjahr bis Ende März.
- Es wird dauerhaft dafür gesorgt, dass an den Grundstücksgrenzen der Ausgleichsfläche keine Gehölze aufkommen.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie ergibt sich aus § 44 Abs. 1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgendes Verbot:

Schädigungsverbot:

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

~~Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.~~

- die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 BNatSchG analog),
- die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 2 BNatSchG analog),
- die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 3 BNatSchG analog).

Ermittlung und Übersicht über das Vorkommen der relevanten Pflanzenarten

Von den Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL in Bayern konnten alle Arten als im Untersuchungsraum nicht verbreitet/nicht vorkommend von einer weiteren Behandlung im Rahmen der saP ausgeschlossen werden (Grundlage: ASK, BK, SCHÖNFELDER & BRESINSKY 1990, BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ 2007, ZENTRALSTELLE FÜR DIE FLORISTISCHE KARTIERUNG BAYERNS 2013²⁰).

4.1.2 Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie ergeben sich aus § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG zulässige unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde

durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ~~gewahrt wird~~ weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

~~Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.~~ Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren ~~bzw.~~ sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

~~Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.~~

Der Untersuchungsraum wurde in Abhängigkeit von der Mobilität der möglicherweise betroffenen Arten abgegrenzt. Daher wurde bei den Fledermäusen der Untersuchungsraum auf einen Trassenabstand von bis zu **5 km** ausgedehnt, bei den anderen Arten wird ein Korridor von ca. **2 km** beidseits der Trasse definiert. Gegebenenfalls erfolgen Angaben zu entfernteren Nachweisen, wenn daraus ein potenzielles Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens abgeleitet werden kann.

Aus den Artengruppen Fische, Käfer, Nachtfalter, Schnecken und Muscheln sind nach den ausgewerteten Unterlagen **und Kartierungen** (s. Kap. 1.2) keine Vorkommen im Untersuchungsraum bekannt oder zu erwarten (s. Anhang 1).

4.1.2.1 Säugetiere

Ermittlung und Übersicht über das Vorkommen der relevanten Säugetierarten

Bei den Fledermauskartierungen von HÜBNER (2008, 2012, 2017) wurden über Bat-detektor und Batcorder im Bereich der Verlegungsstrecke und der Variante durch den Kappelwald mindestens **9-11** Fledermausarten nachgewiesen. Die Auswertung der Datenbank Artenschutzkartierung des BAYLFU, in die die Datenbank der Koordinationsstelle für Fledermausschutz Nordbayern integriert ist, ergab Nachweise von **40-12** Fledermausarten im Umkreis von 5 km um das Vorhaben. Aufgrund ihres natürlichen Verbreitungsgebiets (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004, 2010 bzw. BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ 2007) und den Angaben im ABSP für den Landkreis Tirschenreuth (BAYSTMLU 2003) sind keine weiteren Fledermausarten im Untersuchungsgebiet zu erwarten (vgl. Anhang 1 und Tab. 1). Bei folgenden **n** Fledermausarten, die ebenfalls im ABSP für den Landkreis Tirschenreuth genannt **werden wird**, wird nach derzeitigem Kenntnisstand vom Fehlen im Untersuchungsgebiet ausgegangen:

- ~~Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*): nach ABSP nur 1 Männchenquartier im Steinwald bekannt (TA >10 km); von HÜBNER (2008) eine Rufaufzeichnung, die zunächst mit Verdacht auf diese Art eingestuft wurde, aber vermutlich eher Wasser- oder Bartfledermaus zuzuordnen ist;~~
- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*): nach ABSP nur ein Einzelnachweis im Landkreis bekannt (TA >10 km);
- ~~Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*): nach ABSP nur einzelne Nachweise mit Bat-Detektor (u. a. Groschlattengrün, TA 10 km), aber keine Quartiere im Landkreis bekannt.~~

Von den übrigen Säugetierarten ~~ist~~ **sind** der Biber **und der Fischotter** im 2 km-Umfeld der Trasse nachgewiesen; ~~beim~~ **dem** Luchs ~~und Haselmaus~~, von ~~denen~~ **dem** Nachweise/Beobachtungen im weiteren Umfeld vorliegen, ist ein (gelegentliches bzw. potenzielles) Vorkommen im Untersuchungsraum nicht mit Sicherheit ausgeschlossen.

Nach Vorkommen der Haselmaus wurde im Trassenbereich 2017 gezielt gesucht, ein Vorkommen konnte nicht festgestellt werden (DR. H. M. SCHÖBER GMBH 2017); die nächsten Nachweis nach ASK (1986) liegen über 5 km vom Vorhaben entfernt. Hinweise auf ein Vorkommen der **Wildkatze** liegen aus dem Raum nicht vor (mündl. Mitt. 2017 D. MICHALSKI; nächste Vorkommen nach ASK 2010-2013 am Teichelberg). Vom Fischotter (*Lutra lutra*), der u. a. an Eger und Röslau (Landkreis Wunsiedel, TA 10 km) vorkommt, ist ein Vordringen z. B. entlang der Wondreb bis in das Untersuchungsgebiet nicht bekannt geworden.

Tab. 1: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsraum

Art	RLD	RLB	EHZ KBR	Vorkommen im Untersuchungsraum
Fledermäuse				
Bechsteinfledermaus <i>Myotis bechsteinii</i>	2	3	U1	H8/H12: Kein Nachweis. H17: Mehrfach an der ehemaligen Bahnlinie (Batcorder-Nachweise) sowie am Teich am Forellenbach 2017, außerdem im Kappelwald. ASK: Kein Nachweis im Umkreis von 5 km.
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	V	-*	FV	H08/H12/H17: Kein Nachweis. ASK: Flockenfeld (2017; TA 3,2 km), Kirche Münchenreuth (2007; TA 3,3 km), Hatzenreuth (2007, " <i>Plecotus spec.</i> ", TA 4,5 km). Ein älterer Nachweis im Winterquartier (ASK 1989: Waldsassen, TA 200 m).
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	-*	3*	FV	H08: Westrand Kappelwald. H12: Einzelnachweis ehemalige Bahnlinie in Höhe Glasmühlbach. H17: Einzelnachweis in Waldsassen (Münchenreuther Straße), auch im Kappelwald. ASK: Kirche Münchenreuth (2007; TA 3,3 km). Nach ABSP zwei Wochenstuben und mehrere Winterquartiere im Landkreis.
Graues Langohr <i>Plecotus austriacus</i>	2	3	U12	H08/H12/H17: Kein Nachweis. Ein älterer Nachweis (ASK 1988: Münchenreuth, TA 3,4 km), im Landkreis nur ein aktuell besetztes Winterquartier (ABSP).

Art		RLD	RLB	EHZ KBR	Vorkommen im Untersuchungsraum
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3*	U1	H08: Entlang der ehemaligen Bahnlinie im Ortsbereich Waldsassen. H12: Ehemalige Bahnlinie in Höhe Glasmühlbach. H17: Mehrere evtl. dieser Art zuzuordnende Rufe bei Kondrau und entlang der Bahnlinie 2016/2017); außerdem mehrfach im Kappelwald. Keine Nachweise in Fledermausdatenbank im Umkreis von 5 km; nach ABSP im Landkreis TIR nur einzeln auf dem Durchzug, kein Quartier bekannt.
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	ψ*	FVU1	H08/H12: Kein Nachweis. H17: Einzelnachweis nahe ehemaliger Brauerei Waldsassen zum Kappelwald, kein Nachweis in Trassennähe. Einzelfund im Winterquartier Kloster Waldsassen (ASK 1990, TA 450 m), im Landkreis keine Wochenstube bekannt (ABSP, HAMMER & FEHN 2011).
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	2	U1	H08/H12: Kein Nachweis. H17: Gehölzreihe bei Kondrau und am Teich am Forellenbach 2017 (Batcorder-nachweise); außerdem mehrfach im Kappelwald. ASK: Ein Nachweis in größerer Entfernung (Teichelberg, 2009, TA >8 km).

Art		RLD	RLB	EHZ KBR	Vorkommen im Untersuchungsraum
Kleine Bartfledermaus (Große Bartfledermaus und Brandtfledermaus)	<i>Myotis mystacinus</i> (incl. <i>Myotis brandtii</i>)	V (V)	-* (2)	U1 (U1)	<p>Die beiden Bartfledermausarten können über Batdetektoren nicht unterschieden werden, wahrscheinlicher ist das Vorkommen der <u>Kleinen Bartfledermaus</u>, das hier unterstellt wird.</p> <p>H08: Zahlreiche Nachweise im Bereich der Kappelwaldtrasse, Einzelfunde an der ehemaligen Bahnlinie südlich Waldsassen.</p> <p>H12: Ehemalige Bahnlinie in Höhe Glasmühlbach und südlicher Ortsrand Waldsassen.</p> <p>H17: Zahlreiche Nachweise entlang der Bahnlinie und am Forellenbach, einzelne Nachweise bei Kondrau; außerdem im Kappelwald.</p> <p>ASK: Einzeltiernachweise einschl. "Bartfledermaus-Art"; z. B. Waldsassen, TA 200 m, 1989, im Winterquartier; Netzstahl, TA 2 km, 2006; Münchenreuth, TA 3,3 km, 2007, Groppenheim, TA 4,1 km, 2005; Hatzenreuth, TA 4,5 km, 2007; Pechtnersreuth, TA 4,6 km, 2005/2008; Kolonie in Kleinbüchlberg, TA 5 km, 2006. Weitere Quartiere der häufigen Art auch in trassennäheren Ortschaften oder Gehöften zu erwarten.</p>
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	23	U1	<p>H08: Einzelnachweis im Bereich Forellenbach nördlich Waldsassen.</p> <p>H12: Kein Nachweis.</p> <p>H17: Nachweise entlang der Bahnlinie, besonders im Südteil nahe des Teichs am Glasmühlbach, und am Forellenbach; außerdem im Kappelwald.</p> <p>Entdeckung zahlreicher Quartiere in den Jahren ab 2005/2006 im Umfeld (ASK): Kolonien in Hundsbach (10 Tiere, TA 1,7 km, 2008), Netzstahl (14 Tiere, TA 2 km, 2006), Zirkenreuth (4 Tiere, TA 3,8 km, 2006), Groppenheim (12 Tiere, TA 4,1 km, 2005), Hatzenreuth (15 Tiere, TA 4,5 km, 2005), Pechtnersreuth (4 Tiere, TA 4,6 km, 2005/2008); außerdem weitere Einzelfunde.</p>
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	D V	XX FV	<p>H08/H17: Kein Nachweis.</p> <p>H12: Einzelnachweis an der ehemaligen Bahnlinie südlich Waldsassen.</p> <p>ASK: Kein Nachweis Einzelnachweis Pfaffenreuth (TA 4,2 km, 2012).</p>

Art		RLD	RLB	EHZ KBR	Vorkommen im Untersuchungsraum
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	G	3	U1	<p>H08: Zahlreich im Bereich der Kappelwaldtrasse, Einzelfund an der ehemaligen Bahnlinie im Ortsbereich Waldsassen.</p> <p>H12: Einzelnachweise an der ehemaligen Bahnlinie südlich und im Ortsbereich von Waldsassen.</p> <p>H17: Zahlreich an Bahnlinie und Teich am Forellenbach sowie an Gehölzen bei Kondrau, einzeln an mehreren Stellen entlang der übrigen Bahnlinie; außerdem im Kappelwald.</p> <p>ASK 1994: Einzeltiernachweis in Waldsassen, weitere aktuelle Vorkommen im Untersuchungsraum anzunehmen, da in den ostbayerischen Mittelgebirgen Verbreitungsschwerpunkt.</p>
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-*	3*	FVU1	<p>H08: Einzelnachweise westlich und östlich Kondrau.</p> <p>H12: Einzelnachweis an der ehemaligen Bahnlinie im Ortsbereich Waldsassen.</p> <p>H17: Mehrfach am Teich am Forellenbach und im südlichen Teil der Bahnlinie, einzeln an weiteren Stellen entlang der Bahnlinie und bei Kondrau; außerdem einzeln im Kappelwald.</p> <p>ASK: Kein Nachweis Einzelnachweis Pfaffenreuth (TA 4,2 km, 2012).</p>
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-*	-*	FV	<p>H08: Zahlreich im Bereich der Kappelwaldtrasse.</p> <p>H12: Mehrfach an der ehemaligen Bahnlinie im Ortsbereich Waldsassen, potenzielles Jagdgebiet am Weiher am Glasmühlbach.</p> <p>H17: Zahlreich am Teich am Forellenbach und im Südtail Bahnlinie nahe des Teichs am Glasmühlbach; außerdem im Kappelwald.</p> <p>ASK: Flockenfeld (2017; TA 3,2 km). Nächste Nachweise nach ASK TA 6 km bei Pechbrunn. Weitere Vorkommen im Wondrebtal nicht auszuschließen da in den Flusstälern und Teichgebieten im Landkreis/Naturraum regelmäßig auftretend (ABSP).</p>

Art		RLD	RLB	EHZ KBR	Vorkommen im Untersuchungsraum
Zweifarbflodermans	<i>Vespertilio murinus</i> (<i>Vespertilio discolor</i>)	D	2	XX U1	H08/12/17: Kein gesicherter Nachweis. ASK: Kolonie in Pechtnersreuth (ASK 2005: ca. 50 Tiere, TA 4,6 km; auch 2010); Einzelnachweis Mitterteich (2019).
Zwergflodermans	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-*	-*	FV	H08: Zahlreich im Bereich der Kappelwaldtrasse sowie östlich von Kondrau und im Ortsbereich Waldsassen. H12: Verbreitet, an allen Probestellen. H17: An allen Probestellen, teilweise sehr häufig; auch im Kappelwald zahlreich. Sommerquartiernachweis in Kondrau (ASK 2005: 2 Ind. TA 500 m), nächste bekannte Wochenstube nach ASK mit TA 9 km.
weitere Säugetierarten					
Biber	<i>Castor fiber</i>	V	-*	U1FV	An der Wondreb: ASK: 1997: östlich von Kondrau (TA 800 m), 2009 nördlich Waldsassen und bei Hungenberg. BS 2012/2013/2017: An der Wondreb nordöstlich von Waldsassen (Nagespuren, Ausstiege) und östlich von Kondrau (Spuren, Biberbau).
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	3	U1	BS 2017: Nachweise von Spuren (Kot, Sekret, Trittsiegel) an der Wondreb östlich Kondrau und nordöstlich Waldsassen, außerdem am Glasmühlbach bis zum Kappelwald. ASK: 2013/2014 Nachweise von Spuren/ Kot unter Brücken an der Wondreb oberhalb und unterhalb von Waldsassen.
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	G	-	XX	Vorkommen in unterholzreichen Wäldern und an gebüschreichen Waldrändern aufgrund der Verbreitungssituation in Bayern nicht auszuschließen (vgl. FALTIN 1988); nächste Nachweise in ASK >5 km entfernt (u. a. Pechofener Wald).

Art		RLD	RLB	EHZ KBR	Vorkommen im Untersuchungsraum
Luchs	<i>Lynx lynx</i>	2	1	U2	Fichtelgebirge und Steinwald, weitere vereinzelte Vorkommen in den Wäldern entlang der Bundesgrenze (Oberpfälzer Wald) bis zum bayerischen Hauptverbreitungsgebiet im Bayerischen Wald, im Gebiet potenziell durchziehend. Nach D. MICHALSKI (Forstdienststelle Hatzenreuth, mündl. Mitt. 2017) keine Hinweise im Kappelwald in den letzten Jahren.

Erklärungen:

RLD/RLB Rote Liste Deutschland / Rote Liste Bayern

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär
- * **ungefährdet**

EHZ KBR

- Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeographischen Region
- FV günstig (favourable)
- U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable - inadequate)
- U2 ungünstig - schlecht (unfavourable - bad)
- XX unbekannt (unknown)

Vorkommen im Untersuchungsraum

- ABSP Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, Landkreis Tirschenreuth (BAYSTMLU 2003)
- ASK Datenbank Artenschutzkartierung des BAYLFU (mit Angabe des Nachweisjahres)
- BS Nachweis BÜRO DR. H. M. SCHÖBER GMBH (mit Nachweisjahr)
- H08/H12/H17 Fledermauskartierungen G. HÜBNER (2008, 2012, 2016/2017)
- TA Trassenabstand des Nachweises

Betroffenheit der Säugetierarten

- **Fledermäuse:**

Bei der Beurteilung der Betroffenheit von Fledermausarten sind im Wesentlichen zu berücksichtigen:

- die Beseitigung von Quartieren (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) mit darin möglicherweise enthaltenden Tieren (1);
- die Zerstörung essenzieller Nahrungshabitate im Nahbereich von Fortpflanzungsstätten mit nachhaltiger Wirkung auf den lokalen Bestand (2);
- die Störung von Funktionsbeziehungen (während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten) durch Veränderungen von Leitliniensystemen (Hecken, Baumreihen, Gewässer) oder durch Barrieren für regelmäßige Transferflüge (3);
- die Störung in Jagdgebieten (z. B. Störung durch Lärm und Licht) (4);

- die Störung in Quartieren beim Bau oder Betrieb der Straße (5);
- das individuenbezogene Kollisionsrisiko durch den Betrieb der neuen Straße (6).

Als Grundlage für die Ermittlung der Betroffenheit dienen die Untersuchungsergebnisse und die Gutachten zur Fledermausfauna (HÜBNER 2008, 2012, 2017). Desweiteren werden die Verhaltensweisen der Fledermausarten sowie biologisch-ökologische Aspekte (z. B. Quartiere, mittlere artbezogene Jagdgebietenradien, potenzielle Flugrouten, Leitstrukturen und Jagdgebiete) bei der Betroffenheitsanalyse berücksichtigt.

(Zu 1) Da vorhabenbedingt keine Gebäude abgerissen werden, werden durch das Vorhaben keine Gebäudequartiere zerstört. Ebenso fehlen Höhlen oder ähnliche unterirdische Quartiere im Trassenbereich, die als Winterquartiere von Fledermäusen dienen könnten. Der Verlust von Quartieren in Bäumen ist als unwahrscheinlich anzusehen, da lediglich im Bereich der ehemaligen Bahntrasse Bäume **in größerem Umfang** gerodet werden. Diese konnten sich südlich des Bahnhofs nach Auflassung der Bahnstrecke noch nicht zu Altbäumen entwickeln, in denen sich geeignete Fledermausquartiere wie großvolumige Baumhöhlen oder Rindenspalten in relevantem Ausmaß befinden. Derartige potenzielle Quartiere sind allenfalls im nördlichen Abschnitt der ehemaligen Bahnstrecke zu erwarten, wo auch einzelne Altbäume die Strecke säumen. **Bei der Quartiersuche 2017 an den dortigen Bäumen im Baufeld war jedoch erfolglos. Auch an der Baumreihe entlang des Feldweges bei Kondrau wurden Quartierstrukturen gesucht. Lediglich an einer alten Kirsche, die möglicherweise beseitigt werden muss, wurde eine Faulhöhle mit potenzieller Eignung als Fledermausquartier gefunden.**

(Zu 1) Eine Tötung oder Störung von Fledermäusen, die sich in derartigen Höhlen und Spalten im Sommer aufhalten, wird durch die Begrenzung der Rodungszeiten auf das Winterhalbjahr verhindert. Um auch eine Tötung von potenziell in diesen Quartieren überwinterten Fledermäusen zu vermeiden, werden Großbäume mit Höhlen bereits im September/ Oktober, d. h. vor der Winterschlafperiode, gefällt (Maßnahme **S 1**).

(Zu 2 bis 5) Die ehemalige Bahnstrecke mit den durchgehenden Gehölzstreifen wird, neben der Wondrebaue, auch als Leitlinie für Verbindungsflüge von strukturgebunden fliegenden Fledermausarten und als Jagdgebiet **von zahlreichen verschiedener** Fledermausarten genutzt. Weitere großräumige Leitstrukturen im Trassenbereich wie durchgehende Gehölzsäume an den Bächen oder durchgehende Hecken und Baumgruppen an Wegen (**Ausnahme südöstlich Kondrau**) fehlen im Untersuchungsgebiet. Die Feuchtgebiete und Gewässer am Glasmühlbach und am Forellenbach jeweils westlich der Trasse stellen ebenfalls Fledermausjagdgebiete dar (u. a. Wasserfledermaus).

Das Leitliniensystem wird durch weitgehende Schonung der Gehölze und Ersatzpflanzungen an Wege- und Gewässerquerungen erhalten, wiederhergestellt bzw. neu geordnet (Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen **S 2, G 1, G 2**).

Verluste (durch Überbauung) und Beeinträchtigungen (durch Lärm, Licht) von tatsächlichen und potenziellen Jagdgebieten sind im Vergleich zum gesamten Angebot an Alleen, Parks und Gärten im Siedlungsgebiet und von Wäldern, sonstigen Gehölzstrukturen, Feuchtgebieten und Gewässern im Umland als gering und nicht bestandsgefährdend für die vorkommenden Fledermausarten anzusehen. Hier kom-

pensieren außerdem die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen die geringen Verluste kurz- bis mittelfristig.

(Zu 6) Als Maßnahme zur Senkung des Kollisionsrisikos sind die geplanten Lärmschutzwände im Siedlungsbereich anzusehen, die als Überflughilfen/Querungshilfen für weniger strukturgebunden und höher fliegende Fledermausarten wirken können. Sie schirmen zudem die potenziell zur Jagd genutzten straßennahen Gehölzstrukturen gegen Lärm- und Lichtimmissionen ab. Auch die in den Bereichen Prinz-Ludwig-Straße und Münchenreuther Straße vorgesehene Führung der B 299 neu im Einschnitt mit jeweils ca. 80 m langer überdeckter Tieflage ermöglicht eine Risikominimierung bei der Querung der neuen Straße für querende Fledermäuse. Für einzelne Fledermausarten sind auch der Durchlass des Glasmühlbaches (LH 3,13 m, LW 2,8 m) und die Über- und Unterführungen untergeordneter Straßen und Wege als Querungshilfen geeignet.

Bei folgenden Fledermausarten sind auch unter Berücksichtigung eines "worst-case-Szenarios" bereits von vornherein artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben auszuschließen, da ihre Vorkommenswahrscheinlichkeit im Gebiet äußerst gering ist und/oder ihre Verhaltensweisen keine Beeinträchtigungen durch das Vorhaben erwarten lassen, die sich auf die ökologische Funktion der Lebensstätten bzw. die lokalen Populationen der Arten auswirken können (Tabelle in Anhang 1: Eintrag "0" in Spalte "E"):

Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL									
<p>Die Art ist eine der häufigeren Gebäudefledermausarten, die aber auch Quartiere in Baumhöhlen und Nistkästen in Wäldern nutzt (Sommerquartiere, Wochenstuben). Im Winter werden Keller und Höhlen aufgesucht. Die Jagdgebiete der Art liegen i. d. R. im näheren Umfeld der Kolonien (um 1,5 km, selten weiter; Gehölzbestände in Siedlungen, Wälder).</p> <p>Die Art ist in fast ganz Bayern verbreitet und gilt als ungefährdet (SACHTELEBEN ET AL. in MESCHEDI & RUDOLPH 2004). Wochenstuben sind in Deutschland aus allen Bundesländern bekannt, im Tiefland scheint sie seltener zu sein als in der Mittelgebirgsregion. Wegen der weiten Verbreitung der Art in Europa kann Deutschland keine besondere Verantwortung für die Erhaltung der Art zugewiesen werden (PETERSEN ET AL. 2004).</p> <p>Für den Untersuchungsraum ist ein Nachweis aus einem Keller in Waldsassen dokumentiert (Winterquartier; ASK 1989), neuere Nachweise fehlen im näheren Umkreis von 5 km mit Ausnahme von Einzelfunden 2007 (ASK, ABSP). Es wird daher vom Fehlen von Wochenstuben im Raum und einem allenfalls vereinzelt Auftreten im Plangebiet ausgegangen. Damit sind bestandsrelevante Beeinträchtigungen der Art nicht erkennbar. Vermeidbare Beeinträchtigungen von Einzeltieren werden durch die vorgesehene Schutzmaßnahme ausgeschlossen.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • S 1: Schutz von Lebensstätten: Fällung potenzieller Fledermausbäume im September/Oktober 										
<table> <tr> <td>Schädigungsverbot ist erfüllt:</td> <td><input type="checkbox"/> ja</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>Störungsverbot ist erfüllt:</td> <td><input type="checkbox"/> ja</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>Tötungsverbot ist erfüllt:</td> <td><input type="checkbox"/> ja</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>		Schädigungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Störungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Tötungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Schädigungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein								
Störungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein								
Tötungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein								

Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)	Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL															
<p>Die Wochenstubenquartiere der Art befinden sich ausschließlich in und an Gebäuden (Dachböden, Mauerhohlräume, Wandverkleidungen). Höhlen, Stollen und Keller sind die wichtigsten Winterquartiere, daneben auch Mauerspalt. Einzeltiere nutzen Höhlen und Keller auch im Sommer. Als Jagdgebiete werden gehölzreiches Grünland, strukturreiche Siedlungsbereiche (Gärten, Streuobst, Parks) und Laub- und Mischwälder aufgesucht. Zwischen Quartier und Jagdgebiet sind Flugstrecken bis maximal 5,5 km nachgewiesen, meist werden aber Jagdgebiete in deutlich geringerer Entfernung bevorzugt.</p> <p>Die wärmeliebende Art ist in Bayern besonders in den nordwestlichen Landesteilen verbreitet und im Süden und Osten selten, die meisten Winterquartiere sind ebenfalls aus Franken und dem nördlichen Schwaben bekannt (RUDOLPH in MESCHÉDE & RUDOLPH 2004). In Deutschland ist die Art mit Ausnahme des nordwestdeutschen Tieflandes weit verbreitet, aber insgesamt selten. Wegen kopfstarker Populationen in einigen Weinbaugebieten scheint für Deutschland eine besondere internationale Verantwortung für die Erhaltung der Art zu bestehen (PETERSEN ET AL. 2004).</p> <p>Von der Art liegt nur einen Altnachweis im Untersuchungsraum vor (Münchenreuth, ASK 1988). Da nach ABSP auch nur ein aktuell besetztes Quartier (Winterquartier) im Landkreis Tirschenreuth besteht, wird davon ausgegangen, dass die Art nicht regelmäßig im Untersuchungsraum vorkommt. Wichtige Lebensräume oder Funktionsbeziehungen sind im Gebiet daher nicht zu unterstellen, bestandsrelevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu verneinen (s. Braunes Langohr).</p>																
<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%;">Schadigungsverbot ist erfüllt:</td> <td style="width: 10%;"><input type="checkbox"/></td> <td style="width: 10%;">ja</td> <td style="width: 10%;"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td style="width: 10%;">nein</td> </tr> <tr> <td>Störungsverbot ist erfüllt:</td> <td><input type="checkbox"/></td> <td>ja</td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td>nein</td> </tr> <tr> <td>Tötungsverbot ist erfüllt:</td> <td><input type="checkbox"/></td> <td>ja</td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td>nein</td> </tr> </table>		Schadigungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein	Störungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein	Tötungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Schadigungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein												
Störungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein												
Tötungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein												

Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL															
<p>Die Art tritt in Bayern v. a. entlang der großen Flusstäler und Weihergebiete auf. Hier sind einzelne große Kolonien mit mehreren hundert Tieren an Gebäuden bekannt. Vereinzelt sind übersommernde Tiere nachgewiesen, der Großteil der Abendsegler tritt aber im Rahmen der großräumigen Wanderungen der Art aus dem nordosteuropäischen Verbreitungsgebiet in die Überwinterungsgebiete, zu denen die bayerischen Schwerpunktorkommen zählen, auf; nur ein Teil dieser Tiere überwintert in großvolumigen Baumhöhlen oder an Gebäuden.</p> <p>Es sind nur einzelne Nachweise von Abendseglern aus dem Untersuchungsraum bekannt, ein gelegentliches Auftreten durchziehender Tiere ist nicht auszuschließen. Ein dauerhafter Aufenthalt im Gebiet kann aber nicht angenommen werden, da bisher keine Quartiere der Art im Landkreis nachgewiesen sind (ABSP). Bestandsrelevante Beeinträchtigungen von Quartieren (Baumhöhlen), darin befindlichen Tieren (Einschränkung der Rodungszeiten, Schutzmaßnahme S 1) oder durch Kollisionen (Verbindungsflüge und Jagd der Art in großen Höhen von 10-40 m) können ausgeschlossen werden.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • S 1: Schutz von Lebensstätten: Fällung potenzieller Fledermausbäume im September/Oktober 																
<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%;">Schadigungsverbot ist erfüllt:</td> <td style="width: 10%;"><input type="checkbox"/></td> <td style="width: 10%;">ja</td> <td style="width: 10%;"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td style="width: 10%;">nein</td> </tr> <tr> <td>Störungsverbot ist erfüllt:</td> <td><input type="checkbox"/></td> <td>ja</td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td>nein</td> </tr> <tr> <td>Tötungsverbot ist erfüllt:</td> <td><input type="checkbox"/></td> <td>ja</td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td>nein</td> </tr> </table>		Schadigungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein	Störungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein	Tötungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Schadigungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein												
Störungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein												
Tötungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein												

Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL												
<p>Sommerquartiere des in Bayern nicht mehr als gefährdet eingestuftes Mausohrs sind aus ganz Bayern bekannt, die Winterquartiere befinden sich dagegen fast ausschließlich in Nordbayern. Der Sommerbestand des Mausohrs in Bayern wird auf 132.000 - 139.000 Tiere geschätzt (RUDOLPH, ZAHN & LIEGL in MESCHÉDE & RUDOLPH 2004 bzw. RUDOLPH ET AL. 2006). Als Wochenstubenquartiere dienen in Bayern ausschließlich geräumige Dachböden in Kirchen, Schlössern oder anderen großen Gebäuden, als Männchen- und Zwischenquartiere neben Gebäuden auch vereinzelt Nistkästen und Baumhöhlen. Im Winter werden unterirdische Quartiere aufgesucht, die bedeutendsten sind die Höhlen in der Frankenalb. Die regelmäßig besuchten Jagdgebiete der Wochenstubentiere liegen bis zu 12-15 km um das Quartier und umfassen v. a. unterwuchsarme Wälder (Laub-, Misch- und Fichtenwälder), zeitweise auch kurz gemähtes Grünland und abgeerntete Felder, wo insbesondere große Bodeninsekten erbeutet werden.</p> <p>In Deutschland kommt die Art in allen Bundesländern vor, wird aber nach Süden hin deutlich häufiger. Der Gesamtbestand wird auf über 350.000 Tiere geschätzt. Deutschland trägt eine besondere Verantwortung für die Erhaltung der Art, da sie ein europäischer Endemit ist und ca. 16 % der nachgewiesenen Vorkommensraster in Deutschland liegen (PETERSEN ET AL. 2004).</p> <p>Auch vom Großen Mausohr ist nur ein älterer Einzelfund für den Untersuchungsraum dokumentiert (ASK 1990: Winterquartier im Kloster Waldsassen). Von einer größeren Kolonie, auch im weiteren Umfeld (großer Aktionsradius) ist derzeit nicht auszugehen, da aktuell keine Wochenstube für den Landkreis TIR bekannt ist (ABSP). Bei den vorhabenbezogenen Fledermausuntersuchungen (HÜBNER 2008, 2012, 2017) konnte lediglich ein Nachweis sicher der Art zugeordnet werden (2017; nicht im Plangebiet), so dass allenfalls ein gelegentliches Auftreten im Gebiet zu unterstellen ist. Damit sind wie bei den vorgenannten Arten keine bestandsrelevanten Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu erwarten.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • S 1: Schutz von Lebensstätten: Fällung potenzieller Fledermausbäume im September/Oktober 													
<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%;">Schadungsverbot ist erfüllt:</td> <td style="width: 10%;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 10%;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> <td style="width: 30%;"></td> </tr> <tr> <td>Störungsverbot ist erfüllt:</td> <td><input type="checkbox"/> ja</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Tötungsverbot ist erfüllt:</td> <td><input type="checkbox"/> ja</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> <td></td> </tr> </table>		Schadungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein		Störungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein		Tötungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Schadungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein											
Störungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein											
Tötungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein											

Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL
<p>Die Habitatsprüche und Verhaltensweisen der erst seit wenigen Jahren von der Zwergfledermaus unterschiedenen Mückenfledermaus sind weitgehend vergleichbar mit denen der Zwergfledermaus. Nach anfänglich gehäuftem Nachweisen in Städten (z. B. Bayreuth, Ansbach, Nürnberg, Landshut) sind nun auch vermehrt Vorkommen in anderen Gebieten Bayerns bekannt geworden (vgl. RUDOLPH ET AL. 2010). Die Verantwortung Deutschlands für die Art ist derzeit nicht einschätzbar (PETERSEN ET AL. 2004).</p> <p>Ein Individuum der Mückenfledermaus wurde bei den Kartierungen 2012 an einer Stelle im Umfeld des Vorhabens nachgewiesen (vgl. Tab. 1 und HÜBNER 2012), Quartiere sind nach der Fledermausdatenbank im weiteren Umfeld nicht bekannt. Das ABSP nennt noch keine Vorkommen für den Landkreis.</p> <p>Quartiere der Mückenfledermaus, die bisher in Bayern nur an Gebäuden gefunden wurden, sind durch das Vorhaben nicht betroffen (keine Beschädigung oder Zerstörung von Quartieren in oder an Gebäuden). Für gelegentlich im Gebiet auftretende Individuen der Mückenfledermaus sind die für andere relativ strukturgebunden fliegende und jagende Arten wirksamen Vermei-</p>	

Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)		Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL												
dungs- und Schutzmaßnahmen ebenfalls wirksam (vgl. auch Einführung zu den Fledermäusen, Punkte (3) bis (6)).														
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> • S 2: Schutz zu erhaltender Gehölzbestände und Biotopflächen • G 1: Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung der Straße mit Anschlussstellen im gesamten Streckenabschnitt • Querungshilfen, Leit- und Sperrrichtungen, Überflughilfen: Über- und Unterführungen von untergeordneten Straßen und Wegen, überdeckte Troglagen in Waldsassen, Lärmschutzeinrichtungen (vgl. Kap. 3.1) 														
<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%;">Schädigungsverbot ist erfüllt:</td> <td style="width: 10%;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 10%;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> <td style="width: 10%;"></td> </tr> <tr> <td>Störungsverbot ist erfüllt:</td> <td><input type="checkbox"/> ja</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Tötungsverbot ist erfüllt:</td> <td><input type="checkbox"/> ja</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> <td></td> </tr> </table>			Schädigungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein		Störungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein		Tötungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Schädigungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
Störungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
Tötungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												

Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssonii</i>)		Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL
<p>Die Nordfledermaus ist in den Bayerischen Alpen und in den nordost- und ostbayerischen Mittelgebirgen eine der häufigen Fledermausarten. Regelmäßige Sommernachweise erfolgen auch in der Frankenalb, dem Mittelfränkischen Becken und dem Oberpfälzisch-Obermainischen Hügelland. In Winterquartieren werden stets nur wenige Individuen angetroffen; wo der größte Teil der Nordfledermäuse überwintert, ist nicht bekannt (RUDOLPH ET AL. 2006). In vielen Teilen Deutschlands sind wandernde und überwinterte Nordfledermäuse nachgewiesen, die wenigen bekannten Wochenstuben befinden sich vor allem in den walddreichen Mittelgebirgen. Da die Hauptvorkommen der Art in Nordeuropa und in den mitteleuropäischen Hochgebirgen liegen, hat Deutschland nur eine geringe internationale Verantwortung für den Erhalt der Art (PETERSEN ET AL. 2004).</p> <p>Wochenstuben- und Sommerquartiere wurden in Bayern bisher nur an Gebäuden festgestellt (Spaltenquartiere), im Winter sucht die Art kalte Höhlen und Stollen auf. Als Jagdgebiete kommen wald- und gewässerreiche Landschaften in Frage, wobei Gebiete in größerem Umkreis genutzt werden können (bis 15 km um die Quartiere, zur Wochenstubenzeit aber geringerer Radius). Beim relativ schnellen Jagdflug werden Fluginsekten unterschiedlicher Größe und Ordnung erbeutet, die Flughöhe beträgt meist 5–15 m, über Wiesen und Gewässern auch nur 2–5 m. Gerne jagen die Tiere auch an Straßenlaternen. Transferflüge in die Jagdgebiete erfolgen ohne Bindung an Leitstrukturen.</p> <p>Im Untersuchungsgebiet sind aktuell Nachweise von jagenden Einzeltieren an der ehemaligen Bahnlinie im Bereich Waldsassen bekannt, ein älterer Nachweis bezieht sich ebenfalls auf einen Fund im Ortsbereich Waldsassen.</p> <p>Bestandsrelevante Beeinträchtigungen der Nordfledermaus durch Projektwirkungen können mit Sicherheit ausgeschlossen werden, da wie einleitend zu den Fledermäusen dargestellt und aufgrund der geschilderten Verhaltensweisen keine potenziellen Quartiere zerstört werden, keine erhöhten Kollisionsrisiken oder Barrierewirkungen durch die B-299 neu entstehen werden und potenzielle Jagdgebietsverluste oder Störungen in Relation zum großräumigen Angebot nicht ins Gewicht fallen können.</p>		
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> • Lärmschutzanlagen, überdeckte Troglage der B-299 neu 		

Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssonii</i>)	Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL	
Schadigungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Tötungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Zweifarbfladermaus (<i>Vespertilio discolor murinus</i>)	Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL	
<p>Von der in Bayern seltenen Art ist eine Kolonie im Umfeld des Vorhabens bekannt (Pechtnersreuth, Entfernung ca. 4,6 km zur Trasse). Damit liegt die Trasse am Rande des regelmäßig genutzten Jagdgebietradius dieser Kolonie (nach MESCHÉDE & RUDOLPH 2004 maximal nachgewiesen: 4,4 km). Selbst wenn jedoch weitere Kolonien oder Einzeltiere der Art näher zur Trasse siedeln, sind keine artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen anzunehmen, da die Art Quartiere an Gebäuden aufsucht (keine vorhabenbedingte Beseitigung), bei Verbindungsflügen strukturgebunden fliegt und die Jagd in größeren Höhen (5-40 m, über Offenland, Aufforstungen, Gewässern) erfolgt. Damit sind Quartierverluste, Störungen von Leitlinien und relevante Kollisionsrisiken sicher auszuschließen.</p>		
Schadigungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Tötungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Die verbleibenden 7 9 Fledermausarten, für die Beeinträchtigungen **aufgrund des regelmäßigeren Vorkommens im Gebiet** zunächst nicht sicher auszuschließen sind, werden nachfolgend im Detail behandelt:

- **Überwiegend strukturgebunden fliegende und jagende Arten:**

Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)	Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL	
1 Grundinformationen		
Rote-Liste-Status Deutschland: 2	Bayern: 3	
Art im UG:	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell vorkommend
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeografischen Region		
<input type="checkbox"/> günstig	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend	<input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
<p>In Bayern ist die Bechsteinfledermaus in den großen Laubwäldern Frankens (Spessart, Haßberge, Steigerwald, Frankenalb) weit verbreitet, wohingegen ihr Vorkommen in Süd- und Ostbayern lückenhaft ist.</p> <p>Die Bechsteinfledermaus ist eine typische "Waldfledermaus". Sie bevorzugt strukturreiche Laubwälder oder Mischwälder mit einem großen Angebot an Quartieren in Baumhöhlen oder Nistkästen.</p> <p>Bechsteinfledermäuse jagen in unmittelbarer Umgebung zu ihren Quartieren, bevorzugt in Buchen- oder Buchen-Eichenwäldern, in denen ein gut ausgeprägtes Unterholz vorhanden ist. Vorkommen in Nadelwäldern (z. B. Kiefern-Fichtenwäldern in der Oberpfalz) sind selten. Die Tiere gehören zu den "Gleanern", d. h. sie nehmen ihre Beute häufig im Rüttelflug vom Substrat</p>		

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

(Blätter, Äste, Boden) auf. Vermutlich jagen sie auch auf Ästen krabbelnd. Zu ihrem Beutespektrum zählen daher viele flugunfähige und tagaktive Arthropoden.

Die Kolonien bilden "Wochenstubenverbände", die sich in Untergruppen mit häufig wechselnder Zusammensetzung aufteilen und alle paar Tage das Quartier wechseln. Da die Weibchen im Gebiet ihrer Geburtskolonie bleiben, bestehen enge Verwandtschaftsverhältnisse zwischen den Tieren einer solchen Kolonie. Eine Kolonie von etwa 20 Weibchen nutzt in der Wochenstubenzeit ein Gebiet von ca. 300 ha Waldfläche. Für einzelne Weibchen sind in dieser Zeit über 25 Quartierwechsel belegt, was den besonders hohen Anspruch an eine hohe Quartierdichte verdeutlicht. Aufgrund dieses Anspruchs ist die Bechsteinfledermaus vom Vorhandensein alter Wälder (> 120 Jahre) abhängig.

Die Männchen leben einzeln und wechseln weniger häufig das Quartier.

Die Überwinterung findet in unterirdischen Quartieren statt (Höhlen, Keller), die meist in Entfernungen bis 50 km zu den Sommerlebensräumen liegen. Dort sind die meisten Tieren verborgen in Spalten und Hohlräumen, da nur wenige Individuen in den Winterquartieren beobachtet werden. Die Bechsteinfledermaus verlässt ihre Winterquartiere später als andere Arten, erst ab Mitte/Ende April. [Aus: BAYLFU 2011/2020.]

Lokale Population:

Bechsteinfledermäuse wurden 2017 erstmalig bei den Untersuchungen im Gebiet mit ausreichender Sicherheit nachgewiesen (Batcorder; HÜBNER 2017). Neben Funden im Kappelwald gelangen auch Nachweise in den Gehölzen entlang der ehemaligen Bahnlinie und am Forellenbach. Von der Art genutzte Quartiere sind im Umfeld des Vorhabens nicht bekannt (ASK).

Der Erhaltungszustand der Art wird in der kontinentalen biogeografischen Region mit "U1 ungünstig-unzureichend" eingestuft; eine abweichende Einschätzung für die Population im Untersuchungsraum lässt sich nicht begründen.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG

Baumquartiere der Art sind in den Gehölzbeständen auf der ehemaligen Bahnlinie, die von Rodung betroffen sind, kaum zu erwarten, da diese relativ jungen Gehölze noch kaum geeignete Baumhöhlen aufweisen und die Art wegen häufiger Quartierwechsel i. d. R. nur innerhalb größerer Waldgebiete (z. B. Kappelwald) oder in größeren Altbaumbeständen (Parks) siedelt. Von einem relevanten Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art mit Auswirkungen auf den Bestand ist daher nicht auszugehen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG

Im Plangebiet stellt die ehemalige Bahnlinie mit ihren begleitenden Gehölzen neben einem geeigneten Jagdgebiet auch eine gut geeignete Leitstruktur dar. Diese Funktion wird durch den

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

vorgesehenen weitgehenden Erhalt der Gehölze bzw. die Gestaltungsmaßnahmen mit Gehölz-
neuanlagen gesichert.

Die vorgesehenen Lärmschutzanlagen entlang der Bundesstraße in Waldsassen wirken ggf.
sowohl als Überflughilfe (Erzwingen eines höheren Überfluges) als auch als Barriere, die je-
doch umflogen werden kann. Sichere Querungen sind an den Über- und Unterführungen von
verkehrsarmen Straßen und Wegen möglich (Wirtschaftswegeunterführungen nach FGSV 2008
als Querungshilfen geeignet). Wegen der relativ geringen Breite und der dichten Gehölz-
vegetation beidseits der Trasse stellt aber auch die Straße selbst kein relevantes Hindernis für
die Funktionsbeziehungen der Art dar. Insgesamt wird daher angenommen, dass keine popula-
tionswirksamen Barrierewirkungen auftreten.

Eine bau- oder betriebsbedingte Störung von möglicherweise in trassennahen Tagquartieren
befindlichen Tieren kann ausgeschlossen werden, da kaum geeignete Baumquartiere vorhan-
den sind. Auch Störungen durch verkehrsbedingte Lärm- und Lichtimmissionen in trassenna-
hen Jagdgebieten sind nicht in erheblichem Maße zu erwarten, da der nächtliche Straßenver-
kehr gering sein wird und deutliche Lärmpausen aufweisen wird, die vorgesehenen
Lärmschutzwände potenzielle Jagdgebiete abschirmen und die Art ihre Beute dann auch bei
passiver Ortung über Raschelgeräusche auffinden kann.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **S 2: Schutz zu erhaltender Gehölzbestände und Biotopflächen**
- **G 1: Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung der Straße mit An-
schlussstellen im gesamten Streckenabschnitt**
- **Querungshilfen, Leit- und Sperreinrichtungen, Überflughilfen: Über- und Un-
terführungen von untergeordneten Straßen und Wegen, überdeckte Troglagen
in Waldsassen, Lärmschutzeinrichtungen (vgl. Kap. 3.1)**

CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 und 5 BNatSchG

Vgl. Einführung zu den Fledermäusen, Punkte (1) und (6).

Durch die vorgesehene Fällung potenzieller Fledermaus-Quartierbäume im September/ Okto-
ber werden baubedingte Individuenverluste gesichert vermieden (Überwinterung der Art in un-
terirdischen Quartieren wie Höhlen und Kellern).

Für die eng strukturgebunden fliegende und jagende Bechsteinfledermaus ergeben sich an der
neuen Straße grundsätzlich neue Kollisionsrisiken. Diese liegen jedoch nicht signifikant über
dem allgemeinen Lebensrisiko für die Art, das auch aus den vorhandenen Straßen im Natur-
raum resultiert:

An der neuen Straßentrasse sind mehrere sichere Quermöglichkeiten vorhanden (vgl. Pkt.
2.2), die an günstige Leitstrukturen und potenzielle Jagdgebiete angebunden sind. Die vorge-
sehenen Lärmschutzanlagen wirken als Sperr- und Leiteinrichtungen oder Überflughilfen über
die teilweise in Tieflage führende Straße. Die vorhandenen Gehölze entlang der ehemaligen
Bahnlinie werden wenn möglich erhalten und bilden zusammen mit den vorgesehenen Nach-
pflanzungen eine beidseits durchgehende Leitlinie, so dass ein ständiges Queren der Straße
zum Erreichen günstiger Nahrungshabitate nicht zwingend erforderlich ist. Zu berücksichtigen

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

ist auch die in der Nacht deutlich reduzierte Verkehrsmenge, so dass die Hauptflugzeit der Fledermäuse zumindest im Sommer in diese verkehrsarme Zeit fällt.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **S 1: Schutz von Lebensstätten: Fällung potenzieller Fledermausbäume im September/Oktober**
- **S 2: Schutz zu erhaltender Gehölzbestände und Biotopflächen**
- **G 1: Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung der Straße mit Anschlussstellen im gesamten Streckenabschnitt**
- **Querungshilfen, Leit- und Sperreinrichtungen, Überflughilfen: Über- und Unterführungen von untergeordneten Straßen und Wegen, überdeckte Troglagen in Waldsassen, Lärmschutzeinrichtungen (vgl. Kap. 3.1)**

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste-Status Deutschland: -* **Bayern: 3***

Art im UG: nachgewiesen potenziell vorkommend

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeografischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Sommerquartiere der gefährdeten Fransenfledermaus sind aus ganz Bayern bekannt, die Winterquartiere befinden sich dagegen fast ausschließlich in Nordbayern (MESCHÉDE & HAGER in MESCHÉDE & RUDOLPH 2004).

In Deutschland kommt die Art in allen Bundesländern vor, in den meisten sind aber nur wenige Wochenstuben bekannt. Eine besondere Verantwortung für die Erhaltung der Art ist für Deutschland nicht gegeben (PETERSEN ET AL. 2004).

Die Sommerquartiere der Art befinden sich in Gebäuden oder in Wäldern (Spaltenquartiere, Nistkästen). Die Jagdgebiete der Fransenfledermaus befinden sich in strukturreichen Kulturlandschaftsausschnitten und in Waldgebieten im Umkreis von mehreren Kilometern um die Wochenstubenquartiere (1 - 6 km, im Mittel ca. 3,5 km). Zur Überwinterung werden Höhlen, Stollen und Keller genutzt.

Lokale Population:

Von der Fransenfledermaus sind Detektor-Nachweise vom Kappelwald und der ehemaligen Bahnlinie in Waldsassen bekannt. Das nächste bekannte Quartier befindet sich (nach Fledermausdatenbank) in Münchenreuth (vgl. Tab. 1).

Der Erhaltungszustand der Art wird vom BAYLFU für den bayerischen Anteil an in der kontinentalen biogeografischen Region mit "FV günstig" eingestuft; eine abweichende Einschätzung für die großräumig zusammenhängende Population im Untersuchungsraum lässt sich nicht begründen.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)		Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL
<input type="checkbox"/> hervorragend (A)	<input checked="" type="checkbox"/> gut (B)	<input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)
<p>2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG</p> <p>Potenzielle Gebäude- und Winterquartiere sind vom Vorhaben nicht betroffen. Baumquartiere der Art sind in den Gehölzbeständen auf der ehemaligen Bahnlinie, die von Rodung betroffen sind, kaum zu erwarten, da diese relativ jungen Gehölze noch kaum geeignete Baumhöhlen aufweisen und die Art wegen häufiger Quartierwechsel i. d. R. nur innerhalb größerer Waldgebiete siedelt (z. B. Kappelwald). Von einem relevanten Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art mit Auswirkungen auf den Bestand ist daher nicht auszugehen.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG</p> <p>Im Plangebiet stellt die ehemalige Bahnlinie mit ihren begleitenden Gehölzen eine gut geeignete Leitstruktur dar. Diese Funktion wird durch den vorgesehenen weitgehenden Erhalt der Gehölze bzw. die Gestaltungsmaßnahmen mit Gehölzneuanlagen gesichert.</p> <p>Die vorgesehenen Lärmschutzanlagen entlang der Bundesstraße in Waldsassen wirken vermutlich sowohl als Überflughilfe (Erzwingen eines höheren Überfluges) als auch als Barriere, die jedoch umflogen werden kann. Sichere Querungen sind an den Über- und Unterführungen von verkehrssarmen Straßen und Wegen und am Glasmühlbach (LH = 3,13 m, LW = 2,8 m; Anforderung der Art an sonstige Unterführungen nach FGSV MAQ 2008: LH mind. 2 m, LW mind. 2,5 m) möglich. Wegen der relativ geringen Breite und der dichten Gehölzvegetation beidseits der Trasse stellt aber auch die Straße selbst kein relevantes Hindernis für die Funktionsbeziehungen der Art dar. Insgesamt wird daher angenommen, dass keine populationswirksamen Barrierewirkungen auftreten.</p> <p>Eine bau- oder betriebsbedingte Störung von möglicherweise in trassennahen Tagquartieren befindlichen Tieren kann ausgeschlossen werden, da kaum geeignete Baumquartiere vorhanden sind und Individuen, die potenziell in Gebäuden Quartier bezogen haben, solche Störquellen gewohnt sind. Auch Störungen durch verkehrsbedingte Lärm- und Lichtimmissionen in trassennahen Jagdgebieten sind nicht in erheblichem Maße zu erwarten, da der nächtliche Straßenverkehr gering sein wird und deutliche Lärmpausen aufweisen wird, die vorgesehenen Lärmschutzwände potenzielle Jagdgebiete abschirmen und die Art ihre Beute überwiegend aktiv durch Echoortung, die durch Verkehrslärm nicht beeinträchtigt wird, anpeilt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • S 2: Schutz zu erhaltender Gehölzbestände und Biotopflächen • G 1: Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung der Straße mit Anschlussstellen im gesamten Streckenabschnitt <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 und 5 BNatSchG

Vgl. Einführung zu den Fledermäusen, Punkte (1) und (6).

Durch die vorgesehene Fällung potenzieller Fledermaus-Quartierbäume im September/ Oktober werden baubedingte Individuenverluste vermieden (Überwinterung der Art in unterirdischen Quartieren wie Höhlen und Kellern).

Für die strukturgebunden fliegende und jagende Fransenfledermaus ergeben sich an der neuen Straße grundsätzlich neue Kollisionsrisiken. Diese liegen jedoch nicht signifikant über dem allgemeinen Lebensrisiko für die Art, das auch aus den vorhandenen Straßen im Naturraum resultiert:

An der neuen Straßentrasse sind mehrere sichere Querungsmöglichkeiten vorhanden (einschl. der Unterführung am Glasmühlbach; vgl. Pkt. 2.2), die an günstige Leitstrukturen und potenzielle Jagdgebiete angebunden sind. Die vorgesehenen Lärmschutzanlagen wirken als Sperr- und Leiteinrichtungen oder Überflughilfen über die teilweise in Tieflage führende Straße. Die vorhandenen Gehölze entlang der ehemaligen Bahnlinie werden wenn möglich erhalten und bilden zusammen mit den vorgesehenen Nachpflanzungen eine beidseits durchgehende Leitlinie, so dass ein ständiges Queren der Straße zum Erreichen günstiger Nahrungshabitate nicht zwingend erforderlich ist. Zu berücksichtigen ist auch die in der Nacht deutlich reduzierte Verkehrsmenge, so dass zur die Hauptflugzeit der Fledermäuse zumindest im Sommer in diese verkehrsarme Zeit fällt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **S 1: Schutz von Lebensstätten: Fällung potenzieller Fledermausbäume im September/Oktober**
- **S 2: Schutz zu erhaltender Gehölzbestände und Biotopflächen**
- **G 1: Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung der Straße mit Anschlussstellen im gesamten Streckenabschnitt**
- **Querungshilfen, Leit- und Sperreinrichtungen, Überflughilfen: Glasmühlbach-Unterführung, Über- und Unterführungen von untergeordneten Straßen und Wegen, überdeckte Troglagen in Waldsassen, Lärmschutzeinrichtungen (vgl. Kap. 3.1)**

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: -*

Art im UG: nachgewiesen potenziell vorkommend

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeografischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Die Kleine Bartfledermaus gehört in Bayern zu den häufigen und über das ganze Land verbreit-

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

teten Fledermäusen; sie wird als ungefährdet eingestuft (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004, 2010). In Deutschland ist die Art im Norden sehr selten, im übrigen Gebiet (kontinentale biogeografische Region) dagegen weit verbreitet. Eine besondere Verantwortung für die Erhaltung der Art in Europa ist Deutschland nicht zuzuschreiben (PETERSEN ET AL. 2004).

Die Kleine Bartfledermaus ist eine typische "Dorffledermaus". Wochenstuben der Kleinen Bartfledermaus finden sich in Spaltenquartieren an Gebäuden, von Einzeltieren werden gelegentlich auch Nistkästen besetzt. Die Winterquartiere liegen unterirdisch in Kellern, Höhlen und Stollen. Das Jagdrevier der Art beschränkt sich meist auf das engere Umfeld der Kolonien (nach MESCHÉDE & RUDOLPH 2004: durchschnittlicher Jagdgebietsradius 1,5 km, maximal nachgewiesen 2,8 km). Die Art ist flexibel bezüglich der Jagdgebietswahl: strukturreiche Kulturlandschaften mit Gehölzen, Siedlungsbereiche, an Gewässern, in Wäldern.

Die Art fliegt überwiegend strukturgebunden entlang von Gehölzen oder Gewässern in Bodennähe bis in Baumkronenhöhe. Freie Flächen (z. B. Straßen) werden in unterschiedlicher Höhe (1-8 m) auch direkt überquert.

Lokale Population:

Von der Kleinen Bartfledermaus als typischer "Dorffledermaus" sind Einzeltierfunde im Nahbereich zur Trasse bekannt (Waldsassen, Netzstahl); die nächste bekannte Wochenstubenkolonie befindet sich im Abstand von ca. 5 km in Kleinbüchelberg. Weitere, wegen der oft kleinen Koloniegroße unentdeckte Quartiere sind aber auch im Umfeld der Trasse (z. B. Einzelgehöfte) nicht auszuschließen. Bei den Detektor- und Batcorderuntersuchungen wurde die Art im Kappelwald (zahlreich) sowie in ebenfalls größerer Anzahl am Forellenbach und an der ehemaligen Bahnlinie südlich Waldsassen kartiert.

Der Erhaltungszustand der Art wird durch das BAYLFU für den bayerischen Anteil an in der kontinentalen biogeografischen Region mit EV günstig U1 ungünstig-unzureichend eingestuft; eine abweichende Einschätzung für die großräumig zusammenhängende Population im Untersuchungsraum lässt sich nicht begründen die regelmäßige Verbreitung und die teilweise hohe Aktivitätsdichte bei den Untersuchungen um Waldsassen legen eine günstigere Beurteilung nahe.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG

Quartiere der Kleinen Bartfledermaus sind durch das Vorhaben nicht betroffen (keine Beschädigung oder Zerstörung von Quartieren an Gebäuden oder in Nistkästen). Potenzielle Nahrungshabitate (z. B. Gehölzstreifen entlang der Bahntrasse, Einzelbäume) werden nicht in dem Maße beseitigt, dass sich dadurch das Nahrungsangebot für die flexible Art erheblich verschlechtern würde und ein Bestandsrückgang innerhalb der lokalen Population zu erwarten wäre.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Nach den Detektoruntersuchungen im Gebiet und unter der Annahme, dass weitere Einzeltiere oder eine Kolonie der Kleinen Bartfledermaus im näheren Trassenumfeld vorhanden sind, stellt die ehemalige Bahnlinie mit ihren begleitenden Gehölzen eine gut geeignete Leitstruktur dar. Diese Funktion wird durch den vorgesehenen weitgehenden Erhalt der Gehölze bzw. die Gestaltungsmaßnahmen mit Gehölzneuanlagen gesichert.

Eine bau- oder betriebsbedingte Störung von möglicherweise in trassennahen Tagquartieren befindlichen Tieren kann bei der typischen Gebäudefledermaus, die an menschliche Aktivitäten und Lärm gewöhnt ist, nicht unterstellt werden. Auch Störungen durch verkehrsbedingte Lärm- und Lichtimmissionen in trassennahen Jagdgebieten sind nicht in erheblichem Maße zu erwarten, da der nächtliche Straßenverkehr gering sein wird und deutliche Lärmpausen aufweisen wird, die vorgesehenen Lärmschutzwände potenzielle Jagdgebiete abschirmen und die Art ihre Beute überwiegend aktiv durch Echoortung, die durch Verkehrslärm nicht beeinträchtigt wird, anpeilt.

Zur Barrierewirkung: Wegen vergleichbarer Verhaltensweise bei Jagd- und Verbindungsflügen wie **Fransenfledermaus**.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:**
- **S 2: Schutz zu erhaltender Gehölzbestände und Biotopflächen**
 - **G 1: Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung der Straße mit Anschlussstellen im gesamten Streckenabschnitt**
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 und 5 BNatSchG

Vgl. Einführung zu den Fledermäusen, Punkte (1) und (6).

Quartiere der Kleinen Bartfledermaus sind durch das Vorhaben nicht betroffen, so dass eine Tötung oder Verletzung von Tieren während der Baumaßnahmen auszuschließen ist.

Zum Kollisionsrisiko: Wegen vergleichbarer Verhaltensweise bei Jagd und Verbindungsflügen wie **Fransenfledermaus** (vgl. auch Einführung zu den Fledermäusen, Punkt (6)).

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:**
- **S 2: Schutz zu erhaltender Gehölzbestände und Biotopflächen**
 - **G 1: Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung der Straße mit Anschlussstellen im gesamten Streckenabschnitt**
 - **Querungshilfen, Leit- und Sperreinrichtungen, Überflughilfen: Glasmühlbach-Unterführung, Über- und Unterführungen von untergeordneten Straßen und Wegen, überdeckte Troglagen in Waldsassen, Lärmschutzeinrichtungen (vgl. Kap. 3.1)**

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 23

Art im UG: nachgewiesen potenziell vorkommendErhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeografischen Region günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Die Mopsfledermaus ist in weiten Teilen Bayerns verbreitet, aber nur relativ selten nachgewiesen (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004). In der aktuellen Roten Liste wird sie als stark gefährdet eingestuft. Innerhalb Deutschlands bildet Bayern einen der Verbreitungsschwerpunkte, mit dem größten bekannten Winterquartier im Bayerischen Wald. In Deutschland zählt die Art zu den sehr seltenen Fledermausarten. Deutschland kommt aber innerhalb Gesamteuropas eine besondere Verantwortung für den Erhalt der Art zu, da 15,6 % der bekannten Vorkommensgebiete in der Bundesrepublik liegen (PETERSEN ET AL. 2004).

Spalten an Gebäuden und alten Bäumen werden als Wochenstuben- und Sommerquartier genutzt. Bei Vorkommen im Wald werden häufige Quartierwechsel vollzogen, daher ist die Art dort auf Altholzbestände mit einer großen Zahl geeigneter Rindenspaltenquartiere angewiesen. Zur Überwinterung werden unterirdische Quartiere aufgesucht. Die Art jagt in Wäldern, v. a. im Kronenraum (7 - 10 m Höhe; nach MESCHÉDE & RUDOLPH 2004); Verbindungsflüge finden bevorzugt entlang von Waldwegen (in 1,5 - 6 m Höhe) statt.

Lokale Population:

Von der Mopsfledermaus sind in den letzten Jahren durch gezielte Suche etliche Quartiere in den Siedlungen des Untersuchungsraumes bekannt geworden (v. a. Scheunen; KNIPFER 2005): nach ASK 2005/2006/2008 Kolonien in Hundsbach (10 Tiere, TA 1,7 km), Netzstahl (14 Tiere, TA 2 km), Zirkenreuth (4 Tiere, TA 3,8 km), Groppenheim (12 Tiere, TA 4,1 km), Hatzenreuth (15 Tiere, TA 4,5 km), Pechtnersreuth (4 Tiere, TA 4,6 km). Die Detektoruntersuchungen um Waldsassen ergaben 2008 lediglich einen Nachweis nördlich von Waldsassen. Bei den Untersuchungen 2016/2017 (HÜBNER 2017) wurden dagegen an mehreren Stellen entlang der B 299 neu Mopsfledermäuse festgestellt, so dass von einem regelmäßigen Vorkommen in und um Waldsassen ausgegangen werden muss.

Es ist anzunehmen, dass die Kolonien untereinander und mit Vorkommen im weiteren Umfeld korrespondieren und damit eine großräumiger abzugrenzende ("lokale") Population bilden. Angesichts der Dichte der Quartiere und der ausgedehnten Wälder im Umfeld wird im Gegensatz zur Einschätzung des Erhaltungszustands in der kontinentalen Biogeographischen Region in Bayern durch das BAYLFU (U1 ungünstig – unzureichend) die Situation der lokalen Population günstiger beurteilt.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG**

Die bekannten Gebäudequartiere liegen alle in unmittelbarer Nachbarschaft zu den großen Wäldern, wo die Haupt-Jagdgebiete der Tiere zu vermuten sind. Der vom Vorhaben tangierte Raum befindet sich dagegen überwiegend im Offenland und im Siedlungsraum von Waldsassen mit nur kleinflächigen Gehölzbeständen, so dass hier keine essenziellen Nahrungshabitate zu erwarten sind. Ausgenommen sind die Bereiche um die beiden Teiche am Glasmühlbach und am Forellenbach, in deren Umfeld 2016/2017 regelmäßig Nachweise von Mopsfledermäusen zu erwarten sind.

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

sen gelangen. Diese Areale bleiben aber beim Bau der B 299 neu im Wesentlichen erhalten.

Eine Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in oder an Gebäuden erfolgt nicht (keine Beseitigung von Gebäuden). Potenzielle Quartiere in Baumhöhlen oder -spalten sind in sehr geringem Ausmaß in den Gehölzbeständen im nördlichen Bauabschnitt auf der ehemaligen Bahnlinie betroffen. Diese Baumquartiere außerhalb geschlossener Wälder dienen aber allenfalls Einzeltieren als Unterschlupf. Damit führt der Ausfall einzelner Baumquartiere mit Sicherheit nicht zu einer Beeinträchtigung der lokalen Population bzw. der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten, die im Wesentlichen von der Verfügbarkeit von Wochenstubenquartieren und großflächigen Waldjagdgebieten abhängig ist.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **S 2: Schutz zu erhaltender Gehölzbestände und Biotopflächen**

CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG

Von bestandsrelevanten Störungen von Mopsfledermäusen kann nicht ausgegangen werden:

- im Störband der B 299 neu befinden sich ~~keine wenige~~ essenziellen Nahrungshabitate (geschlossene Wälder) ~~oder und keine~~ bekannten Wochenstubenquartiere;
- ~~regelmäßige Funktionsbeziehungen (Verbindungsflüge zwischen Quartieren bzw. zwischen Quartieren und Jagdhabitaten) über die neue Trasse hinweg sind wegen der Lebensraumverteilung (Wochenstubenquartiere, Nahrungshabitate) nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten; der Einzelnachweis über Batdetektor im Bereich Forellonbach zeigt lediglich die Anwesenheit im Raum auf, eine regelmäßige Nutzung als Nahrungshabitat oder Leitstruktur ist nicht anzunehmen; geringfügige Einschränkungen von Funktionsbeziehungen und der Erreichbarkeit von Jagdgebieten~~ durch die neue Verkehrsstrasse könnten durch die teilweise Entfernung von Gehölzen (potenzielle Leitlinien), die Errichtung der Lärmschutzanlagen (Hindernisse, aber auch Überflughilfe) oder den Verkehr (Meidung der Lärm- und Lichtquelle) entstehen; wegen der bereits bestehenden Vorbelastung durch Verkehrsstrassen und der Störquellen innerhalb des Siedlungsbereichs muss jedoch unterstellt werden, dass sich die Fledermäuse an diese neue Situation kurzfristig anpassen können; eine Auswirkung auf den Bestand/die Population im Gebiet ist jedenfalls nicht ableitbar. ~~Ansonsten wird die Barrierewirkung wegen vergleichbarer Verhaltensweise bei Jagd- und Verbindungsflügen wie bei der Fransenfledermaus beurteilt.~~

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **S 2: Schutz zu erhaltender Gehölzbestände und Biotopflächen**
- **G 1: Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung der Straße mit Anschlussstellen im gesamten Streckenabschnitt**

CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

i.V.m. Abs. 5 Satz 1 und 5 BNatSchG

Vgl. Einführung zu den Fledermäusen, Punkte (1) und (6).

Eine Tötung möglicherweise vorhandener Einzeltiere wird durch die Rodung von höhlen- und spaltenreichen Altbäumen im September/ Oktober vermieden (Winterschlaf in unterirdischen Quartieren).

Zum Kollisionsrisiko: Die Mopsfledermaus ist bei Jagd und Verbindungsflügen weniger streng an Strukturen gebunden als Fransen- und Kleine Bartfledermaus. Dennoch sind die vorgesehenen konfliktvermeidenden Maßnahmen für diese Arten auch für die Mopsfledermaus wirksam, wobei der Durchlass am Glasmühlbach als Querungshilfe von der Art wegen höherer Ansprüche an den Durchflugquerschnitt vermutlich nicht angenommen wird (vgl. Formblatt **Fransenfledermaus**). Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos durch das Vorhaben ist jedenfalls nicht erkennbar.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **S 1: Schutz von Lebensstätten: Fällung potenzieller Fledermausbäume im September/Oktober**
- **S 2: Schutz zu erhaltender Gehölzbestände und Biotopflächen**
- **G 1: Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung der Straße mit Anschlussstellen im gesamten Streckenabschnitt**
- **Querungshilfen, Leit- und Sperreinrichtungen, Überflughilfen: Über- und Unterführungen von untergeordneten Straßen und Wegen, überdeckte Troglagen in Waldsassen, Lärmschutzeinrichtungen (vgl. Kap. 3.1)**

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste-Status Deutschland: D Bayern: D

Art im UG: nachgewiesen potenziell vorkommend

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeografischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Die Habitatansprüche und Verhaltensweisen der erst seit wenigen Jahren von der Zwergfledermaus unterschiedenen Mückenfledermaus sind weitgehend vergleichbar mit denen der Zwergfledermaus. Nach anfänglich gehäuften Nachweisen in Städten (z. B. Bayreuth, Ansbach, Nürnberg, Landshut) sind nun auch vermehrt Vorkommen in anderen Gebieten Bayerns bekannt geworden (vgl. RUDOLPH ET AL. 2010). Die Verantwortung Deutschlands für die Art ist derzeit nicht einschätzbar (PETERSEN ET AL. 2004).

Lokale Population:

Ein Individuum der Mückenfledermaus wurde bei den Kartierungen 2012 an einer Stelle im Umfeld des Vorhabens nachgewiesen (vgl. Tab. 1 und HÜBNER 2012), Quartiere sind nach der Fledermausdatenbank im weiteren Umfeld nicht bekannt. Das ABSP nennt noch keine Vorkom-

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

men für den Landkreis. Der Erhaltungszustand der Art wird vom BAYLFU für den bayerischen Anteil an der kontinentalen biogeografischen Region mit "FV günstig" eingestuft; eine abweichende Einschätzung für die Population im Untersuchungsraum lässt sich nicht begründen.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel schlecht (C)

2.1 ~~Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG~~

Vgl. Einführung zu den Fledermäusen, Punkt (1).

Quartiere der Mückenfledermaus, die bisher in Bayern nur an Gebäuden gefunden wurden, sind durch das Vorhaben nicht betroffen (keine Beschädigung oder Zerstörung von Quartieren in oder an Gebäuden).

~~Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich~~

~~CEF-Maßnahmen erforderlich~~

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 ~~Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG~~

Betroffenheit und geeignete Vermeidungsmaßnahmen wie bei der **Kleinen Bartfledermaus** (vgl. auch Einführung zu den Fledermäusen, Punkte (3) bis (5)).

~~Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:~~

• ~~S 2: Schutz zu erhaltender Gehölzbestände und Biotopflächen~~

• ~~G 1: Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung der Straße mit Anschlussstellen im gesamten Streckenabschnitt~~

~~CEF-Maßnahmen erforderlich~~

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 ~~Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 und 5 BNatSchG~~

Betroffenheit durch Kollisionsrisiken und geeignete Vermeidungsmaßnahmen wie bei der **Zwergfledermaus** (vgl. auch Einführung zu den Fledermäusen, Punkt (6)).

~~Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:~~

• ~~S 2: Schutz zu erhaltender Gehölzbestände und Biotopflächen~~

• ~~G 1: Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung der Straße mit Anschlussstellen im gesamten Streckenabschnitt~~

• ~~Querungshilfen, Leit- und Sperrrichtungen, Überflughilfen: Über- und Unterführungen von untergeordneten Straßen und Wegen, überdeckte Troglagen in Waldsassen, Lärmschutzeinrichtungen (vgl. Kap. 3.1)~~

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein**Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)**

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste-Status Deutschland: -* Bayern: 3*

Art im UG: nachgewiesen potenziell vorkommendErhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeografischen Region** günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Die Rauhautfledermaus tritt **im Sommerhalbjahr** in Bayern insgesamt eher selten auf ~~und gilt hier als "gefährdet"~~. Bisher gelangen nur sehr wenige Fortpflanzungsnachweise. Zu den Zug- und Überwinterungszeiten ist die Art dagegen häufiger anzutreffen. Zu den ansonsten vergleichsweise wenigen, hier übersommernden Männchen gesellt sich ab Mitte Juli ein Zuzug von Tieren aus dem Norden, die hier balzen und zum großen Teil überwintern. Eine entscheidende Rolle spielen hierbei die Auensysteme und angebundene Gewässerlandschaften der dealpinen Flüsse, insbesondere der Isar. In Deutschland sind Vorkommen von Wochenstuben weitgehend auf Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern beschränkt, in den übrigen Gebieten sind Wochenstuben selten. Eine besondere Verantwortung Deutschlands für die Erhaltung ungestörter Zugwege sowie geeigneter Rastgebiete und Quartiere ergibt sich daraus, dass große Teile der nordosteuropäischen Populationen im Herbst durch Deutschland ziehen und sich hier paaren oder überwintern (PETERSEN ET AL. 2004). Für die weit ziehende Art sind Zugwege über 1.900 km nachgewiesen.

Die Art hält sich bevorzugt in wald- und gewässerreichen Gebieten auf. Hier werden fast ausschließlich Baumquartiere (ersatzweise Nistkästen, Fassadenverkleidungen) als Wochenstuben-, Sommer- wie Winterquartier genutzt. Einzeltiere finden sich daneben in verschiedensten Typen von Spaltenquartieren (Holz- und Bretterstapel, Mauerritzen). Als Jagdgebiete werden Auwälder, Flussniederungen und Teichgebiete in einem Umkreis bis etwa 6,5 km um die Quartiere bevorzugt. Bei Verbindungsflügen orientiert sich die Art an Leitstrukturen (Lineargehölze, Hecken, Waldränder, Waldwege), freies Gelände wird jedoch auch in hohem Flug überwunden. Mit einer überwiegenden Flughöhe im Bereich von 4-15 m (seltener 3-20 m), auch bei der Jagd, ist für die Rauhautfledermaus ein allenfalls mäßig hohes Kollisionsrisiko mit Fahrzeugen gegeben, wenn ihre Flugwege durch aufgedämmte Straßen zerschnitten werden. In Anbetracht ihrer weiträumigen Zugaktivität kann der Rauhautfledermaus auch ein gewisses Maß an "Verkehrsgewöhnung" unterstellt werden.

Lokale Population:

Die Fledermausdatenbank enthält keine Quartiernachweise für die Rauhautfledermaus im Untersuchungsgebiet. Bei den Detektoruntersuchungen 2008 und 2012 wurde sie ~~aber~~ an mehreren Stellen im Gebiet Einzeltiere beobachtet. Diese Funde jeweils aus dem August ~~stehen~~ **standen** möglicherweise im Zusammenhang mit dem einsetzenden Zuggeschehen. **2016/2017 konnten aber neben Nachweisen im Herbst auch im Sommer vereinzelt Rufe von Rauhautfledermäusen registriert werden (vgl. Tab.1), so dass eine ganzjährige Anwesenheit im Gebiet unterstellt wird.**

Der Erhaltungszustand der Art wird ~~vom BAYLFU für den bayerischen Anteil an~~ in der kontinentalen biogeografischen Region mit ~~"FV günstig"~~ **"U1 - ungünstig-unzureichend"** eingestuft; diese

Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)		Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL
Einschätzung ist auch für die großräumig zusammenhängende Population im Untersuchungsraum plausibel wird übernommen.		
Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:		
<input type="checkbox"/> hervorragend (A)	<input checked="" type="checkbox"/> gut (B)	<input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)
2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG		
Vgl. Einführung zu den Fledermäusen, Punkt (1).		
Die Vielfalt der von Rauhautfledermäusen genutzten Quartiere (Baumquartiere, Gebäude, Holzstapel usw.) lässt keine gesicherte Aussage zu möglichen Quartierverlusten zu. Wegen dieser Flexibilität kann jedoch auch davon ausgegangen werden, dass einzelne Quartierverluste keinen Einfluss auf die Nutzung des Untersuchungsgebietes durch die ausschließlich durchziehenden oder überwinternden Tiere und damit die betroffene, großräumig zu definierende Population haben. Ein Hinweis auf die Betroffenheit einer kritischer zu beurteilenden Wochenstube im Gebiet besteht nicht. Ein bestandsgefährdender Verlust an essenziellen Nahrungshabitaten ist ebenfalls nicht zu befürchten, da ausreichend große Waldgebiete und Auenlebensräume vorhanden sind, die durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.		
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich	
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich	
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG		
Vgl. Einführung zu den Fledermäusen, Punkte (3) bis (5).		
Für die Rauhautfledermaus, die sich bei Verbindungsflügen überwiegend an Strukturen orientiert, sind wie bei den anderen strukturgebunden fliegenden Fledermausarten (s. o. Fransenfledermaus, Mopsfledermaus) keine relevanten Barrierewirkungen zu besorgen. Auch die übrigen vorhabenbedingten Störeffekte werden wie bei diesen Arten als nicht populationsrelevant beurteilt.		
<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
	• S 2: Schutz zu erhaltender Gehölzbestände und Biotopflächen	
	• G 1: Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung der Straße mit Anschlussstellen im gesamten Streckenabschnitt	
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich	
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 und 5 BNatSchG		
Vgl. Einführung zu den Fledermäusen, Punkte (1) und (6).		
Durch die Maßnahme S 1 werden baubedingte Individuenverluste in Baumquartieren vermie-		

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

den.

Zum Kollisionsrisiko: Betroffenheit wie bei den anderen überwiegend strukturgebunden fliegenden Fledermausarten (vgl. z. B. Formblatt **Mopsfledermaus** und Einführung zu den Fledermäusen, Punkt (6)).

**Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:**

- **S 1: Schutz von Lebensstätten: Fällung potenzieller Fledermausbäume im September/Oktober**
- **S 2: Schutz zu erhaltender Gehölzbestände und Biotopflächen**
- **G 1: Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung der Straße mit Anschlussstellen im gesamten Streckenabschnitt**
- **Querungshilfen, Leit- und Sperreinrichtungen, Überflughilfen: Über- und Unterführungen von untergeordneten Straßen und Wegen, überdeckte Troglagen in Waldsassen, Lärmschutzeinrichtungen (vgl. Kap. 3.1)**

Tötungsverbot ist erfüllt:

ja



nein

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste-Status Deutschland: -* Bayern: -*

Art im UG: nachgewiesen potenziell vorkommendErhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeografischen Region günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

In Bayern kann die ungefährdete Wasserfledermaus in allen Naturräumen angetroffen werden, v. a. in Flusstälern und Weihergebieten. Fortpflanzungsnachweise fehlen in weiten Teilen südlich der Donau, die bekannten Winterquartiere konzentrieren sich auf Nordbayern und den Alpenrand (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004). Die Wasserfledermaus ist in ganz Deutschland verbreitet und zählt zu den nicht seltenen Arten (PETERSEN ET AL. 2004).

Die Wasserfledermaus nutzt im Sommer v. a. Baumhöhlen (und Nistkästen) als Quartier (Wochenstuben, Quartiere der ebenfalls Kolonien bildenden Männchen, Einzeltierquartiere). Bevorzugt werden Höhlen in Laubbäumen, die oft am Rande von Wäldern stehen und normalerweise in oder in der Nähe von Gewässern stocken (Entfernung meist unter 2,5 km zum Jagdgebiet; GEIGER & RUDOLPH in MESCHÉDE & RUDOLPH 2004). Die Jagd erfolgt über Gewässern (knapp über der Wasseroberfläche), vereinzelt auch in Wäldern. Als stark strukturgebunden fliegende Art nutzt die Wasserfledermaus Baumreihen, Hecken, Waldränder und besonders Fließgewässer mit ihrer Begleitvegetation als Leitlinien für Verbindungsflüge. Offene Flächen werden in relativ tiefem Flug überwunden (ca. 2 m), d. h. im Gefahrenbereich für Kfz-Kollisionen. Im Winter sucht die Art unterirdische Quartiere (Keller, Höhlen, Stollen) auf.

Lokale Population:

Von der Wasserfledermaus sind ~~im~~ **ist** im Umkreis von 5 km ~~keine~~ **ein** Quartierfunde in der ASK (Fledermausdatenbank) gespeichert (**Flockenfeld**; ~~weitere~~ **nächste** Nachweise bei Pechbrunn, Entfernung zum Vorhaben 6 km). Durch die Untersuchungen von HÜBNER (2008, 2012, **2017**)

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

liegen aber Nachweise bei der Jagd oder bei Transferflügen für das Plangebiet und dessen Umfeld vor. Der Erhaltungszustand in der kontinentalen Biogeografischen Region in Bayern wird vom BAYLFU als "FV günstig" eingeschätzt, eine andere Einstufung des Bestands im Untersuchungsgebiet ist nicht begründbar.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG

Vgl. Einführung zu den Fledermäusen, Punkt (1).

Möglicherweise nutzen einzelne Wasserfledermäuse Baumhöhlen innerhalb des Baufelds als gelegentliches Quartier. Der geringe (potenzielle) Verluste einzelner Quartiere beeinträchtigt die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte aber nicht wesentlich, da im räumlichen Zusammenhang deutlich besser geeignete Quartierangebote (z. B. Kappelwald, Auwälder an der Wondreb, Parkanlagen in Waldsassen und Kondrau) für eine eventuell im Gebiet lebende Population zur Verfügung stehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG

Bevorzugte Jagdgebiete der Art sind im Untersuchungsraum die Wondreb mit den Teichen in der Aue, wohin die Wasserfledermäuse aus dem bekannten Verbreitungsgebiet um Mitterteich zufliegen können (teilweise weite Ausflüge in Jagdreviere nachgewiesen, max. 22 km, meist jedoch 3-4 km) und der Kappelwald und dessen Umfeld (nach Kartierungen HÜBNER 2008). Der schmale Glasmühlbach mit dem kleinen Weihergebiet und die ehemalige Bahnlinie stellen dagegen vermutlich lediglich gelegentlich genutzte Leitlinien oder Nebenjagdreviere dar. Wegen dieser zu unterstellenden geringen Funktionen des Trassenbereichs und seines Umfeldes als Nahrungshabitat und Leitstruktur kann davon ausgegangen werden, dass keine relevanten Beeinträchtigungen der großräumig zu definierenden lokalen Population der weit verbreiteten und ungefährdeten Art eintreten.

Wegen vergleichbarer Verhaltensweise bei Jagd und Verbindungsflügen wie bei der **Fransenfledermaus** (vgl. auch Einführung zu den Fledermäusen, Punkte (3) bis (5)).

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **S 2: Schutz zu erhaltender Gehölzbestände und Biotopflächen**
- **G 1: Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung der Straße mit Anschlussstellen im gesamten Streckenabschnitt**

CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 und 5 BNatSchG

Unter der Annahme, dass möglicherweise einzelne Wasserfledermäuse in Baumhöhlen innerhalb des Baufelds Quartier bezogen haben, vermeidet die Schutzmaßnahme S 1 baubedingte Individuenverluste.

Zum Kollisionsrisiko: Wegen vergleichbarer Verhaltensweise bei Jagd und Verbindungsflügen wie **Fransenfledermaus** (vgl. auch Einführung zu den Fledermäusen, Punkt (6)).

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **S 2: Schutz zu erhaltender Gehölzbestände und Biotopflächen**
- **G 1: Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung der Straße mit Anschlussstellen im gesamten Streckenabschnitt**
- **Querungshilfen, Leit- und Sperreinrichtungen, Überflughilfen: Glasmühlbach-Unterführung, Über- und Unterführungen von untergeordneten Straßen und Wegen, überdeckte Troglagen in Waldsassen, Lärmschutzeinrichtungen (vgl. Kap. 3.1)**

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: -* **Bayern:** -*

Art im UG: nachgewiesen potenziell vorkommend

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeografischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

In Bayern ist die ungefährdete Zwergfledermaus flächendeckend verbreitet; sie zählt hier zu den häufigsten Fledermausarten. Wie bei den meisten anderen Fledermausarten befindet sich die überwiegende Anzahl der bekannten Winterquartiere in Nordbayern. Fortpflanzungsnachweise und Wochenstuben sind dagegen aus allen Naturräumen dokumentiert (MESCHEDE & RUDOLPH 2004). Die Art ist auch bundesweit flächendeckend vorhanden und zählt in Deutschland nicht zu den seltenen Arten. Eine besondere Verantwortung Deutschland für die Erhaltung der Art in Europa kann nicht abgeleitet werden (PETERSEN ET AL. 2004).

Die Sommer- und Wochenstubenquartiere der Art befinden sich in und an Gebäuden, den Winter verbringen die Tiere in Kellern oder Höhlen. Als Jagdgebiete werden Siedlungsbereiche, größere Stillgewässer und lichte Wälder aufgesucht, wobei die Flughöhe oft über 5 m beträgt, aber auch Sturzflüge bis knapp über den Boden ausgeführt werden. Die Jagdgebiete umfassen das engere Umfeld der Quartiere (i. d. R. bis 2 km). Ausbreitungsflüge erfolgen bevorzugt entlang von linearen Leitstrukturen. Die Kolonien der Zwergfledermaus sind offenbar als Wochenstubenverbände mit regelmäßigem Quartierwechsel organisiert (SACHTELEBEN ET AL. in MESCHEDE & RUDOLPH 2004).

Lokale Population:

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Nach den Daten der Artenschutzkartierung (incl. Fledermausdatenbank) befindet sich die nächstgelegene bekannte Wochenstube der Zwergfledermaus in 9 km Entfernung zum Vorhaben. Die Anwesenheit der Art im Untersuchungsgebiet wird jedoch durch den Fund von Einzeltieren in Kondrau (ASK 2005: 2 Ex.) und die zahlreichen Detektornachweise, insbesondere entlang der ehemaligen Bahnlinie in Waldsassen (HÜBNER 2008, 2012, 2017) belegt. Aufgrund der Verbreitung der Art im Naturraum und der landschaftlichen Ausstattung des Untersuchungsraumes ist eine weite Verbreitung der Art im Gebiet anzunehmen.

Der Erhaltungszustand der Art wird durch das BVL für den bayerischen Anteil an in der kontinentalen biogeografischen Region mit "FV günstig" eingestuft; eine abweichende Einschätzung für die Population im Untersuchungsraum lässt sich nicht begründen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG

Quartiere der Zwergfledermaus sind durch das Vorhaben nicht betroffen (keine Beschädigung oder Zerstörung von Quartieren in oder an Gebäuden). Potenzielle Nahrungshabitats (z. B. Gehölzstreifen entlang der Bahntrasse, Einzelbäume) werden nicht in dem Maße beseitigt, dass sich dadurch das Nahrungsangebot für die flexible Art erheblich verschlechtern würde und ein Bestandsrückgang innerhalb der lokalen Population zu erwarten wäre.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG

Die Prognose des Störungsverbots ist mit der bei der **Kleinen Bartfledermaus** vergleichbar.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:**
- **S 2: Schutz zu erhaltender Gehölzbestände und Biotopflächen**
 - **G 1: Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung der Straße mit Anschlussstellen im gesamten Streckenabschnitt**
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 und 5 BNatSchG

Vgl. Einführung zu den Fledermäusen, Punkte (1) und (6).

Zum Kollisionsrisiko: Die Zwergfledermaus ist bei Jagd und Verbindungsflügen weniger streng an Strukturen gebunden als Fransen- und Kleine Bartfledermaus. Dennoch sind die vorgesehenen konfliktvermeidenden Maßnahmen für diese Arten auch für die Zwergfledermaus

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

wirksam, wobei der Durchlass am Glasmühlbach als Querungshilfe von der Art wegen höherer Ansprüche an den Durchflugquerschnitt vermutlich nicht angenommen wird (vgl. Formblatt **Fransenfledermaus**). Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos durch das Vorhaben ist jedenfalls nicht erkennbar.

**Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:**

- **S 2: Schutz zu erhaltender Gehölzbestände und Biotopflächen**
- **G 1: Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung der Straße mit Anschlussstellen im gesamten Streckenabschnitt**
- **Querungshilfen, Leit- und Sperreinrichtungen, Überflughilfen: Über- und Unterführungen von untergeordneten Straßen und Wegen, überdeckte Troglagen in Waldsassen, Lärmschutzeinrichtungen (vgl. Kap. 3.1)**

Tötungsverbot ist erfüllt:

ja



nein

- Arten mit geringer Strukturbindung bei Verbindungsflügen und Jagd:**Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*)**

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen**Rote-Liste-Status Deutschland: D Bayern: 2****Art im UG:** nachgewiesen potenziell vorkommend**Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeografischen Region** günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Die Verbreitung in Bayern zeigt einen deutlichen Schwerpunkt im Nordwesten mit Spessart, Südrhön, Mainfränkischen Platten sowie Fränkischem Keuper-Lias-Land. Vorkommen sind weiterhin im südlichen Bayerischen Wald, der Franken- und Schwäbischen Alb, dem Oberpfälzisch-Obermainschen Hügelland und dem Oberpfälzer Wald bekannt. Die Bestände sind jedoch überall gering und bei letzteren Gebieten liegen oftmals nur Einzelnachweise vor. Südlich der Donau fehlen Nachweise des Kleinabendseglers auf weiten Flächen, der einzige Fortpflanzungsnachweis aus Südbayern stammt aus dem Ebersberger Forst von München. Einige Nachweise liegen aber auch aus den Alpen und dem südlichen Alpenvorland vor..

Die Höhenverbreitung dieser Art beschränkt sich weitgehend auf Gebiete unterhalb 500 m. Die höchst gelegenen Quartiere wurden im Allgäu auf etwa 1100 m Höhe im Kürnacher Wald gefunden (Paarungsquartiere).

Der Kleinabendsegler ist eine typische Wald- und Baumfledermaus. Hierbei dienen ihm wiederum besonders Laubwälder und Mischwälder mit hohem Laubholzanteil als Lebensraum. Auch Parkanlagen mit altem Laubholzbestand werden bewohnt. Die Verteilung alter Laubwälder in Bayern erklärt gut seine Verbreitung.

Da es sich beim Kleinabendsegler um eine wandernde Fledermausart handelt, schwanken die Bestände mit den Jahreszeiten. Tatsächlich sind in Bayern praktisch nur Sommerquartiere be-

Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

kannt, die etwa von April bis Oktober bezogen werden. Im Herbst ziehen die Sommerpopulationen zu ihren Winterquartieren in südwestliche Gegenden; sie können dabei bis zu 1500 km überwinden.

Als Quartiere dienen den Tieren Höhlen in Bäumen, bevorzugt Laubbäumen, wobei Astlöcher aber auch Stammrisse bezogen werden. In Ergänzung werden Vogelnistkästen oder Fledermauskästen als Quartiere angenommen. Gebäudequartiere sind in Bayern selten. Meist leben Einzeltiere oder kleine Gruppen von bis zu 20 Tieren in einem Quartier. Die Quartiere werden oft gewechselt, ebenso setzen sich die Gruppen immer wieder neu zusammen, was zeigt, dass eine Organisation der Kolonien als Wochenstubenverbände vorliegt. Die Wochenstuben werden Anfang bis Mitte Mai gebildet.

Auch bei den Paarungsquartieren im August und September werden Wälder und Parkanlagen mit hohem Laubholzanteil als Lebensräume bevorzugt. Innerhalb eines Paarungsquartiers lebt meist ein Männchen mit einem oder mehreren (bis zu 10) Weibchen.

Als Jagdgebiete werden vor allem Lichtungen in Wäldern, Windwurfflächen, Kahlschläge und andere freie Flugflächen genutzt. Auch über Gewässern, Bach- und Flussaunen sind Kleinabendsegler bei der Jagd zu beobachten.

Der Kleinabendsegler zählt zu den besonders opportunistischen Jägern im freien Luftraum und ist relativ unspezialisiert bei der Wahl der Beutetiere. Daher werden auch keine speziellen Jagdgebiete bevorzugt und die Tiere wechseln oft in einer Nacht zwischen mehreren Nahrungshabitaten. Damit haben Kleinabendsegler einen relativ großen Aktionsradius von ca. 4 km, einzelne Tiere konnten aber auch schon wesentlich weiter entfernt vom Quartier bei der Jagd beobachtet werden. Die Tiere fliegen normalerweise in Baumwipfelhöhe und darüber und können dabei bis in die Höhe der Rotoren von Windkraftanlagen gelangen. [Aus: BAYLFU 2011/2020.]

Lokale Population:

Im Untersuchungsgebiet wurden erst bei den Untersuchungen 2016/2017 Kleinabendsegler mit hinreichender Sicherheit im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (Batcorder; HÜBNER 2017). Nachweisschwerpunkte waren dabei die Umgebung von Kondrau und das Forellenbachtal sowie der Kappelwald. Ältere Nachweise oder Quartiernachweise sind aus der Umgebung von Waldsassen nicht bekannt geworden (ASK).

Der Erhaltungszustand der Art wird in der kontinentalen biogeografischen Region mit "U1 ungünstig-unzureichend" eingestuft; eine abweichende Einschätzung für die Population im Untersuchungsraum lässt sich nicht begründen.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG

Baumquartiere der Art sind in den Gehölzbeständen auf der ehemaligen Bahnlinie, die von Rodung betroffen sind, nicht zu erwarten, da diese relativ jungen Gehölze noch kaum geeignete Baumhöhlen aufweisen und die Art wegen häufiger Quartierwechsel i. d. R. nur innerhalb größerer Waldgebiete (z. B. Kappelwald) oder in größeren Altbaumbeständen (Parks) siedelt. Von einem relevanten Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art mit Auswirkungen auf den Bestand ist daher nicht auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)		Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich		
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG		
<p>Die Art, die sich kaum an Leitstrukturen orientiert sowie großräumig und in größerer Höhe jagt, wird durch die Beseitigung von Gehölzen im Zuge des Vorhabens nicht erheblich beeinträchtigt. Die Erreichbarkeit aller wesentlichen Jagdgebiete und Quartiere bleibt uneingeschränkt erhalten, verkehrsbedingte Lärm- und Lichtemissionen sind allenfalls sehr lokal wirksam, die Störungen sind nicht populationsrelevant.</p>		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich		
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich		
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 und 5 BNatSchG		
<p>Die in der Regel in größerer Höhe fliegende und jagende Art hat nur ein sehr geringes Kollisionsrisiko an Straßen (z. B. BRINKMANN ET AL. 2012). Die überdeckten Troglagen und die Lärmschutzeinrichtungen in Waldsassen gewährleisten zudem gefahrlose Trassenquerungen.</p>		
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
<ul style="list-style-type: none"> • Leit- und Sperreinrichtungen, Überflughilfen: überdeckte Troglagen in Waldsassen, Lärmschutzeinrichtungen (vgl. Kap. 3.1) 		
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssonii</i>)		Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL
1 Grundinformationen		
Rote-Liste-Status Deutschland: D Bayern: V		
Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend		
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeografischen Region</u>		
<input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt		
<p>Die Nordfledermaus ist in den Bayerischen Alpen und in den nordost- und ostbayerischen Mittelgebirgen eine der häufigen Fledermausarten. Regelmäßige Sommernachweise erfolgen auch in der Frankenalb, dem Mittelfränkischen Becken und dem Oberpfälzisch-Obermainischen Hügelland. In Winterquartieren werden stets nur wenige Individuen angetroffen; wo der größte Teil der Nordfledermäuse überwintert, ist nicht bekannt (RUDOLPH ET AL. 2006). In vielen Teilen Deutschlands sind wandernde und überwinterte Nordfledermäuse nachgewiesen, die wenigen bekannten Wochenstuben befinden sich vor allem in den walddreichen Mittelgebirgen. Da</p>		

Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

die Hauptvorkommen der Art in Nordeuropa und in den mitteleuropäischen Hochgebirgen liegen, hat Deutschland nur eine geringe internationale Verantwortung für den Erhalt der Art (PETERSEN ET AL. 2004).

Wochenstuben- und Sommerquartiere wurden in Bayern bisher nur an Gebäuden festgestellt (Spaltenquartiere), im Winter sucht die Art kalte Höhlen und Stollen auf. Als Jagdgebiete kommen wald- und gewässerreiche Landschaften in Frage, wobei Gebiete in größerem Umkreis genutzt werden können (bis 15 km um die Quartiere, zur Wochenstubenzeit aber geringerer Radius). Beim relativ schnellen Jagdflug werden Fluginsekten unterschiedlicher Größe und Ordnung erbeutet, die Flughöhe beträgt meist 5 - 15 m, über Wiesen und Gewässern auch nur 2 - 5 m. Gerne jagen die Tiere auch an Straßenlaternen. Transferflüge in die Jagdgebiete erfolgen ohne Bindung an Leitstrukturen.

Lokale Population:

Im Untersuchungsgebiet sind aktuell Nachweise von jagenden Tieren mit Schwerpunkten im Kappelwald, im Forellenbachtal und bei Kondrau bekannt, darüberhinaus einzelne Tiere an weiteren Abschnitten entlang der ehemaligen Bahnlinie in Waldsassen. Ein älterer Nachweis bezieht sich ebenfalls auf einen Fund im Ortsbereich Waldsassen.

Der Erhaltungszustand der Art wird in der kontinentalen biogeografischen Region mit "U1 ungünstig-unzureichend" eingestuft; eine abweichende Einschätzung für die Population im Untersuchungsraum lässt sich nicht begründen.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG

Da vorhabenbedingte keine Gebäude und unterirdischen Quartiere beseitigt werden, sind keine Quartiere der Nordfledermaus betroffen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
 CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG

Die Art, die sich kaum an Leitstrukturen orientiert sowie großräumig und in größerer Höhe jagt, wird durch die Beseitigung von Gehölzen im Zuge des Vorhabens nicht erheblich beeinträchtigt. Die Erreichbarkeit aller wesentlichen Jagdgebiete und Quartiere bleibt uneingeschränkt erhalten, verkehrsbedingte Lärm- und Lichtemissionen sind allenfalls sehr lokal wirksam, die Störungen sind nicht populationsrelevant.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
 CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 und 5 BNatSchG

Die in der Regel in größerer Höhe fliegende und jagende Art hat nur ein sehr geringes Kollisionsrisiko an Straßen (z. B. BRINKMANN ET AL. 2012). Die überdeckten Troglagen und die Lärmschutzeinrichtungen in Waldsassen gewährleisten zudem gefahrlose Trassenquerungen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **Leit- und Sperreinrichtungen, Überflughilfen: überdeckte Troglagen in Waldsassen, Lärmschutzeinrichtungen (vgl. Kap. 3.1)**

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

- **weitere Säugetierarten:**

Biber (*Castor fiber*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

In Deutschland hatte der Biber lediglich an der Elbe in der autochthonen Unterart *C. f. albicus* die flächendeckende Ausrottung überlebt. Der Wiederausbreitung, ausgehend von der Kernpopulation dieser Unterart, stehen Wiederansiedlungen in weiten Teilen Deutschlands gegenüber, die mit allochthonen Tieren aus Nord-, Ost- und Westeuropa erfolgten, so auch im Großteil Bayerns (ausgenommen Nordwest-Unterfranken). Für die autochthone Form trägt Deutschland die alleinige Verantwortung, während für die allochthonen Formen diese Verantwortung nicht besteht (PETERSEN ET AL. 2004).

Für den Untersuchungsraum ist das Vorkommen des Bibers im Wondrebtal östlich von Waldsassen und flussaufwärts von Kondrau belegt (ASK, BS 2012/2013/2017), weitere Nachweise sind nicht dokumentiert (ASK). An den beiden von der Trasse tangierten Wondrebzuflüssen (Forellenbach, Glasmühlbach) konnten bei den Geländebegehungen keine Hinweise auf eine Anwesenheit von Bibern gefunden werden (insbesondere leicht identifizierbare Fraßspuren an Ufergehölzen), was sich am Forellenbach durch die lange Verrohrungsstrecke und am Glasmühlbach durch den naturfern ausgebauten Unterlauf erklären lässt.

Die Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann deshalb derzeit ausgeschlossen werden.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein
Störungsverbot ist erfüllt: ja nein
Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Fischotter (*Lutra lutra*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3

Bayern: 3

Art im UG: nachgewiesen potenziell vorkommend

Fischotter (*Lutra lutra*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeografischen Region
 günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Im Freistaat Bayern haben Fischotter im Bayerischen Wald entlang der Grenze zu Tschechien überlebt und breiten sich von dort seit einigen Jahren wieder aus.

Der Fischotter, auch Wassermarder genannt, besiedelt alle Arten von wassergeprägten Lebensräumen, u. a. Bäche, Flüsse, Seen, Teiche, Sümpfe und Küstengewässer. Diese sollten natürlich oder naturnah ausgebildet sein und abwechslungsreiche Ufer- und Gewässerstruktur, Sand- und Kiesbänke, Röhrichtzonen sowie breite und mit Gehölzen bewachsene Uferstreifen enthalten.

Da Fischotter auf der Nahrungssuche permanent in ihren Revieren umherwandern, sollten überall reich strukturierte, dicht bewachsene Ufer als störungsfreie Rückzugsmöglichkeiten vorhanden sein. Wichtige Habitatrequisiten sind deshalb einerseits Flachwasserzonen, andererseits Verstecke wie Unterspülungen überhängende Wurzeln, Gebüsche oder Baue anderer Tiere. Nur während der Jungenaufzucht wird ein eigener Bau angelegt.

Fischotter können 8-15 Jahre alt werden. Sowohl Rüden als auch Fähen sind territorial und leben die meiste Zeit des Jahres einzeln in ihren markierten Revieren. Nur in der Paarungszeit (Ranz) bleiben sie kurz zusammen. Diese ist variabel und unabhängig von der Jahreszeit, liegt aber hauptsächlich zwischen Februar und März. Nach ca. zweimonatiger Tragzeit werden 1-3 Junge geboren, die nach 8-10 Wochen zum ersten Mal mit ihrer Mutter den Bau verlassen. Während dieser Zeit werden weder das Männchen noch andere Otter in der Nähe des Baus geduldet. Die Jungen suchen sich nach gut einem Jahr ein eigenes Revier. Die Rüden werden nach ca. zwei Jahren, die Fähen häufig erst im 3. Jahr geschlechtsreif.

Die meist dämmerungs- und nachtaktiven Fischotter sind Nahrungsopportunisten und fressen das, was es gerade am leichtesten zu erbeuten gibt. Wie der Name schon verrät, frisst der Otter vor allem Fische, aber auch Amphibien, Muscheln, Ratten, Mäuse, Käfer, Regenwürmer, Krebse und Wasservögel. Die Tiere können bei ihren Wanderungen bis zu 20 km und mehr pro Nacht zurücklegen. Entsprechend groß sind die einzelnen Reviere: 40 km Flusslauf für einen Rüden und 20 km für ein Fähe sind keine Seltenheit. [Aus: BAYLFU 2011/2020.]

Lokale Population:

In der östlichen Oberpfalz hat sich der Fischotter in den letzten Jahren in fast allen Gewässersystemen ausgebreitet und ist insbesondere in den großen Teichgebieten regelmäßig zu finden. Auch von der Wondreb liegen seit 2013/2014 belegte Nachweise vor (ASK). Dieses Vorkommen, das sich auch auf den Glasmühlbach bis zur Glasmühle erstreckt, wurde bei den vorhabenbezogenen Untersuchungen 2017 bestätigt.

Der Erhaltungszustand der Art wird in der kontinentalen biogeografischen Region zwar mit "U1 ungünstig-unzureichend" eingestuft; die massive Ausbreitung in der östlichen Oberpfalz und damit auch im Untersuchungsgebiet begründet aber eine günstigere Einschätzung der lokalen Population.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

 hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)
2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG

Der Gesamtlebensraum von Fischottern im Flusssystem der Wondreb wird lediglich im Bereich der Querung des Glasmühlbachs östlich von Kondrau vom Vorhaben tangiert. Der Bach mit

Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL
<p>den angeschlossenen Teichen ist Nahrungsraum und Ausbreitungskorridor. Dass eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Baufeld oder im Nahbereich der künftigen Straße liegt, ist wegen der Kleinräumigkeit und der Störungen jedoch nicht anzunehmen.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG</p> <p>Straßen hindern Fischotter grundsätzlich nicht an der Nutzung benachbarter Nahrungshabitate.</p> <p>Der Wanderkorridor entlang des Glasmühlbachs bleibt auch bei Verwirklichung des Straßenbauvorhabens erhalten, da der aktuell vom Fischotter regelmäßig genutzte Durchlass unter der ehemaligen Bahnlinie verlängert, aber in seiner Dimensionierung nicht verkleinert wird.</p> <p>Damit werden keine populationsrelevanten Störungen für Fischotter vom Vorhaben verursacht.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhalt des Durchlasses am Glasmühlbach einschl. Maßnahme S 4 Tierökologische Gestaltung des Durchlassbauwerkes <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 und 5 BNatSchG</p> <p>Baubedingte Tötungs- und Verletzungsrisiken für Fischotter sind nicht zu unterstellen, da keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Baufeld zu erwarten sind und eine gefahrlose Nutzung des Durchlasses am Glasmühlbach während der Bauarbeiten ermöglicht wird (Beobachtung und Beratung durch die Umweltbaubegleitung).</p> <p>Mit dem Durchlass am Glasmühlbach ist auch dauerhaft eine sichere Querung der Straßentrasse gewährleistet. Eine Überquerung der Straße ist, auch ohne entsprechende Schutzvorrichtung (z. B. durch Zäunung), sehr unwahrscheinlich, da die Straße auf dem in diesem Bereich sehr hohen ehemaligen Bahndamm verläuft. Eine signifikante Kollisionsgefährdung wird daher ausgeschlossen.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhalt des Durchlasses am Glasmühlbach einschl. Maßnahme S 4 Tierökologische Gestaltung des Durchlassbauwerkes• Durchführung einer Umweltbaubegleitung <p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)	Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL
<p>Die Haselmaus ist in weiten Teilen Bayerns verbreitet (FALTIN 1988). Innerhalb Deutschlands liegen die Vorkommen überwiegend im Mittelgebirgs- und Gebirgsbereich. Die Art zählt in Deutschland zu den nicht seltenen Nagetierarten, eine besondere Verantwortung ist für Deutschland nicht ableitbar (PETERSEN ET AL. 2004).</p> <p>Konkrete Nachweise der Haselmaus liegen aus dem Bereich des Trassenkorridors nicht vor. Die nächsten Vorkommen (nach ASK) sind vom Pechofener Wald (Entfernung >5 km) bekannt, doch sind auch Vorkommen in den Waldgebieten im Umfeld des Vorhabens nicht auszuschließen (z. B. Münchenreuther und Wernersreuther Wald). Diese größeren zusammenhängenden Waldbereiche werden als potenzielle Vorkommensbereiche eingeschätzt und lassen am ehesten eine dauerhafte Besiedlung durch die Haselmaus erwarten.</p> <p>Die Trasse selbst tangiert keine Wälder, deren Randbereiche oder potenzielle Waldverbindungskorridore zwischen großen Waldgebieten. Die von der Verlegung der B 299 betroffenen Gehölzstrukturen entlang der ehemaligen Bahnlinie werden als Lebensraum der Haselmaus wegen des geringen Alters und des fehlenden Anschlusses an größere Waldgebiete für ungeeignet angesehen, so dass von keinem Vorkommen im unmittelbaren Trassenbereich auszugehen ist. Eine Tötung von Individuen oder eine Zerstörung bzw. Störung von Lebensstätten der Art durch das Vorhaben werden daher nicht unterstellt.</p> <p>Somit sind keine artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen der Art erkennbar, die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>	
<p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

Luchs (<i>Lynx lynx</i>)	Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL
<p>Nach der völligen Ausrottung des Luchses in Mitteleuropa im 19. Jahrhundert konnten sich durch Wiederansiedlungsaktionen und Zuwanderung aus Osteuropa u. a. in Slowenien, der Schweiz und im Grenzgebiet Böhmen-Bayern wieder kleine Luchspopulationen etablieren. Die heutige Verbreitung des Luchses in der EU erstreckt sich über Ostfrankreich, Norditalien, Österreich, Schweden, Finnland, Polen, Tschechien, Slowakei, Slowenien, Ungarn und Griechenland. Aufgrund der teilweise inselartigen Verbreitung und der geringen Populationsdichte besteht eine besondere Verantwortung Deutschlands (PETERSEN ET AL. 2004) bzw. Bayerns für den Erhalt der Art in der EU.</p> <p>Die Population im nordostbayerischen Grundgebirge geht auf eine nichtgenehmigte Aussetzung im Bereich des Nationalparks Bayerischer Wald Anfang der 1970er Jahre (weitgehendes Verschwinden dieser Tiere), Einwanderung einzelner Tiere aus der Slowakei und bestandsstützende Aussetzungen seit 1982 auf tschechischer Seite zurück und wird derzeit auf 20–30 Individuen in Bayern geschätzt (vgl. z. B. WÖLFL 2001, 2004). Für das Monitoringjahr von Mai 2018 bis April 2019 wurden in Bayern 60 selbständige Luchse sowie 26 Jungtiere nachgewiesen (Pressemitteilung des BAYLFU vom 02.03.2020).</p> <p>Als Einstand und Revier bevorzugt der Luchs störungsarme und unzerschnittene Landschaftsteile (insbesondere großflächige Wälder). Die Reviergröße beträgt in Bayern 150 - 600 km² (bei telemetrierten Kudern wurden z. B. bis zu ca. 400 km² ermittelt). Die nächtliche Jagd (Hauptbeute Rehwild) erfolgt in den Wäldern, aber auch im Offenland, das regelmäßig durchstreift wird. Der Luchs dringt dabei auch in Siedlungen vor.</p> <p>Konkrete Luchsnachweise aus dem näheren Umfeld des Vorhabens sind nicht bekannt (u. a. Mitt. D. MICHALSKI, Forstdienststelle Hatzenreuth 2017). Nach Auskunft des Arbeitskreises</p>	

Luchs (<i>Lynx lynx</i>)	Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL												
<p>Luchs Nordbayern (AK Luchs) sind in der Oberpfalz feste Reviere im Truppenübungsplatz Grafenwöhr, im Steinwald und im Fichtelgebirge nachgewiesen (mündl. Mitteilung 2007). Nach dem Konzept des BAYLFU zu Wildtierkorridoren in Bayern (RUDOLPH & FETZ 2008), das als Leitarten Luchs und Rotwild heranzieht, sind die Waldgebiete nördlich und südlich von Waldsassen als potenzielle Luchs-Lebensräume definiert, die über das Wondrebtal nordöstlich von Waldsassen verbunden sind.</p> <p>Nach den vorliegenden Informationen ist davon auszugehen, dass Luchse die Wälder um Waldsassen nur gelegentlich durchwandern. Die Trasse der B 299 neu verläuft im Offenland und im Siedlungsbereich und tangiert damit keine relevanten Lebensstätten des Luchses. Für Wanderungen zwischen den Waldgebieten ist der Bereich nordöstlich von Waldsassen - außerhalb des Wirkraums des Vorhabens - prädestiniert (geringer Abstand der Waldgebiete). Die Trasse beeinträchtigt daher auch nicht in relevantem Ausmaß die Funktionsbeziehungen zwischen den Teillebensräumen des Luchses. Ein signifikantes Kollisionsrisiko ist angesichts des Verlaufs der Trasse (Offenland, Ortschaft) und der bestehenden Verkehrswege im Raum ebenfalls nicht erkennbar.</p> <p>Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen der Art sind somit nicht erkennbar, die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>													
<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%;">Schädigungsverbot ist erfüllt:</td> <td style="width: 10%;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 10%;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> <td style="width: 20%;"></td> </tr> <tr> <td>Störungsverbot ist erfüllt:</td> <td><input type="checkbox"/> ja</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Tötungsverbot ist erfüllt:</td> <td><input type="checkbox"/> ja</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> <td></td> </tr> </table>		Schädigungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein		Störungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein		Tötungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Schädigungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein											
Störungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein											
Tötungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein											

Fazit:

Bei keiner im Gebiet vorkommenden oder zu erwartenden Säugetierart werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt. Eine Ausnahme von den Verboten entsprechend § 44 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich, wenn die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung umgesetzt werden.

4.1.2.2 Reptilien**Ermittlung und Übersicht über das Vorkommen der relevanten Reptilienarten**

Nach den natürlichen Verbreitungsgebieten der Reptilienarten des Anhangs IV FFH-RL und Auswertung der weiteren Datengrundlagen sind im Untersuchungsraum nur Vorkommen der Zauneidechse möglich; diese wurde auch im weiteren Umfeld des Vorhabens nachgewiesen. Von der Schlingnatter mit ebenfalls weiter Verbreitung in Bayern fehlen Nachweise im nordöstlichen Oberpfälzer Wald (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ 2007, BAYLFU 2011/2020, ANDRÄ ET AL. 2019).

Tab. 2: Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsraum

Art		RLD	RLB	EHZ KBR	Vorkommen im Untersuchungsraum
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	√3	U1	Nächster Nachweise in ASK: in Feuchtbiotop südlich Pleußén (1980), TA ca. 1,5 km, ehemalige Sandgrube östlich Waldsassen (2014), TA ca. 1,2 km ; weitere Nachweise in ASK nur weiter westlich.

Erklärungen: vgl. Tab. 1

Betroffenheit der Reptilienart

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL
<p>In der Artenschutzkartierung ist sind lediglich ein Nachweise in über 1 km Entfernung zum Vorhaben aus dem Jahre 1980 für den Untersuchungsraum gespeichert (Feuchtbiotop südlich Pleußén, ehemalige Sandgrube östlich Waldsassen). Bei den Begehungen des Trassenbereichs im September 2006, im September 2012, und im April 2013 und zwischen April und September 2017 wurde an den Trockenstandorten am Bahndamm, dem geeignetsten potenziellen Zauneidechsenhabitat im Untersuchungsraum, intensiv nach Eidechsen gesucht. Dabei konnten zwar mehrfach Waldeidechsen (<i>Lacerta vivipara</i>), jedoch keine Zauneidechse gefunden werden. Da auch nach den Verbreitungskarten vom BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2007), und des BAYLFU (2011/2020) und ANDRÄ ET AL. (2019) entlang der Grenzgebirge zur Tschechischen Republik kleinräumige Verbreitungslücken zu bestehen scheinen, so auch im Bereich Waldsassen, wird davon ausgegangen, dass aktuell keine Zauneidechsen im Wirkraum des Vorhabens (mehr) vorkommen.</p>	
<p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

Fazit:

Im Gebiet ist keine Reptilienart des Anhangs IV FFH-RL ~~mehr~~ aktuell nachgewiesen oder zu erwarten, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch das Vorhaben werden folglich nicht erfüllt. Eine Ausnahme von den Verboten entsprechend § 44 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

4.1.2.3 Amphibien**Ermittlung und Übersicht über das Vorkommen der relevanten Amphibienarten**

Von den 11 in Bayern vorkommenden Amphibienarten des Anhangs IV FFH-RL ist die Verbreitung innerhalb Bayerns gut bekannt und dokumentiert (vgl. ~~BAYLFU 2012~~ **ANDRÄ ET AL. 2019**). Deshalb scheidet hier Alpensalamander, Geburtshelferkröte, ~~Kleiner Wasserfrosch~~ und Springfrosch von vornherein von einer weiteren Betrachtung aus.

Auch folgende Arten werden nicht weiter behandelt, da Nachweise zu diesen Arten, die in der Artenschutzkartierung über verschiedene Amphibienkartierungen annähernd flächendeckend erfasst sind, deutlich außerhalb der Reichweite projektbeding-

ter Wirkungen liegen, die Arten auch bei den Geländeerhebungen 2002 bis 2013~~7~~ im Untersuchungsgebiet nicht beobachtet werden konnten und Optimalhabitate der Arten im Gebiet nicht vorhanden sind:

- **Gelbbauchunke** (*Bombina variegata*): nächster Nachweis in ASK: TA >10 km;
- **Kammolch** (*Triturus cristatus*): nächste Nachweise in ASK (1999/2000) südlich Konnersreuth TA 3,2 - 5 km;
- **Kleiner Wasserfrosch** (*Rana lessonae*): nächste Nachweise in ASK (2012) bei Großensterz, TA >7 km; bei den gezielten Kartierungen 2017 keine Funde an den Weihern im Plangebiet des LBP;
- **Knoblauchkröte** (*Pelobates fuscus*): Oberteicher Weihergebiet westlich Mitterteich; TA >8 km (ASK 1989);
- **Laubfrosch** (*Hyla arborea*): nächster Nachweise nach ASK (1989, 2000) in Waldweiher Teichen östlich Grün und bei Groppenheim (TA ca. 3 km); weitere Vorkommen in den Teichgebieten westlich Mitterteich und im oberen Wondrebtal weiter als 5 km vom Vorhaben entfernt; bei den Begehungen 2006-2013 und den gezielten Kartierungen 2017 keine Funde im Plangebiet des LBP und dessen Umfeld;
- ~~**Moorfrosch** (*Rana arvalis*): nächste Vorkommen in den Weihergebieten im Bereich des Großenseer Waldes (ASK 1986-2009); TA 6 – 9 km.~~
- **Wechselkröte** (~~*Pseudopoda*~~ *Bufo viridis*): nächstes Vorkommen am Teichelberg (Basaltsteinbruch westlich Mitterteich, ASK 2000) und im Teichgebiet westlich Mitterteich (ASK 1980/1990); TA >8 km.

Tab. 3: Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsraum

Art		RLD	RLB	EHZ KBR	Vorkommen im Untersuchungsraum
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	V	2	U2	Nachweise in den Abbaustellen (Basaltsteinbruch) bei Steinmühle (TA 400 m) im Jahr 1985 (ASK), keine aktuellen Funde im Plangebiet des UG.
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	3	1	U1	Schupfenteich (ASK 2000, TA >1 km); bei den gezielten Kartierungen 2017 keine Funde an den Weihern im Plangebiet des LBP

Erklärungen: vgl. Tab. 1

Betroffenheit der Amphibienart

Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)	Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL												
<p>Der Nachweis der Kreuzkröte in den Steinbrüchen bei Steinmühle stammt aus dem Jahr 1985; das Steinbruchgelände wird inzwischen als Kreismülldeponie genutzt, ein aktuelles Vorkommen der Art dort ist unwahrscheinlich. Im Trassenbereich selbst befinden sich keine als Laichgewässer geeigneten Flachgewässer, so dass selbst bei einer unterstellten Anwesenheit der Art im Gebiet (diverse Abbaustellen) keine essenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder die arttypischen diffusen Ausbreitungswanderungen durch das Vorhaben beeinträchtigt würden.</p> <p>Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben können für diese Art ausgeschlossen werden.</p>													
<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%;">Schädigungsverbot ist erfüllt:</td> <td style="width: 10%;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 10%;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> <td style="width: 20%;"></td> </tr> <tr> <td>Störungsverbot ist erfüllt:</td> <td><input type="checkbox"/> ja</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Tötungsverbot ist erfüllt:</td> <td><input type="checkbox"/> ja</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> <td></td> </tr> </table>		Schädigungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein		Störungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein		Tötungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Schädigungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein											
Störungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein											
Tötungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein											

Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)	Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL												
<p>Das Vorkommen des Moorfrosches im Schupfenteich in der Wondrebaue östlich von Kondrau ist durch einen Fund im Jahr 2000 in der ASK dokumentiert (Eingabe in ASK im Jahr 2019). Bei allen durchgeführten Kartierungen seit 2002 wurden die potenziell für den Moorfrosch geeigneten Weiher am Glasmühlbach und am Forellenbach nach Amphibien abgesucht, letztmalig 2017. Dabei konnten keine Nachweise der Art erbracht werden, so dass aktuelle Laichgewässer im Wirkraum des Vorhabens ausgeschlossen werden können. Da im Umfeld des Schupfenteichs geeignete Landlebensräume im direkten Umfeld vorhanden sind, sind auch keine bis den Wirkraum des Vorhabens reichende Landlebensräume und Funktionsbeziehungen anzunehmen.</p> <p>Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben werden daher für diese Art ausgeschlossen.</p>													
<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%;">Schädigungsverbot ist erfüllt:</td> <td style="width: 10%;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 10%;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> <td style="width: 20%;"></td> </tr> <tr> <td>Störungsverbot ist erfüllt:</td> <td><input type="checkbox"/> ja</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Tötungsverbot ist erfüllt:</td> <td><input type="checkbox"/> ja</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> <td></td> </tr> </table>		Schädigungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein		Störungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein		Tötungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Schädigungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein											
Störungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein											
Tötungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein											

Fazit:

Im Gebiet **Wirkraum des Vorhabens** ist keine Amphibienart des Anhangs IV FFH-RL mehr aktuell nachgewiesen oder zu erwarten, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch das Vorhaben werden folglich nicht erfüllt. Eine Ausnahme von den Verboten entsprechend § 44 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

4.1.2.4 Libellen**Ermittlung und Übersicht über das Vorkommen der relevanten Libellenarten**

Nach den natürlichen Verbreitungsgebieten der Libellenarten des Anhangs IV FFH-RL (KUHN & BURBACH 1998) und den vorliegenden Funddaten aus der Umgebung (ASK, Stand 2014 2020, BAYLFU 2009 2016a, 2011/2020) sind im Untersuchungsraum nur Vorkommen der Grünen Keiljungfer bekannt bzw. zu erwarten.

Tab. 4: Libellenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsraum

Art		RLD	RLB	EHZ KBR	Vorkommen im Untersuchungsraum
Grüne Keiljungfer, Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i> (<i>O. serpentinus</i>)	2*	2V	FV	BS 2017: An den renaturierten Abschnitten der Wondreb östlich von Kondrau bodenständig, als Nahrungsgast bis in den Kappelwald vordringend. Nachweise in ASK (1994-2008) erst bei Mitterteich/ Leonberg flussaufwärts, mindestens 2 km vom Vorhaben entfernt.

Erklärungen: vgl. Tab. 1

Betroffenheit der Libellenart

Grüne Keiljungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>)	Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL
<p>Die von der B 299 neu gequerten Bäche (Glasmühlbach, Forellenbach) sind als Lebensraum der Grünen Keiljungfer nicht geeignet, an den 2017 begangenen Abschnitten der Bäche wurden keine Imagines beobachtet. Die nächstgelegenen Nachweise der Grünen Keiljungfer aus dem teilweise begräbten und verbauten gelangen 2017 an den renaturierten Abschnitten der Wondreb östlich von Kondrau; -Abschnitt bei unterhalb von Waldsassen sind nicht bekannt (ASK) wurden bei mehreren Begehungen keine Individuen gesichtet. Auch bei den Begehungen 2006 und 2012 zur Flugzeit der Art wurden dort ebenfalls keine Individuen beobachtet.</p> <p>Durch das Vorhaben entstehen keine Beeinträchtigungen für die Wondreb oberhalb des Projektgebietes mit bekanntem Vorkommen als Fortpflanzungsgewässer der Grünen Keiljungfer, wenn bau- und betriebsbedingte Einleitungen über den Glasmühlbach und den Forellenbach in die Wondreb vermieden werden. Dies ist durch die vorgesehenen Absetzanlagen für Baustellenwasser und die Versickerung über die Böschungen und Rückhaltung des Straßenabwassers gewährleistet.</p> <p>Damit werden unmittelbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in die Nebengewässer, aber auch mittelbare Auswirkungen über Stoffeinträge (z. B. in die Wondreb) für die Art und ihre Entwicklungsstadien ausgeschlossen.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> S 3: Schutz der Fließgewässer während der Bauphase: Rechtzeitige Anlage von Schutzeinrichtungen (z. B. Absetzanlagen), Beschränkung der Flächeninanspruchnahme an den Bächen auf die ausgewiesenen Baufelder. Oberflächenentwässerung unter dem Aspekt der größtmöglichen Schonung des Grundwassers und der Oberflächengewässer: Dambereiche: breitflächige Versickerung des Oberflächenwassers über die Bankette und Böschungen. Einschnittsbereiche: Sammlung des Oberflächenwassers und Ableitung in Rückhalteanlagen mit vorgeschalteten Ölabscheidern. Die Rückhalteanlagen werden als ausreichend groß dimensionierte naturnah gestaltete Erdbecken angelegt. 	
<p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

Fazit:

Bei der am Rande des Untersuchungsgebiets vorkommenden Libellenart Grüne Keiljungfer werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt, wenn die konfliktvermeidenden Maßnahmen umgesetzt werden. Eine Ausnahme von den Verboten entsprechend § 44 Abs. 7 BNatSchG ist dann nicht erforderlich.

4.1.2.5 Schmetterlinge

Ermittlung und Übersicht über das Vorkommen der relevanten Schmetterlingsarten

Nach den natürlichen Verbreitungsgebieten und Habitatansprüchen der Schmetterlingsarten des Anhangs IV FFH-RL, der Auswertung der Artenschutzkartierung (Stand 2014 **2020**) und den Daten des BAYLFU zu den saP-relevanten Arten (BAYLFU, Stand 2013 **2020**) ist im Untersuchungsraum nur das Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea Phengaris nausithous*) **möglich wahrscheinlich**.

Nach einem Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) als weiterer potenziell vorkommender Schmetterlingsart nach Anhang IV FFH-RL (Raupenfund nach ASK 2004 bei Wondreb) wurde 2017 gezielt an den im Gebiet vorhandenen Weidenröschen- und Nachtkerzenbeständen gesucht. Ein Nachweis gelang nicht, so dass von keinem (steten) Vorkommen der Art im UG ausgegangen wird.

Tab. 5: Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsraum

Art		RLD	RLB	EHZ KBR	Vorkommen im Untersuchungsraum
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris nausithous</i> (<i>Maculinea</i> <i>Glaucopsyche</i> <i>nausithous</i>)	V	3V	U1	BS 2013/2017: Kein Nachweis im UG. Nach ABSP und ASK 2000/2007 einziges (individuenarmes) Vorkommen im Landkreis in der Wondrebaue bei Hofteich (TA ca. 3 km).

Erklärungen: vgl. Tab. 1

Betroffenheit der Schmetterlingsart

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea Phengaris nausithous</i>) Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL	
<p>Nach den landkreisweiten Kartierungen zum ABSP wurde lediglich ein Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings im Landkreis Tirschenreuth festgestellt (BAYSTMLU 2003). Es muss daher davon ausgegangen werden, dass die Art im Landkreis sehr selten und allenfalls lokal verbreitet ist. Auch in der Artenschutzkartierung betreffen die dem Vorhaben nächst gelegenen Fundnachweise die Wondrebaue bei Hofteich ca. 3 km oberhalb des Projektgebietes.</p> <p>Im Trassenumfeld sind keine Optimalbiotope der Art (streuwiesenartig genutztes Feuchtgrünland) vorhanden. Bei den Kartierungen zur UVS und zum LBP-Vorentwurf wurden ebenfalls keine Nachweise der Art im Plangebiet erbracht. Anlässlich der faunistischen Untersuchungen im Juli 2012 sowie Mitte Juli und Anfang August 2017 wurden während der naturraumtypischen Flugzeit der Art alle Wiesenknopf-Bestände (<i>Sanguisorba officinalis</i>; Eiablage- und Jungraupen-Nahrungspflanze) im Plangebiet auf Falter der Art hin abgesucht. Selbst die günstig erscheinenden Bestände in der Wondrebaue nordöstlich Waldsassen (ausgedehnte Wiesen mit aspektbildendem Wiesenknopf-Vorkommen, wechselfeuchte Hangwiesen), in den Hochstaudenfluren und Moorbereichen südlich entlang des Forellenbachs, in den Brachen an der Bahnlinie und entlang der Feldwege östlich Kondrau) gelang wiederum kein Nachweis der Art. Eine regelmäßige Anwesenheit bzw. Reproduktion der Art im unmittelbaren Trassenbereich und im gesamten Plangebiet zum LBP wird daher ausgeschlossen.</p>	
Schädigungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Tötungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Fazit:

Bei der einzigen im Gebiet zu erwartenden Schmetterlingsart des Anhangs IV FFH-RL, dem Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling, werden keine artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt. Eine Ausnahme von den Verboten entsprechend § 44 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

4.2

Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie ergeben sich aus § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG zulässige unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Vögeln europäischer Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Vögeln bzw. sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die Vogelarten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

4.2.1 Ermittlung und Übersicht über das Vorkommen der relevanten Europäischen Vogelarten

Bei den Vögeln umfasst der Untersuchungsraum für konkrete Nachweise (Artenschutzkartierung, Auswertungen von Gutachten, eigene Erhebungen im Plangebiet des LBP durch BÜRO DR. H. M. SCHÖBER GMBH 2006-2013~~2017~~) einen Korridor von ca. 2 km beidseits der Trasse. **Auch Nachweise im Bereich der sog. Kappelwaldtrasse werden berücksichtigt (DR. H. M. SCHÖBER GMBH 2017).** Zur Bestimmung des gesamten potenziellen Artenspektrums an Brutvögeln wurden außerdem die Daten der Arbeitshilfe des BAYLFU (Stand 2013~~20~~) für den Naturraum "D48 Thüringisch-fränkisches Mittelgebirge" und die Topografischen Karten Nr. 5039 und 6039 ausgewertet. Darüber hinaus wurde der Brutvogelatlas berücksichtigt (BEZZEL ET AL. 2005, RÖDL ET AL. 2012).

So ergibt sich eine Gesamtartenzahl von 98 110 Vogelarten (vgl. Anhang 1, Teil B Vögel),

- die im Untersuchungsraum durch konkrete Nachweise belegt sind (Artenschutzkartierung, Erhebungen zu UVS und LBP zum Vorentwurf, bei Geländebegehungen 2006 bis 2013~~7~~),
- die nach der Auswertung der Daten des BAYLFU in den betreffenden TK25-Blättern 5039 und 6039 (Stand 2013~~20~~) vorkommen und/oder
- die regelmäßig als Gastvögel bzw. Durchzügler im Gebiet zu erwarten sind.

Bei den nicht durch konkrete Nachweise im Untersuchungsraum belegten Vogelarten ist eine Abschätzung eines Vorkommens im Wirkraum des Vorhabens bzw. die Betroffenheit durch das Vorhaben aufgrund der Kenntnis der vorhandenen Lebensräume, ~~und~~ der ökologischen Ansprüche der Arten **und der standardisiert durchgeführten Kartierungen** mit ausreichender Sicherheit möglich.

4.2.2 Betroffenheit der Vogelarten

Die 98 110 Vogelarten des ermittelten potenziellen Artenspektrums sind durch das Vorhaben in unterschiedlichem Ausmaß betroffen.

Unter artenschutzrechtlichen Aspekten ergeben sich bei vielen Vogelarten, die für den Untersuchungsraum (vgl. Kap. 4.2.1) ermittelt wurden, bereits ohne Detailanalyse keine relevanten Beeinträchtigungen, d. h. sie werden aufgrund ihrer allgemeinen Verbreitung und Häufigkeit, einer geringen Vorkommenswahrscheinlichkeit, fehlender Habitate im Wirkraum oder vorhabenspezifisch als "unempfindlich" eingestuft (siehe Spalten "L" und "E" in Anhang 1, Teil B Vögel).

Bei diesen Arten sind angesichts der Projektwirkungen keine Auswirkungen auf die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. kein Einfluss auf den Erhaltungszustand ihrer lokalen Populationen zu erwarten, d. h. ein vorhabenbedingter Verstoß gegen die Schädigungs- oder Störverbote nach § 44 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG wird für diese Arten/Artengruppen ausgeschlossen. Bei vielen Arten ist auch ein Verstoß gegen das individuenbezogene Tötungsverbot i. S. von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos aufgrund einer geringen Wahrscheinlichkeit des Eintritts (geringe Vorkommenswahrscheinlichkeit, artspezifisches Verhalten) ausgeschlossen. Auch für Vogelarten, die häufig auftreten und allgemein verbreitet sind (viele Singvogelarten) wird ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ausgeschlossen, da diese Arten sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden und eine gute Anpassungsfähigkeit an sich verändernde Umweltbedingungen aufweisen.

Berücksichtigt sind dabei die projektspezifischen Maßnahmen zur Vermeidung (siehe Kap. 3.1), insbesondere die Beschränkung der Baumfäll- und Rodungszeiten, die ein Töten oder Verletzen von Jungvögeln oder eine Zerstörung von Eiern und besetzten Nestern verhindert. Die Vogelarten, die nach der Bestandsaufnahme zu untersuchen sind, aber als "unempfindlich" gegenüber dem Vorhaben eingestuft werden, werden in Kap. 4.2.2.1 behandelt, die Vogelarten, die als "empfindliche" Arten näher zu betrachten sind, in Kap. 4.2.2.2.

4.2.2.1 Vorhabenspezifisch "unempfindliche" Vogelarten

- **Vogelarten, die in Bayern und im Naturraum allgemein verbreitet, häufig und ungefährdet sind:**

51 53 Arten.

Die aufgeführten Vogelarten sind in den vom Vorhaben betroffenen Bereichen nachgewiesen oder als Brutvögel zu erwarten. Es handelt sich "um weit verbreitete Arten ("Allerweltsarten"), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt" (vgl. hierzu Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (BAYLFU Stand 2013~~20~~) unter: www.lfu.bayern.de/natur/index.htm). Feldsperling, Goldammer und Kuckuck wurden in Tab. 6 mit aufgenommen, da sie im Naturraum der vorgenannten Definition entsprechen (allgemein verbreitet, häufig, ungefährdet) und außerdem in der kontinentalen Region Bayerns nach BAYLFU (Stand 2013~~20~~) einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen.

Tab. 6: Verbreitete, häufige und ungefährdete Vogelarten, bei denen keine Verbotstatbestände erfüllt werden

Art (deutsch)	Art (lateinisch)	RLB	RLO
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-*	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-*	
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	-*	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-*	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-*	
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-*	
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-*	
Elster	<i>Pica pica</i>	-*	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	∇
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-*	
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-*	
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-*	
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	*	*
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-*	
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-*	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	∇*	

Art (deutsch)	Art (lateinisch)	RLB	RLO
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	-V	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-*	
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	-*	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochrurus</i>	-*	
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	-V	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-*	
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	-*	
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-*	
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-*	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-*	
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	∇
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	-*	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-*	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-*	
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	-*	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-*	
Rohrammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	*	*
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-*	
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	-*	
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-*	
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	-*	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-*	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-*	
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	-*	
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	-*	
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	-*	
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	-*	
Tannenhäher	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	*	*
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	-*	
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	-*	
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	-*	
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	-*	
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	-	
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	-*	
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	-*	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-*	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-*	

Art (deutsch)	Art (lateinisch)	RLB	RLO
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	-*	

Erläuterung der Abkürzungen: siehe Tab. 1 in Kap. 4.1.2.1 und Anhang 1

Verbreitete, häufige und ungefährdete Vogelarten, bei denen keine Verbots- tatbestände erfüllt werden (vgl. Tab. 6)

Europäische Vogelarten nach VRL

Evtl. eintretende Verluste an Fortpflanzungs- und Ruhestätten (worst-case-Annahme) verstoßen nicht gegen die Schädigungsverbote i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, da die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wegen der allgemeinen Verfügbarkeit im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Bauzeitlich oder betriebsbedingt evtl. eintretende Störungen einzelner Individuen dieser Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verstoßen nicht gegen das Störungsverbot i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, da die unvermeidbaren Störungen, die trotz der vorgesehenen Beschränkung der Zeiträume für Rodungen bzw. Baufeldfreimachung und weiterer Schutzmaßnahmen verbleiben, zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population(-en) im Naturraum führen.

Das individuenbezogene Kollisionsrisiko i. S. des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erhöht sich gegenüber der derzeitigen Situation nicht signifikant, da die Arten aufgrund der artspezifischen Verhaltensweisen bei der Querung der Trasse oder beim Aufenthalt im Straßenraum grundsätzlich keine erhöhte Kollisionsgefahr aufweisen und/oder die Arten eine Überlebensstrategie aufweisen, die es ermöglicht, Individuenverluste durch Kollisionen mit geringem Risiko abzupuffern, d. h. dass Verkehrsoffer im Rahmen der gegebenen artspezifischen Mortalität liegen.

Individuen- und Gelegetverluste werden durch eine zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung vermieden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **S 1: Schutz von Lebensstätten: Fällung oder Rückschnitt von Hecken, Feldgehölzen, Gebüsch und Einzelbäumen außerhalb der Brutzeit**

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein
 Störungsverbot ist erfüllt: ja nein
 Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

- **Seltene, gefährdete und bedeutsame Vogelarten mit größeren Rauman-
sprüchen, deren Ansprüche an Fortpflanzungs- und Ruhestätten und
sonstige essenzielle Lebensstätten im Wirkraum nicht erfüllt sind:**

38 48 Arten.

Die Arten wurden innerhalb des festgelegten Untersuchungsraumes nachgewiesen (Plangebiet zum LBP, ASK-Nachweise und sonstige Nachweise im 2 km-Umgriff) oder kommen dort potenziell vor (nach Daten des BAYLFU, Stand 2013~~20~~). In dem von den projektbedingten Wirkungen beeinträchtigten Gebiet (Wirkraum) sind jedoch entweder keine Bereiche vorhanden, in denen die Ansprüche der Art an ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit zusammenhängende essenzielle Nahrungshabitate erfüllt sind, oder es kann aufgrund der Bestandserhebungen ausgeschlossen werden, dass sich besetzte Fort-

pflanzungs- und Ruhestätten (Horst- oder Höhlenbäume, Nistplätze an Gebäuden, Röhrichte usw.) innerhalb des Wirkraums befinden.

Die meisten der genannten Arten brüten innerhalb großer Wälder und an den Weihern im Wondrebtal oder in Biotopen, die im näheren Trassenumfeld nicht vorkommen (z. B. flächige Schilfbestände an Gewässern, nasse, vermoorte Waldbereiche, ungestörte Waldgebiete) und sind im Trassenumfeld nicht oder lediglich selten bei der Nahrungssuche oder auf dem Durchzug zu erwarten.

Tab. 7: Vogelarten mit großen Raumannsprüchen und im Gebiet seltene oder gefährdete Vogelarten, bei denen keine Verbotstatbestände erfüllt werden

Die Arten sind für den Untersuchungsraum nachgewiesen oder sind mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten, werden aber als unempfindlich gegenüber den Projektwirkungen oder als fehlend im Wirkraum eingestuft. Angegeben sind in der letzten Tabellenspalte (**Krit.**) die Kriterien für die Unempfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben **mit den Nachweisdaten zur Art**:

- (1) Arten, die entsprechend den Geländeerhebungen (Brutvogelkartierung, Lebensräume) im Wirkraum des Vorhabens mit hoher Sicherheit nicht (mehr) als Brutvögel vorkommen;
- (2) Arten, deren Lebensstätten/Brutreviere vom Vorhaben allenfalls randlich berührt werden;
- (3) Arten, die den Wirkraum nur gelegentlich zur Nahrungssuche oder auf dem Durchzug nutzen.

Art (deutsch)	Art (lateinisch)	RLB	RLO K	Krit.
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	∇*	∇*	1,3; ASK: kein Nachweis im UG; BS 2013/2017: kein Hinweis auf Brut im Wirkraum; evtl. gelegentlicher Nahrungsgast.
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	32	∇2	1,3; ASK (1985) im Bereich der heutigen Deponie südlich Kondrau. BS 2017: In Kappelwald und Eichig regelmäßiger Brutvogel, im Wirkraum kein Vorkommen.
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	1,3; ASK (1980-1991) mehrfach in der Wondrebaue, auch Brut; danach keine Nachweise mehr.
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	3	2; ASK (1984-1989) an Hecke und entlang der Bahnlinie südlich Kondrau, BS 2013 in Gärten in Waldsassen; kein Brutplatz im Redungsbereich.

Art (deutsch)	Art (lateinisch)	RLB	RLOK	Krit.
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	21	21	1,2,3; ASK (1980-1993): an mehreren Stellen im Umfeld des Vorhabens. BS 2013: Einzelbeobachtung auf Gebüsch am südlichen Abschnitt des Bahndamms bei Kondrau (Nahrungsgast aus Wondrebaue?); BS 2017: Dort auch Anfang Mai 2017 Durchzügler auf Ackerflächen. Aktuell kein Brutvorkommen im Raum (RÖDL ET AL. 2012).
Dohle	<i>Colinus</i> <i>Corvus monedula</i>	V	3V	1,3; ASK (1996) und BS 2013/2017: Kolonie an Basilika Waldsassen, regelmäßiger Nahrungsgast im Umfeld.
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-		2; ASK (1980-1993) mehrfach, u.a. an der Bahnlinie südlich Kondrau (außerhalb des Wirkraums).
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	*	*	1,3; ASK: kein Nachweis im UG; BS 2017: Durchzügler in der Wondrebaue, Brutvogel im Kappelwald.
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	V	V	1,3; ASK: kein Nachweis im UG; BS 2013: möglicher Brutvogel in Feuchtbrachen am Forellenbach; BS 2017: kein Nachweis; gelegentliche Durchzügler / Brutversuche möglich.
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	1	1	1,3; ASK: kein Nachweis im UG; BS 2017: hoher Überflug des UG auf dem Durchzug.
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3	3	1; ASK (1982-1996) an Teichen in der Wondrebaue. BS 2017: erfolgreiche Brut auf Abbruchgelände (mit Flachgewässer) zwischen Tongrube und Mitterteicher Straße in Waldsassen.
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3	3	1,2,3; ASK: kein Nachweis im UG; BS 2013: möglicher Brutvogel an aufgelassener Bahnlinie nördlich Waldsassen und entlang der Wondreb; BS 2017: kein Nachweis; gelegentliche Durchzügler / Brutversuche möglich, Brutvorkommen entlang der Wondreb (außerhalb des Wirkraums) wahrscheinlich.

Art (deutsch)	Art (lateinisch)	RLB	RLOK	Krit.
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V	V	1,3; regelmäßiger Nahrungsgast im Gebiet; ASK (1996) Brut in Wäldchen bei Steinmühle, dort auch Beobachtungen BS 2013.
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	3	3	1,3; ASK: kein Nachweis im UG; BS 2017: Beobachtungen außerhalb der Brutzeit in Eichig und Kappelwald, kein Hinweis auf Vorkommen im Wirkraum.
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	1,3; ASK: kein Nachweis im UG; BS 2017: Einzel-Beobachtungen am Glas-mühlbach und am Ortsrand von Waldsassen, kein Hinweis auf Brutplatz im Wirkraum.
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	3V	V	2,3; ASK, BS 2013/2017: kein Nachweis im UG; kein geeigneter Brutplatz im Wirkraum.
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	-*	*	1,3; ASK (1980-1984) an Teichen und Weihern in der Wondrebaue; BS 2013/2017: kein Nachweis im UG.
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	1,3; ASK (1989) Brutvogel nahe Schupfenteich östlich Kondrau; BS 2013/2017: kein Nachweis im UG.
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	V	V	1,3; ASK (1990, 1996) Waldsassen und Wondrebaue, im Wirkraum kein Nachweis.
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	*	*	1,3; ASK: kein Nachweis im UG; BS 2017: Nahrungsgast im UG, Brutplatz im Kappelwald außerhalb des Wirkraums.
Knäkente	<i>Anas Spatula querquedula</i>	1	1	1; ASK (1990) Schupfenteich östlich Kondrau; BS 2013/2017: kein Nachweis im UG.
Krickente	<i>Anas crecca</i>	23	3V	1,3; ASK (1980-1997) an Teichen in der Wondrebaue, u.a. Schupfenteich; BS 2013/2017: kein Nachweis im UG.
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	-*	*	1,3; ASK: kein Nachweis im UG; BS 2013/2017: Nahrungsgast an den Weihern und in der Feldflur.
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	3	3	1,3; ASK: kein Nachweis im UG; BS 2013/2017: Brut im Siedlungsbereich Waldsassen.

Art (deutsch)	Art (lateinisch)	RLB	RLOK	Krit.
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-*	*	1,3; ASK: kein Nachweis im UG; nach BS 2013/2017 kein Horst im Baufeld.
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	∇3	∇3	1,3; ASK: kein Nachweis im UG; BS 2013/2017: Brut im Siedlungsbereich in Waldsassen und Kondrau.
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	2I	-1	3; ASK (1989) südlich Kondrau, Durchzügler.
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	1	1,3; ASK (1989) Brut im Umfeld des Schupfenteichs; keine aktuellen Nachweise.
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	1,3; BS 2013/2017: Brut im Siedlungsbereich in Waldsassen und Kondrau.
Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	∇*	∇*	1; ASK (1984) Wald westlich Kondrau, weitere Verbreitung in den großen Wäldern im Umfeld des Vorhabens anzunehmen, im Wirkraum kein Vorkommen zu erwarten.
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	1; in ASK regelmäßige Nachweise 1984-1996, v.a. südlich Kondrau und östlich Waldsassen; danach keine Nachweise mehr; BS 2013/2016/2017 keine Nachweise trotz gezielter Suche, Bestand wahrscheinlich erloschen.
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	3*	4*	1,3; ASK (1990) Schupfenteich östlich Kondrau; BS 2017: Nahrungsgast im Wondrebtal östlich Kondrau.
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	-V	2V	1,2,3; ASK: kein Nachweis im UG; BS 2013 Einzelbeobachtung zur Brutzeit im Bereich Kappelwald; BS 2016/2017: regelmäßige Beobachtungen in der Feldflur zwischen Bahndamm und Wondreb, kein Hinweis auf Brutplatz im UG; im Landkreis unregelmäßiger Brutvogel (ABSP).
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	4*	4*	1; ASK (1980-1990) an verschliffen Teichen in der Wondrebaue, u.a. Schupfenteich; BS 2013/2016/2017 keine Nachweise.
Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	3V	3V	1,3; ASK (1984) Schupfenteich östlich Kondrau; BS 2013/2016/2017 keine Nachweise.

Art (deutsch)	Art (lateinisch)	RLB	RLOK	Krit.
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	3*	2*	1; ASK (1997) Schupfenteich östlich Kondrau; BS 2013/2016/2017 keine Nachweise.
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Ψ*	Ψ*	2; ASK (1984.1997): Brutvogel in den umliegenden großen Wäldern; BS 2017: keine Beobachtung im Wirkraum, Brutvogel in Eichig und Kappelwald; im Wirkraum allenfalls Nahrungsgast.
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	3*	3*	3; ASK: 2 Horste im Kappelwald (keine Brut 2014); BS 2012: Nahrungsgast an den Teichen am Glasmühlbach; BS 2017: keine Beobachtung im UG. Brut in den umliegenden großen Waldgebieten.
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-*	*	2; ASK: kein Nachweis im UG; BS 2013/2017 Einzelbeobachtungen bei Jagdflug, Brutvogel im Umfeld, Nahrungsgast im Wirkraum, kein Hinweis auf Brutplatz im Wirkraum.
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	-*	*	1,3; ASK (1990) Schupfenteich; BS 2013/2016/2017 keine Nachweise.
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-*	*	1,3; ASK: kein Nachweis im UG; BS 2013/2017: Brut an Gebäuden im Siedlungsbereich; BS 2017: Brutversuch in Wäldchen 80 m westlich der ehemaligen Bahnlinie in Waldsassen; auf Bäumen im Baufeld keine Horste erfasst.
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	√2	*2	1,3; ASK (1980-1996) mehrfach in Gehölzbeständen entlang der Wondreb; nach BS 2013/2017 kein Vorkommen im Wirkraum.
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	*	1; ASK: kein Nachweis im UG; BS 2017: Brutvogel im Kappelwald, kein Nachweis im Wirkraum.
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	2	2	1; ASK: kein Nachweis im UG; BS 2017: regelmäßiger Brutvogel im Kappelwald und im Eichig, kein Nachweis im Wirkraum.

Art (deutsch)	Art (lateinisch)	RLB	RLOK	Krit.
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	∕*	∕*	2; nach ASK (1984) westlich von Kondrau; BS 2012: indirekter Nachweis durch Federfund südlich des Vorhabens; BS 2017: kein Nachweis trotz gezielter Suche; im Wirkraum kein Brutplatz.
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	*	*	1,3; ASK: kein Nachweis im UG; BS 2017: Durchzügler und Brutvogel im Kappelwald außerhalb des Wirkraums.
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	R	R	3; ASK: kein Nachweis im UG; BS 2017: Durchzügler an Teich am Glas-mühlbach bei Netzstahl.
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	*	*	1,3; ASK: kein Nachweis im UG; BS 2016: Beobachtung bei Jagdflug westlich Kondrau, kein Brutplatz im Wirkraum.
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	23	3	3; Schupfenteich östlich Kondrau (ASK 1990, 1996) außerhalb Wirkraum.
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3*	3*	1,3; ehemaliger Brutplatz (Basilika Waldsassen) verwaist (letzte Brut 1996 nach ASK); spätere Brutversuche (2014 Brutpaar ohne Bruterfolg) auf Finanzamt Waldsassen (TA >300 m). BS 2017: über Kondrau kreisend, dann nach Süden abfliegend (Mai).
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	1	±1	1,3; nach ASK zuletzt 1980/1981 als Brutvogel im Gebiet.

Erläuterung der Abkürzungen: siehe Kap. 4.1.2.1 und Anhang 1

Seltene, gefährdete und bedeutsame Vogelarten mit größeren Raumsprüchen, deren Ansprüche an Fortpflanzungs- und Ruhestätten und sonstige essenzielle Lebensstätten im Wirkraum nicht erfüllt sind (vgl. Tab. 7)

Europäische Vogelarten nach VRL

Eine bau- oder anlagebedingte Zerstörung/Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und essenziellen Nahrungshabitaten kann bei diesen Arten ausgeschlossen werden (kein Verstoß gegen das Schädigungsverbot i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG).

Bauzeitlich oder betriebsbedingt evtl. eintretende Störungen einzelner Individuen dieser Arten während der Überwinterungs- und Wanderungszeiten oder während des vorübergehenden Aufenthaltes zur Nahrungssuche verstoßen nicht gegen das Störungsverbot i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, da Art und Umfang der Störungen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der evtl. im weiteren Umfeld vorhandenen lokalen Population führen.

Das individuenbezogene Kollisionsrisiko i. S. des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erhöht sich aufgrund der sehr geringen Vorkommenswahrscheinlichkeit und/oder der artspezifischen Verhaltensweisen bei der Querung der neuen Straßentrasse (z. B. hoher Überflug; Orientierung an Fließgewässern) nicht signifikant.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein
Störungsverbot ist erfüllt: ja nein
Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.2.2.2 Vorhabensspezifisch "empfindliche" Vogelarten

Lediglich für die folgenden **9 Vogelarten**, die im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden und nicht von vornherein den in Kap. 4.2.2.1 genannten Ausschlusskategorien zugeordnet werden können, wird eine Detailanalyse der Betroffenheit erforderlich:

Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste-Status Deutschland: 3 Bayern: 2

Art im UG: nachgewiesen potenziell vorkommend Status: BrutvogelErhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeografischen Region Bayerns günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Bluthänfling besiedelt Wälder (oft Fichtenschonungen), strukturreiche Kulturlandschaften (Heckengebiete, Weinberge) ebenso wie Siedlungen (Parks, Friedhöfe, große Gärten) und deren Umfeld. Die Nestanlage erfolgt in Büschen und Bäumen (oft Nadelbäume). In Bayern ist eine negative Bestandsentwicklung erkennbar, wobei quantitative Aussagen fehlen (schwer erfassbare Art). Als Hauptgrund für die Bestandsabnahme wird die mangelnde bzw. abnehmende Nahrungsgrundlage (Flächen mit Wildkräutern, Ruderalflächen u. ä.) genannt (nach Angaben verschiedener Autoren in BEZZEL ET AL. 2005). Kurzstrecken- bzw. Teilzieher.

Lokale Population:

Im Untersuchungsgebiet zur Verlegung der B 299 wurden Bluthänflinge sowohl 2013 als auch 2017 an mehreren Stellen innerhalb des Ortsbereichs von Waldsassen während der Brutzeit festgestellt., so dass die Art als Brutvogel anzusehen ist. Im Ortsbereich sind lockere Gehölzbestände, Obstgärten und strukturreiche Siedlungsgränder als für die Art geeignete Brutplätze vorhanden. 2017 bestand Brutverdacht in Gehölzen zwischen Tongrube und Mitterteicher Straße, Einzelbeobachtungen in den Baumbeständen nördlich der Liststraße deuten auf ein mögliches weiteres Brutrevier hin (dort auch 2013). Die Abgrenzung einer lokalen Population im Untersuchungsgebiet oder im räumlichen Umgriff ist nicht sinnvoll, da ein großräumiger Zusammenhang mit anderen Teilen des Naturraums gegeben ist, in denen bei entsprechender Lebensraumausstattung eine Besiedlung wahrscheinlich ist.

In der Roten Liste Bayerns für die Region wird die Art als gefährdet eingestuft, das BAYLFU (2011/2020) geht von einem ungünstigen/schlechten Erhaltungszustand der Art in der kontinentalen biogeografischen Region Bayerns aus.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG**

Beim Bau der verlegten B 299 durch Waldsassen werden Gehölze entlang der alten Bahnlinie entfernt. Nach den Kartierungen von 2013/2017 liegen dabei keine als mögliche Brutplätze des Bluthänflings klassifizierte Bäume, Hecken und Gebüsche innerhalb des vorgesehenen Bau-felds. Die Gehölzbereiche nördlich der Liststraße liegen teilweise innerhalb des artspezifischen Störkorridors der verlegten B 299 nach BMVBS (2010): Abnahme der Habitategnung bis 100 m: 20 % bei Verkehrsmengen unter 10.000 Kfz/24h. Das Brutrevier westlich der Mitterteicher Straße liegt außerhalb des Störkorridors der verlegten B 299, aber teilweise innerhalb der bestehenden Ortsdurchfahrt der B 299. Die Gehölzbereiche nördlich der Liststraße liegen nur zum Teil innerhalb des Korridors mit verhältnismäßig geringer Störwirkung und es verbleiben ungestörte Bereiche innerhalb des angenommenen Brutreviers, in die das Brutpaar zur Anlage des jährlich wechselnden Nistplatzes ausweichen könnte. Daher wird keine erhebliche Schädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungsstätte mit einer Aufgabe des Brutreviers angenommen. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die Art werden daher für nicht erforderlich gehalten. Zur Vermeidung der Zerstörung eines im Jahr des Baubeginns eventuell ins Bau-feld verlegten Brutplatzes ist die Maßnahme S 1 wirksam.

Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)		Europäische Vogelart nach VRL
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> • S 1: Schutz von Lebensstätten: Fällung oder Rückschnitt von Hecken, Feldgehölzen, Gebüsch und Einzelbäumen außerhalb der Brutzeit <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich	Schadigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<p>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG</p> <p>Weitergehende dauerhafte Störungen (Lebensraumnutzung, Funktionsbeziehungen), die über die in Pkt. 2.1 genannten Effekte hinausgehen, sind nicht zu erwarten, baubedingte Störeffekte, v.a. Anwesenheit von Menschen oder Maschinenlärm sind nicht dauerhaft und bei der regelmäßig im Siedlungsbereich brütenden, wenig störeffempfindlichen Art nicht nachhaltig. Negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der vorhandenen Bluthänfling-Population ergeben sich daher nicht.</p>		
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> • S 1: Schutz von Lebensstätten: Fällung oder Rückschnitt von Hecken, Feldgehölzen, Gebüsch und Einzelbäumen außerhalb der Brutzeit <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich	Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<p>2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 und 5 BNatSchG</p> <p>Das allgemein bestehende Kollisionsrisiko an den zahlreich vorhandenen Straßen im Naturraum wird für die Individuen der Art durch die neue Trasse nicht signifikant erhöht. Eine Anlockung in den Nahbereich der neuen Bundesstraßentrasse ist nicht zu erwarten.</p> <p>Eine vorhabenbedingte Zerstörung von besetzten Nestern (mit Eiern oder Nestlingen) wird durch die Beseitigung der Gehölzbestände im Baufeld außerhalb der Brutzeit verhindert.</p>		
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> • S 1: Schutz von Lebensstätten: Fällung oder Rückschnitt von Hecken, Feldgehölzen, Gebüsch und Einzelbäumen außerhalb der Brutzeit 	Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste-Status Deutschland: * Bayern: V

Art im UG: nachgewiesen potenziell vorkommend Status: BrutvogelErhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeografischen Region Bayerns günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Mehr als die anderen Grasmücken ist die Dorngrasmücke Brutvogel der offenen Landschaft, die mit Hecken und Büschen oder kleinen Gehölzen durchsetzt ist. Extensiv genutzte Agrarflächen werden bevorzugt besiedelt, gemieden wird das Innere geschlossener Waldgebiete ebenso wie dicht bebaute Siedlungsflächen. Nur kleinere Waldgebiete werden am Rand, auf größeren Kahlschlägen und Lichtungen besiedelt. In Nordbayern sind neben Heckenlandschaften verbuschte Magerrasenlebensräume von Bedeutung, die Brut- und Nahrungshabitat im gleichen Lebensraum kombinieren. In Südbayern werden auch Bahndämme und Kiesgruben besiedelt. In Bayern ist die Dorngrasmücke spärlicher bis häufiger Brutvogel (10.000 - 22.000 Brutpaare). Langstreckenzieher. (Nach: BAYLFU 2011/2020.)

Lokale Population:

Um Waldsassen sind mehrere Nachweise von Dorngrasmücken in den Feldfluren, im Umfeld der Teiche im Wondrebtal und im Umfeld der ehemaligen Bahnlinie nördlich und südlich Waldsassen gespeichert (ASK 1980-1996). Ein Vorkommen im Bereich der Deponie südlich von Kondrau wurde 2002 von NARR - RIST - TÜRK kartiert.

Bei den Kartierungen 2017 wurde im Bereich des Forellenbachs zwischen Bahnlinie und Kappelwald mit vielfältigen, mosaikartigen Nutzungsstrukturen (Pferdeweide, Äcker, Magerwiesen, Gebüsche, Feuchtbrachen) 1 bis 2 Brutpaare der Art erfasst. Entlang der ehemaligen Bahnlinie konnte die Art nicht mehr festgestellt werden, vermutlich sind die Gehölze inzwischen zu dicht und zu hoch gewachsen.

Die Abgrenzung einer lokalen Population im Untersuchungsgebiet oder im räumlichen Umgriff ist nicht sinnvoll, da ein großräumiger Zusammenhang mit anderen Teilen des Naturraums gegeben ist, in denen bei entsprechender Lebensraumausstattung eine Besiedlung wahrscheinlich ist. In der Roten Liste Bayerns für die Region wird die Art auf der Vorwarnliste geführt, das BAYLFU (2011/2020) geht von einem günstigen Erhaltungszustand der Art aus.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG**

Die Nachweise singender Dorngrasmücken am Forellenbach bei den Kartierungsdurchgängen im Mai und Juni 2017 liegen im Umkreis von etwa 200 m in einem Abstand von 80-150 m zur Trasse der verlegten B 299. Das Revierzentrum befindet sich damit am Rand der Wirkzone des artspezifischen Störkorridors nach BMVBS (2010): Abnahme der Habitateignung bei Verkehrsmengen unter 10.000 Kfz/24h: bis 100 m: 20 %; 100 - 200 m: 0 %. Die Landschaftsausstattung in diesem Bereich weist Bereiche innerhalb des angenommenen Brutreviers auf, die außerhalb des Störkorridors liegen und in die das Brutpaar zur Anlage des jährlich wechselnden Nistplatzes ausweichen könnte. Daher wird keine erhebliche Schädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungsstätte mit einer Aufgabe des Brutreviers angenommen. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die Art werden daher für nicht erforderlich gehalten. Zur Vermeidung der Zerstörung eines im Jahr des Baubeginns eventuell ins Baufeld verlegten Brutplatzes ist die Maßnahme S 1 wirksam.

Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)		Europäische Vogelart nach VRL
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> • S 1: Schutz von Lebensstätten: Fällung oder Rückschnitt von Hecken, Feldgehölzen, Gebüsch und Einzelbäumen außerhalb der Brutzeit <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich	Schadungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<p>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG</p> <p>Weitergehende dauerhafte Störungen (Lebensraumnutzung, Funktionsbeziehungen), die über die in Pkt. 2.1 genannten Effekte hinausgehen, sind nicht zu erwarten, baubedingte Störeffekte, v.a. Anwesenheit von Menschen oder Maschinenlärm sind nicht dauerhaft und nicht nachhaltig. Negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der vorhandenen Dorngrasmücken-Population ergeben sich daher nicht.</p>		
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> • S 1: Schutz von Lebensstätten: Fällung oder Rückschnitt von Hecken, Feldgehölzen, Gebüsch und Einzelbäumen außerhalb der Brutzeit <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich	Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<p>2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 und 5 BNatSchG</p> <p>Das allgemein bestehende Kollisionsrisiko an den zahlreich vorhandenen Straßen im Naturraum wird für die Individuen der Art durch die neue Trasse nicht signifikant erhöht. Eine Anlockung in den Nahbereich der neuen Bundesstraßentrasse ist nicht zu erwarten.</p> <p>Eine vorhabenbedingte Zerstörung von besetzten Nestern (mit Eiern oder Nestlingen) wird durch die Beseitigung der Gehölzbestände im Baufeld außerhalb der Brutzeit verhindert.</p>		
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> • S 1: Schutz von Lebensstätten: Fällung oder Rückschnitt von Hecken, Feldgehölzen, Gebüsch und Einzelbäumen außerhalb der Brutzeit 	Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste-Status Deutschland: 3 Bayern: 3

Art im UG: nachgewiesen potenziell vorkommend Status: BrutvogelErhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeografischen Region Bayerns günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Feldlerche ist ein typischer Brutvogel weiträumig offener Landschaften mit Grünland- und Ackerflächen. Die Neststandorte liegen in niedriger Gras- und Krautvegetation, trockene und wechselfeuchte Böden werden bevorzugt. Wegen der fortschreitenden Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung wird die in Bayern noch häufige und weit verbreitete Art als gefährdet eingestuft. Kurzstreckenzieher.

Lokale Population:

Von der Feldlerche lagen nach den Untersuchungen zur UVS und zum Variantenvergleich bzw. aus der ASK keine ortsbezogenen Nachweise aus dem Untersuchungsgebiet vor (bis dato keine Zielart bei allgemeinen Arterfassungen). Bei den Erhebungen 2012/2013/2017 wurde die Art mit zahlreichen Brutrevieren in der Agrarlandschaft um Kondrau und Waldsassen nachgewiesen. Die Abgrenzung einer lokalen Population im Untersuchungsgebiet oder im räumlichen Umgriff ist nicht möglich, da ein großräumiger Zusammenhang mit anderen Teilen des Naturraums, in denen die Art noch weit verbreitet ist, gegeben ist. Innerhalb der Region wird die Art als gefährdet eingestuft und das BAYLFU (Stand 2013/20) geht von einem ungünstigen/ schlechten Erhaltungszustand der Art in der kontinentalen biogeografischen Region Bayerns aus. Im Gebiet ist jedoch aufgrund der relativen Kleinteiligkeit und Vielfalt der Ackernutzungen und angesichts der noch zahlreichen Vorkommen von einer günstigeren Situation auszugehen

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG**

Durch die Verlegung der B 299 werden südlich und östlich von Kondrau Acker- und Grünlandflächen überbaut, die Brutplätze der von Feldlerchen darstellen. Mit dem Verlust einzelner Brutplätze geht die Funktion der großflächigen Agrarlandschaft als Fortpflanzungsstätte der Feldlerche jedoch nicht verloren, da die Art entsprechend der jeweiligen Anbaufolge flexibel bezüglich der Anlage ihres Nistplatzes ist und ausreichend Ausweichlebensraum vorhanden ist.

Bei Anwendung der Arbeitshilfe "Vögel und Straßenverkehr" (BMVBS 2010), die Prognosen zur Abnahme der Habitateignung als Brutplatz im Umfeld von Straßen zulässt, ergeben sich keine grundlegenden Veränderungen der Störsituation in den von Feldlerchen besiedelten Fluren. **Beinträchtigungen von zahlreichen Feldlerchenrevieren.** In der Prognose 2025/30 werden Verkehrsmengen unter 10.000 Kfz/24h erwartet (nach BMVBS 2010: Abnahme der Habitateignung bis 100 m: 20 %, 100-300 m: 10 %, 300-500 m (= Effektdistanz): 0 %). Demnach liegen nach den Kartierungsergebnissen 2017, wie schon 2013, zwar mehrere Reviere im 0-300 m-Bereich, bei denen dann eine geringfügige Abnahme der Habitateignung anzunehmen wäre. Dies führt jedoch nicht zwangsläufig zur Aufgabe von Brutplätzen, da Verschiebungen des Brutplatzes innerhalb des Brutreviers möglich und mit den jährlichen Fruchtwechseln auf den Ackerflächen ohnehin notwendig sind. Eine relevante Beeinträchtigung der Lebensstätte, die die gesamte Feldflur um Kondrau und Waldsassen umfasst, ist jedenfalls nicht ableitbar.

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach VRL

Die Bilanzierung mit den 2017 festgestellten Brutrevieren zeigt die folgende Aufstellung:

Feldlerche	Überbauung	Fahrbahnrand bis 100 m	100 m bis 300 m
Abnahme der Habitat-eignung unter 10.000 Kfz/24h	100 %	20 %	10 %
betroffene Reviere (Mittelpunkt)	0	3	7
errechneter Verlust an Brutrevieren	0	0,6	0,7

Insgesamt summiert sich der rechnerische Revierverlust auf 1,3 Brutreviere (1 bis 2 Brutpaare). Zur Sicherung des Feldlerchenbestands werden vorgezogene Maßnahmen in der Feldflur südlich von Kondrau (A 7 / CEF) und nordöstlich von Waldsassen (A 1 / CEF) durchgeführt: Auf den Acker- und Grünlandflächen werden Magerwiesen entwickelt und ein- oder mehrjährige Ackerbrachen angelegt, die für die Feldlerchen ideale Bruthabitate darstellen. Die Bewirtschaftung bzw. Pflege der Flächen erfolgt außerhalb der Brutzeit der Feldlerche (spätestens bis Ende März und frühestens ab Anfang Juli). Dadurch kann die Feldlerchendichte in diesen beiden Bereichen erhöht werden und die 1 bis 2 durch das Vorhaben verdrängten Brutpaare finden hier geeignete Ausweichlebensräume innerhalb ihres Aktionsraumes. Eine Zerstörung genutzter Bodennester wird durch die Baufeldfreimachung in den Brutgebieten außerhalb der Brutzeit verhindert.

Auch nördlich von Waldsassen befinden sich Ackerflächen mit Vorkommen der Feldlerche. Hier liegt jedoch kein Brutrevierzentrum innerhalb des 300 m-Bandes der geplanten B 299 neu.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **S 1 / CEF: Schutz von Lebensstätten: Baufeldfreimachung auf Wiesen und Äckern im Zeitraum Mitte August bis Ende März**

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- **A 1 / CEF: Entwicklung von Extensivgrünland und Ackerbrache als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für die Feldlerche und die Wiesenschafstelze (östlich Waldsassen)**
- **A 7 / CEF: Entwicklung von Ackerbrache als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für die Feldlerche und die Wiesenschafstelze (südlich Kondrau)**

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG

Wie unter Pkt. 2.1 geschildert sind Störeffekte auf die trassennahen Brutvorkommen der Feldlerche anzunehmen. Es kann daher im Bereich südlich und östlich von Kondrau zu einer Verschiebung oder Aufgabe trassennaher Nistplätze bzw. einer Minderung des Bruterfolges kommen. Andererseits ist wegen der Entlastungswirkung auf der derzeitigen Trasse der B 299 eine Verbesserung der Brutplatzsituation westlich und nördlich von Kondrau wahrscheinlich. Eine Bilanzierung ist zwar nicht möglich, doch ist eine Auswirkung auf den Erhaltungszustand der großräumig abzugrenzenden Population angesichts der im Verhältnis dazu kleinflächigen Wirkung

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)		Europäische Vogelart nach VRL
des Vorhabens nicht zu unterstellen.		
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich	
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich	
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 und 5 BNatSchG		
Das allgemein bestehende Kollisionsrisiko an den zahlreich vorhandenen Straßen im Naturraum wird für die Individuen der Art durch die neue Trasse nicht signifikant erhöht. Eine Anlockung in den Nahbereich der verlegten Bundesstraße ist aufgrund der straßenbedingten Störeffekte nicht zu erwarten.		
Eine mögliche baubedingte Zerstörung von Nestanlagen oder Gelegen ist nur in sehr geringem Umfang zu erwarten und bewegt sich ebenfalls möglicherweise im Rahmen des allgemeinen Lebensrisikos, das im Wesentlichen durch die Art der Bewirtschaftung der Acker- und Grünlandflächen (Düngung, Spritzung, Mahd, Ernte) bestimmt wird. Die vorbereitenden Arbeiten zur Baufeldfreimachung (Vermessung, Markierung, ständige Anwesenheit von Menschen und Fahrzeugen) bewirken zudem bereits Störungen, die eine Nestanlage innerhalb des Baufelds weitgehend verhindern können . Um Restrisiken auszuschließen, erfolgt die Baufeldfreimachung in den Brutgebieten außerhalb der Brutzeit .		
<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
	<ul style="list-style-type: none"> • S 1 / CEF: Schutz von Lebensstätten: Baufeldfreimachung auf Wiesen und Äckern im Zeitraum Mitte August bis Ende März 	
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)		Europäische Vogelart nach VRL
1 Grundinformationen		
Rote-Liste-Status Deutschland: V Bayern: -		
Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
Status: möglicher Brutvogel		
Der Feldschwirl wird in Bayern als spärlicher Brutvogel eingestuft und vom BAYLFU nicht zu den "Allerweltsarten" gezählt (vgl. Tab. 2). Er brütet in offenem bis halboffenem Gelände mit hoher Krautschicht. Die Brutplätze liegen daher in Verlandungszonen, Großseggensümpfen, Feuchtwiesen, Hochstaudenfluren und Brachen (sowohl auf feuchten als auch auf trockenen Flächen). Nest bodennah; Langstreckenzieher.		
Lokale Population:		
Im Nahbereich der geplanten neuen B-299-Trasse wurde die Art im Feuchtgebiet am Forellenbach mit Feuchtgebüsch und Staudenfluren nördlich von Waldsassen nachgewiesen (2013 als möglicher Brutvogel, da während der Brutzeit in geeignetem Habitat). Eine Einschätzung des Erhaltungszustandes des lokalen Bestandes ist wegen fehlender weiterer Nachweise bei		

Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)	Europäische Vogelart nach VRL
<p>den Kartierungen und in den ausgewerteten Unterlagen nicht begründet möglich. Innerhalb Bayerns gilt die Art als ungefährdet, das BAyLFU (Stand 2013) geht von einem günstigen Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region Bayerns aus</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)</p>	
<p>2.1 – Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 – 3 und 5 BNatSchG</p> <p>Das als möglicher Brutplatz des Feldschwirls eingestufte Feuchtgebiet (Abstand der potenziellen Bruthabitate zur Trasse ca. 0-250 m) wird teilweise überbaut (Anlage des Regenrückhaltebeckens bei Bau-km 4+530 bis 4+630). Es bestehen aber ausreichend Ausweichmöglichkeiten innerhalb des Feuchtgebietes für das anzunehmende Einzel-Brutpaar, um einen ungestörten neuen Nistplatz mit ausreichend geeignetem Nahrungshabitat zu finden.</p> <p>Auch bei Anwendung der Arbeitshilfe "Vögel und Straßenverkehr" (BMVBS 2010) ergeben sich angesichts der geringen prognostizierten Verkehrsmenge nur geringe dauerhafte Störeffekte (nach BMVBS 2010: Abnahme der Habitateignung beim Feldschwirl für Straßen unter 10.000 Kfz/24h: bis 100 m: 20 %, 100-200 m (= Effektdistanz): 0 %). Demnach könnte das (mögliche) Brutpaar noch innerhalb des eigenen Reviers in benachbarte ungestörte Bereiche um den bestehenden Weiher herum ausweichen (außerdem: geringe Revierabstände nachgewiesen, vgl. SÜDBECK ET AL. 2005). Eine relevante Beeinträchtigung der Lebensstätte ist somit nicht ableitbar.</p> <p><input type="checkbox"/> – Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich</p> <p><input type="checkbox"/> – CEF-Maßnahmen erforderlich</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>2.2 – Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG</p> <p>Störeffekte, v.a. baubedingte Anwesenheit von Menschen oder durch betriebsbedingten Lärm sind nicht dauerhaft und nachhaltig (vgl. auch Pkt. 2.1). Es ist deshalb davon auszugehen, dass sich dadurch keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der vorhandenen Feldschwirl-Population ergeben.</p> <p><input type="checkbox"/> – Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich</p> <p><input type="checkbox"/> – CEF-Maßnahmen erforderlich</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>2.3 – Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 und 5 BNatSchG</p> <p>Durch die Neutrassierung nördlich von Waldsassen werden keine potenziell geeigneten Lebensräume des Feldschwirls auf der östlichen Seite der Trasse abgeschnitten, so dass eine kollisionsgefährdete regelmäßige Querung der Trasse zwischen Teilhabitaten nicht absehbar ist.</p> <p>Eine Zerstörung von Eiern oder eine Tötung von Jungvögeln in besetzten Nestern sind nicht zu erwarten, da durch die vorbereitenden Maßnahmen zur Anlage des Regenrückhaltebeckens im Talgrund und der Trasse auf der alten Bahnlinie (z. B. umfangreiche Rodungen) Störungen auftreten, die eine Anlage von Nestern in diesem Störbereich unwahrscheinlich erscheinen lässt.</p>	

Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)	Europäische Vogelart nach VRL
<p>Eine Schutzmaßnahme zur Beschränkung der Zeiten zur Baufeldfreimachung als konfliktvermeidende Maßnahme wird daher für den Feldschwirl als nicht erforderlich angesehen.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich</p> <p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	Europäische Vogelart nach VRL
<p>1 Grundinformationen</p> <p>Rote-Liste-Status Deutschland: -V Bayern: 3</p> <p>Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p style="text-align: right;">Status: wahrscheinlicher Brutvogel</p> <p>Erhaltungszustand der Art auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeografischen Region Bayerns</u></p> <p><input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht</p> <p>Lebensraum der Art sind Parkanlagen, Streuobstflächen, Waldränder, lichte Waldungen oder auch Gärten. Die Nestanlage erfolgt in Baumhöhlen, Gebäudenischen oder Nistkästen. Besonders in Südbayern zeigt die Art große Verbreitungslücken. Für die Zeit zwischen 1975 und 1999 wird eine Bestandsabnahme von 20 - 50 % angenommen. Neben Negativentwicklungen im Winterquartier des Langstreckenziehers (z. B. Dürre in der Sahel-Zone) werden als Hauptgründe hierfür die Brutplatzzerstörung und der Nahrungsmangel in bzw. am Rand von Siedlungsgebieten genannt, in denen der Gartenrotschwanz heute seine Hauptvorkommen besitzt (nach Angaben verschiedener Autoren in BEZZEL ET AL. 2005).</p> <p>Lokale Population:</p> <p>Hinweise auf ein Vorkommen des Gartenrotschwanzes im Gebiet ergaben sich durch einen ASK-Nachweis von 1984 bei Hofteich südlich des Plangebiets. Bei den Kartierungen 2013 wurden innerhalb des Plangebiets rufende Männchen der Art in Gärten in Waldsassen festgestellt (2 Stellen). 2017 wurde eines der beiden Vorkommen bestätigt, ein weiteres Vorkommen wurde in Netzstahl kartiert. Nach der vorhandenen Lebensraumausstattung dürfte die Art im Umfeld des Untersuchungsgebietes nicht selten sein und in lichten Waldgebieten, an Waldrändern und in Gehölzbeständen im Siedlungsbereich (v. a. Altbaumbestände und vielfältige Gärten) regelmäßiger vorkommen. Die Abgrenzung einer lokalen Population im Untersuchungsgebiet oder im räumlichen Umgriff ist nicht möglich, da ein großräumiger Zusammenhang mit anderen Teilen des Naturraums gegeben ist.</p> <p>Innerhalb der Region wird die Art als gefährdet eingestuft, das BAYLFU (Stand 2013²⁰) geht von einem ungünstigen/ unzureichenden Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region Bayerns aus.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)</p>	
<p>2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG</p> <p>Bei der Bestandsaufnahme 2013 wurde ein Gartenrotschwanz-Revier in den Gärten am Sportplatz am nördlichen Ortsrand von Waldsassen nahe der geplanten neuen B 299-Trasse festge-</p>	

Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	
Europäische Vogelart nach VRL	
<p>stellt. Der mögliche Brutplatz ist war im Baumbestand der Gärten oder in Nistkästen im Siedlungsbereich zu verorten. Auf dem Bahndamm sind in diesem Bereich keine für den Höhlenbrüter geeignete Altbäume vorhanden. Das Vorkommen wurde 2017 nicht bestätigt.</p> <p>Der zweite wahrscheinliche Brutplatz liegt lag 2013 in Siedlungsgärten im Zentrum von Waldsassen außerhalb des Wirkraums des Vorhabens. Im gleichen Grünzug konnte auch 2017 ein singendes Gartenrotschwanz-Männchen im Wertungszeitraum beobachtet werden, diesmal in unmittelbarer Nähe zur geplanten Trasse. Hier sind keine geeigneten Höhlenbäume auf dem Bahndamm bzw. innerhalb des Baufelds vorhanden. Eine Beseitigung von geeigneten Nistplätzen ist damit im Zuge des Baus der neuen Straße nicht zu erwarten.</p> <p>Auch die Funktionalität der Lebensstätte wird durch das Vorhaben nicht wesentlich beeinträchtigt. Der Gartenrotschwanz weist als oft im Siedlungsbereich brütender Vogel nur eine geringe Störfähigkeit gegenüber straßenbedingten Störeffekten auf (nach BMVBS 2010: Effektdistanz 100 m; innerhalb dieses Bandes Abnahme der Habitataignung bei Straßen unter 10.000 Kfz/24h max. 20 %). Eine Aufgabe des tangierten Brutreviers muss daher nicht unterstellt werden, zumal sich das Revier über trassenfernere Gehölzbereiche mit Altbäumen erstreckt, die vermutlich geeignete Nisthöhlen aufweisen (nicht zugängliche Gartengrundstücke).</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 <u>Nr. 2</u> i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG</p> <p>Weitergehende Störungen (Lebensraumnutzung, Funktionsbeziehungen) sind bei der relativ störungsempfindlichen Art (vgl. Pkt. 2.1) nicht zu erwarten.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 <u>Nr. 1</u> i.V.m. Abs. 5 Satz 1 und 5 BNatSchG</p> <p>Das allgemein bestehende Kollisionsrisiko an den zahlreich vorhandenen Straßen im Naturraum wird für die Individuen der Art durch die neue Trasse nicht signifikant erhöht. Eine Anlockung in den Nahbereich der neuen Bundesstraßen-trasse ist nicht zu erwarten.</p> <p>Eine vorhabenbedingte Zerstörung von besetzten Nestern (mit Eiern oder Nestlingen) ist ebenfalls nicht zu prognostizieren, da bei den Geländebegehungen sowohl keine besetzten Nisthöhlen als auch keine geeigneten Altbäume mit größeren Baumhöhlen mit innerhalb des Baufelds festgestellt wurden.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich</p> <p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

Gelbspötter (*Hippolais icterina*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 GrundinformationenRote-Liste-Status-Deutschland: ~~Bayern:~~Art im UG: nachgewiesen potenziell vorkommend

Status: wahrscheinlicher Brutvogel

Gelbspötter brüten in lockeren, sonnigen Laubbeständen mit einzelnen hohen Bäumen und vielen höheren Büschen als Unterwuchs, auch in kleinen Baumgruppen. Der Eindruck, feuchter Untergrund würde bevorzugt, lässt sich wohl damit erklären, dass sich dort oft optimale Vegetationsstrukturen, vor allem als Auwälder entlang von Flüssen oder als Gehölze in Feuchtgebieten und an Seeufern, finden. Dichte Feldgehölze, kleine Wäldchen oder sonnige Waldränder, Parkanlagen, Friedhöfe und Gärten werden nur dann regelmäßig besiedelt, wenn einzelne hohe Bäume und ausreichend dichtes Gebüsch vorhanden sind. Freibrüter, Langstreckenzieher. (Angaben nach BAYLFU, Stand 2013).

Lokale Population:

Der Gelbspötter wurde im Plangebiet des Vorhabens am Bahndamm nördlich von Waldsassen und in der benachbarten Wondrebaue nachgewiesen. In der Wondrebaue ist eine geschlossene Verbreitung anzunehmen, da dort geeignete Lebensräume für die Art annähernd durchgehend vorhanden sind. Die Abgrenzung einer lokalen Population im Untersuchungsgebiet oder im räumlichen Umgriff ist nicht möglich, da ein großräumiger Zusammenhang mit anderen Teilen des Naturraums gegeben ist.

Das BAYLFU (Stand 2013) geht von einem ungünstigen/ unzureichenden Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region Bayerns aus:

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG

Bei der Bestandsaufnahme 2013 wurden revieranzeigende Männchen in den Gehölzen am Bahndamm im Kontakt zum Feuchtgebiet am Forellenbach und in Gehölzbeständen in der Wondrebaue nördlich von Waldsassen kartiert. Die Gehölze am Bahndamm werden im Zuge der Verlegung der Bundesstraße beseitigt, so dass ein Teil der geeigneten Nisthabitate in diesem angenommenen Revier verloren geht. Die umliegenden Feuchtwald- und Gebüschbereiche westlich der Trasse bieten aber ausreichend Ausweichhabitate, so dass eine Verlegung des Brutplatzes innerhalb des Reviers möglich ist. Diese Bereiche werden durch den Neubau der Straße auch nur teilweise durch straßenbedingte Störeffekte beeinträchtigt (nach BMVBS 2010 wie beim Feldschwirl, s. o.: Abnahme der Habitateignung bei Straßen unter 10.000 Kfz/24h: bis 100 m: 20 %, 100-200 m (= Effektdistanz): 0 %). Ein Fortbestand des Brutreviers kann daher angenommen werden, zumal der Populationszusammenhang mit den vom Vorhaben unbeeinträchtigten Beständen entlang der Wondreb erhalten bleibt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

• **S 1: Schutz von Lebensstätten: Fällung oder Rückschnitt von Hecken, Feldgehölzen, Gebüsch und Einzelbäumen außerhalb der Brutzeit**

CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gelbspötter (*Hippolais icterina*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG

Weitergehende dauerhafte Störungen (Lebensraumnutzung, Funktionsbeziehungen), die über die in Pkt. 2.1 genannten straßenbedingten Effekte hinausgehen, sind nicht zu erwarten, baubedingte Störeffekte, v.a. Anwesenheit von Menschen oder Maschinenlärm sind nicht dauerhaft und nachhaltig. Negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der vorhandenen Gelbspötter-Population ergeben sich daher nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 und 5 BNatSchG

Das allgemein bestehende Kollisionsrisiko an den zahlreich vorhandenen Straßen im Naturraum wird für die Individuen der Art durch die neue Trasse nicht signifikant erhöht. Eine Anlockung in den Nahbereich der neuen Bundesstraßentrasse ist nicht zu erwarten.

Eine vorhabensbedingte Zerstörung von besetzten Nestern (mit Eiern oder Nestlingen) wird durch die Beseitigung der Gehölzbestände im Baufeld außerhalb der Brutzeit verhindert.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **S 1: Schutz von Lebensstätten: Fällung oder Rückschnitt von Hecken, Feldgehölzen, Gebüsch und Einzelbäumen außerhalb der Brutzeit**

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste-Status Deutschland: -* Bayern: V3

Art im UG: nachgewiesen potenziell vorkommend

Status: möglicher Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeografischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Die Klappergrasmücke siedelt in halboffenem und offenem Gelände mit Feldgehölzen, Büschen, Hecken, an Waldrändern und auf Waldlichtungen, in Gärten, Parks und Grünanlagen. Die Nester werden in niedrigen Büschen, Dornsträuchern und kleinen Koniferen angelegt. Langstreckenzieher.

Lokale Population:

Die Art wurde bei der Begehung im Mai 2013 mehrfach in Kleingartenanlagen und großen Hausgärten im Ortsbereich von Waldsassen nachgewiesen. 2017 konnten diese Vorkommen

Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

Europäische Vogelart nach VRL

bestätigt werden. Weitere Vorkommen in gebüschreichen Lebensräumen, an den Siedlungsrandern und Waldrändern **in und um Waldsassen** können erwartet werden (jährweise wechselnde Häufigkeit). In der Region wird die Art in RL-B in die ~~Vorwarnliste~~ **als ungefährdet** eingestuft, eine Einstufung des Erhaltungszustands in der kontinentalen biogeografischen Region Bayerns ist derzeit nicht möglich ("?" nach BAYLFU, Stand 2013**20**).

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Nach den Kartierungsergebnissen **2013 lag** ~~liegt~~ keines der Brutvorkommen der Klappergrasmücke innerhalb des Baufelds zum Vorhaben. **2017 wurde in den Gehölzen zwischen Friedhof und der nordöstlich angrenzenden Bebauung mit großen Gartengrundstücken ein Brutrevier abgegrenzt, das teilweise in das Baufeld hineinreicht.** Damit gehen Teile der potenziellen Fortpflanzungsstätte verloren. Allerdings bleibt die Funktionalität der Fortpflanzungsstätte für das **beeinträchtigte Brutpaar erhalten, da im Umfeld innerhalb des betroffenen Reviers östlich der Trasse ausreichend weitere Gehölze in den Gärten und auf dem Friedhof vorhanden sind, wo die Anlage von Nestern möglich ist.** Auch straßenbedingte Störeffekte (Effektdistanz nach BMVBS 2010 wie beim Gartenrotschwanz 100 m **mit Abnahme der Habitatsignung um 20 %**) spielen bei der unempfindlichen und für Siedlungen typischen Art ~~keine~~ **eine untergeordnete** Rolle. Eine relevante Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art ist nicht zu prognostizieren. Um mit Sicherheit die Beseitigung besetzter Nester zu vermeiden, werden Gehölze und damit potenzielle Brutplätze im Baufeld außerhalb der Brutzeit beseitigt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **S 1: Schutz von Lebensstätten: Fällung oder Rückschnitt von Hecken, Feldgehölzen, Gebüsch und Einzelbäumen außerhalb der Brutzeit**

CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Weitergehende dauerhafte Störungen (Lebensraumnutzung, Funktionsbeziehungen), die über die in Pkt. 2.1 genannten straßenbedingten Effekte hinausgehen, sind nicht zu erwarten, baubedingte Störeffekte, v.a. Anwesenheit von Menschen oder Maschinenlärm sind nicht dauerhaft und nachhaltig. Negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Population ergeben sich daher nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Das allgemein bestehende Kollisionsrisiko an den zahlreich vorhandenen Straßen im Naturraum wird für die Individuen der Art durch die neue Trasse nicht signifikant erhöht. Eine Anlockung in

Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

Europäische Vogelart nach VRL

den Nahbereich der neuen Bundesstraßenrassse ist nicht zu erwarten.

Eine vorhabenbedingte Zerstörung von besetzten Nestern (mit Eiern oder Nestlingen) wird durch die Beseitigung der Gehölzbestände im Baufeld außerhalb der Brutzeit verhindert.

**Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:**

- **S 1: Schutz von Lebensstätten: Fällung oder Rückschnitt von Hecken, Feldgehölzen, Gebüsch und Einzelbäumen außerhalb der Brutzeit**

Tötungsverbot ist erfüllt:

ja



nein

Kleinspecht (*Dryobates minor*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste-Status Deutschland: -V Bayern: V

Art im UG: nachgewiesen potenziell vorkommend

Status: wahrscheinlicher Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeografischen Region Bayerns günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Der Kleinspecht ist in Bayern spärlicher Brutvogel mit Schwerpunktorkommen in Flussauen. Kleinspechte brüten in naturnahen und altholzreichen Laub- und Mischwäldern. Kernhabitat sind kronenthotholzreiche Laubholzwälder in der Weichlaubholz- oder Hartholzau sowie bachbegleitende Erlen-Eschenwäldern oder Erlenbrüchen. Oftmals liegen die Brutplätze jedoch auch in Feldgehölzen und sonstigen kleineren Baumgruppen in halboffener Landschaft, in Alleen und Obstbaumbeständen, seltener auch in Parkanlagen und Hausgärten geschlossener Siedlungen. Das Nest wird in selbstgezimmerten Höhlen in totem oder morschem Holz angelegt, oft in Seitenästen mit Einschluß auf der Unterseite. Der Aktionsraum des Kleinspechts im Jahresverlauf kann sehr groß sein (mehr als 500 ha). Zur Brutzeit werden aber besonders nahrungsreiche Habitate aufgesucht und oft nur im Umkreis von wenigen hundert Meter um die Bruthöhle genutzt. [Aus: BAYLFU 2011/2020, verändert.] SÜDBECK ET AL. (2005) geben als mittlere Reviergröße ca. 30 ha an.

Lokale Population:

Vorkommen des Kleinspechts sind in der ASK für die Wondrebaue nördlich und südlich von Waldsassen (1990, 1996) und ein Pappelwäldchen im Ortsbereich von Waldsassen (1996) belegt. Zu diesen Angaben passt der Nachweis eines Kleinspecht-Pärchens 2017 in den Gehölzen um den großen Weiher am Forellenbach. In RL-B wird die Art in die Vorwarnliste eingestuft, der Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region Bayerns wird mit "ungünstig-unzureichend" bewertet (nach BAYLFU, Stand 2020).

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach ebenfalls bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Kleinspecht (*Dryobates minor*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Der Nachweis des Kleinspecht-Pärchens am Forellenbach 2017 liegt westlich der Trasse innerhalb des Waldbereichs um den großen Weiher. Bei Annahme eines Brutreviers erstreckt sich dieses vermutlich im Forellenbachtal zwischen Trasse und Kappelwald. Hier befinden sich mehrere Feuchtwälder mit zur Höhlenanlage bevorzugten Weiden und Erlen. Damit liegt nur ein geringer Teil des Reviers innerhalb der Störzone der geplanten B 299, die nach BMVBS (2010) bei einer Verkehrsdichte von <10.000 Kfz/24h bis zum Abstand von 100 m reicht und eine Abnahme der Habitataignung um 20 % bewirkt. So sind ausreichend ungestörte Ausweichhabitate zur Brutplatzanlage innerhalb des Reviers vorhanden, so dass die Funktionalität der Fortpflanzungsstätte erhalten bleibt. Von den im Wäldchen kartierten Höhlenbäumen befindet sich zwar keiner innerhalb des Baufelds, um mit Sicherheit die Beseitigung besetzter Nester zu vermeiden, werden aber Gehölze und damit potenzielle Brutplätze im Baufeld außerhalb der Brutzeit gefällt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:**
- **S 1: Schutz von Lebensstätten: Fällung oder Rückschnitt von Hecken, Feldgehölzen, Gebüsch und Einzelbäumen außerhalb der Brutzeit**
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Weitergehende dauerhafte Störungen (Lebensraumnutzung, Funktionsbeziehungen), die über die in Pkt. 2.1 genannten straßenbedingten Effekte hinausgehen, sind nicht zu erwarten, baubedingte Störeffekte, v.a. Anwesenheit von Menschen oder Maschinenlärm sind nicht dauerhaft und nachhaltig. Negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Population ergeben sich daher nicht.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Das allgemein bestehende Kollisionsrisiko an den zahlreich vorhandenen Straßen im Naturraum wird für die Individuen der Art durch die neue Trasse nicht signifikant erhöht. Eine Anlockung in den Nahbereich der neuen Bundesstraßenstrasse ist nicht zu erwarten.

Eine vorhabenbedingte Zerstörung von besetzten Nestern (mit Eiern oder Nestlingen) wird durch die Beseitigung der Gehölzbestände im Baufeld außerhalb der Brutzeit verhindert.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:**
- **S 1: Schutz von Lebensstätten: Fällung oder Rückschnitt von Hecken, Feldgehölzen, Gebüsch und Einzelbäumen außerhalb der Brutzeit**

Kleinspecht (*Dryobates minor*)

Europäische Vogelart nach VRL

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein**Neuntöter (*Lanius collurio*)**

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: -* Bayern: -V

Art im UG: nachgewiesen potenziell vorkommend Status: BrutvogelErhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeografischen Region Bayerns günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Neuntöter brütet in offenen bis halboffenen Landschaften, die mit Büschen, Hecken, Feldgehölzen und Waldrändern durchsetzt sind. Als Brutplatz werden dornenreiche Sträucher genutzt, vegetationsarme, kurzrasige und beweidete Flächen dienen als Nahrungshabitate, wo bevorzugt Großinsekten erbeutet werden. In Bayern ist der Neuntöter annähernd flächendeckend verbreitet. Er gilt nach der Bestandserholung seit den 1980er Jahren nicht mehr als gefährdet.

Lokale Population:

Im Untersuchungsgebiet wurde der Neuntöter unter Anderem in den Heckenstreifen entlang der stillgelegten Bahnlinie nachgewiesen (ASK, Erhebungen 2002), und zwar mehrfach ca. 500 m südlich der geplanten Trasse der B 299 neu sowie einmal nahe der Glasmühlbachquerung im Trassenbereich. **Ein weiterer Nachweis (2002) befand sich im Bereich der Deponie südlich von Kondrau.** Bei den Kartierungen 2013 wurden auch Vorkommen im Bereich des Forellenbachs zwischen der aufgelassenen Bahnlinie und dem Kappelwald (2 revierbesetzende Männchen) beobachtet. **Dort wurden auch 2017 2 Reviere kartiert: oberes Forellenbachtal mit Feuchtbrache und Gebüsch, Hecken entlang der Feldwege nördlich der ehemaligen Brauerei.**

Der Neuntöter wird im ABSP (BAYSTMLU 2003) als "regelmäßiger Brutvogel im gesamten Landkreis" eingestuft. Deshalb wird der Erhaltungszustand, der in der kontinentalen biogeografischen Region Bayerns vom BAYLFU (Stand 2013) als "günstig" angesehen wird, auch für die lokale Population als gut eingestuft.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG**

Der Neuntöter ist **war** Brutvogel in den Gehölzstreifen entlang der stillgelegten Bahnlinie im Bereich südlich von Waldsassen und im Feuchtgebiet und dessen Umfeld am Forellenbach nördlich von Waldsassen.

Ein Teil der Gehölze an der Bahnlinie südlich von Waldsassen wird bau- und anlagebedingt beansprucht, der Großteil bleibt jedoch erhalten, darunter der vermutlich seit längerem regelmäßig genutzte Heckenabschnitt 500 m südlich der Trasse der B 299 neu. Der Brutplatz weiter nördlich wurde 2012/2013/2017 mehrfach kontrolliert, ein Vorkommen konnte dort nicht mehr bestätigt werden. **Mit zunehmender Höhe und Dichte der Gehölze entlang der ehemaligen Bahnlinie innerhalb des UG wurden hier die Brutplätze wohl zwischenzeitlich aufgegeben.**

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Europäische Vogelart nach VRL

Die beiden Reviere am Forellenbach liegen **lagen 2013** zum Einen im Bereich von Einzelgebüsch und dem Waldrand am Kappelwald, zum Anderen im gebüschdurchsetzten Feuchtgebiet südlich des Weihers, den angrenzenden Pferdekoppeln mit Einzelbüschen und extensiven Wiesen und den Gehölzen auf der ehemaligen Bahnlinie. **Dieser Brutplatz konnte 2017 nicht mehr festgestellt werden. Vielmehr hatten sich die 2 abgrenzbaren Reviere 2017 näher zum Kappelwald hin in die strukturreiche Feldflur im oberen Forellenbachtal verschoben. Damit lagen sie nicht mehr im Störkorridor der B 299 neu** – Diese werden im Zuge der Verlegung der Bundesstraße entfernt. Damit geht ein Teil des potenziellen Lebensraumes eines Brutpaares verloren, der verbleibende, auf Grund der Lebensraumstrukturen für die Anlage von Nistplätzen günstigere Teil bleibt aber erhalten und beherbergt die essenziellen Nahrungshabitate. Dieser Bereich wird auch nur teilweise durch straßenbedingte Störeffekte der neuen Straße beeinträchtigt (nach BMVBS 2010 wie beim Feldschwirl, s. o.: Abnahme der Habitateignung bei Straßen unter 10.000 Kfz/24h: bis 100 m: 20 %, 100-200 m (= Effektdistanz): 0 %). Ein Fortbestand des Brutreviers kann daher angenommen werden, Auswirkungen auf den guten Erhaltungszustand der Lokalpopulation des Neuntöters sind nicht zu besorgen. **Eine vorhabenbedingte Schädigung von Fortpflanzungsstätten ist daher nicht zu unterstellen.**

Sollte es zu einer Wiederansiedlung in Bahndammnähe kommen, wird Die die Beseitigung von besetzten Nestern (Fortpflanzungsstätten), die sich in Randgehölzen des Bahndammes oder in einzelnen Gebüsch, die sich im Bereich des anzulegenden Regenrückhaltebeckens befinden könnten, wird durch die Begrenzung der Rodungszeiten vermieden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **S 1: Schutz von Lebensstätten: Fällung oder Rückschnitt von Hecken, Feldgehölzen, Gebüsch und Einzelbäumen außerhalb der Brutzeit**

CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG

Weitergehende dauerhafte Störungen (Lebensraumnutzung, Funktionsbeziehungen), die über die in Pkt. 2.1 genannten straßenbedingten Effekte hinausgehen, sind nicht zu erwarten, baubedingte Störeffekte, v.a. Anwesenheit von Menschen oder Maschinenlärm sind nicht dauerhaft und nachhaltig. Negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Population ergeben sich daher nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 und 5 BNatSchG

Das allgemein bestehende Kollisionsrisiko an den zahlreich vorhandenen Straßen im Naturraum wird für die Individuen der Art durch die neue Trasse nicht signifikant erhöht. Eine Anlockung in den Nahbereich der neuen Bundesstraßentrasse ist nicht zu erwarten.

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Europäische Vogelart nach VRL

Eine vorhabenbedingte Zerstörung von besetzten Nestern (mit Eiern oder Nestlingen) wird durch die Beseitigung der Gehölzbestände im Baufeld außerhalb der Brutzeit verhindert.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **S 1: Schutz von Lebensstätten: Fällung oder Rückschnitt von Hecken, Feldgehölzen, Gebüsch und Einzelbäumen außerhalb der Brutzeit**

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 3

Art im UG: nachgewiesen potenziell vorkommend

Status: möglicher Brutvogel

Das Rebhuhn ist in Bayern außerhalb der Alpen, des Alpenvorlandes und der höheren Lagen der Mittelgebirge, wo die Art fehlt, lückenhaft verbreitet. Es besiedelt vor allem offenes, reich strukturiertes Ackerland. Die Nester werden in Bodenvertiefungen unter überhängenden Pflanzen, z. B. an Hecken und Rainen, angelegt. Insgesamt zeigt sich ein anhaltend negativer Bestandstrend, dem nur wenige Positiventwicklungen (meist in Folge gezielter Hilfsmaßnahmen) gegenüberstehen. Zwischen 1975 und 1999 hat der Bestand um 20-50 % abgenommen (nach Angaben verschiedener Autoren in BEZZEL ET AL. 2005). Standvogel.

Lokale Population:

In der ASK sind für den Zeitraum 1984-1996 mehrere Nachweise von Rebhühnern im Untersuchungsgebiet gespeichert, vor allem aus der offenen Agrarlandschaft südlich von Kondrau. Trotz fehlender aktueller Nachweise wird von einem Vorkommen in diesem Bereich ausgegangen. Als möglicher abgrenzbarer Bezugsraum für eine lokale Population werden die Offenlandbereiche der Naab-Wondreb-Senke angenommen. Die Art wird im ostbayerischen Grundgebirge nach RL-B als stark gefährdet eingestuft; neben der als Hauptrückgangsursache wirksamen Intensivierung der Landwirtschaft bedingen zusätzlich die ungünstigen klimatischen Verhältnisse und der hohe Waldanteil eine geringe Siedlungsdichte.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Trasse der B 299 neu wird der Lebensraum des Rebhuhns im Gebiet, die Feldflur um Kondrau, durchschnitten und Teile dieser Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art überbaut. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Lebensstätten bleibt jedoch aus folgenden Gründen erhalten:

- es bleiben großflächig unzerschnittene Teile des Gesamtlebensraumes erhalten (v. a. im Bereich Steinmühle – ehemalige Bahnlinie – Wondrebtal);
- auch die straßennahen Teile der Agrarlandschaft bieten trotz der von der neuen Straße aus-

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Europäische Vogelart nach VRL

gehenden Störeffekte (nach BMVBS 2010: Abnahme der Habitateignung bei Straßen bis 10.000 Kfz/24h um 25 % bis zur Effektdistanz von 300 m) noch geeigneten Lebensraum

- optimierte Habitate in Form der Ausgleichsflächen A 2 / CEF und der weiteren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen A 1, E 3, E 5 und E 6 werden im Verbreitungsgebiet des Rebhuhns zur Verfügung gestellt;
- dabei kompensiert die vorzeitige Anlage der Ausgleichsfläche A 2 / CEF mit Sukzessionsflächen, Saumstrukturen, Magerwiesen und Heckenpflanzungen den kleinflächigen Verlust an potenziellen Nistplätzen und Nahrungshabitaten ohne zeitliche Verzögerung und bietet Ausweichhabitate bei zeitweisen Beeinträchtigungen trassennaher Lebensräume (i. S. Pkt. 2.2) während der Bauphase.

Eine weitere Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird daher nicht eintreten, da alle Teile des Lebensraumes für die Art weiterhin erreichbar sind und die wesentlichen Habitate (Randstrukturen in der offenen Agrarlandschaft als Brutplätze, unterschiedliche landwirtschaftliche Nutzungen als Nahrungshabitate, Ruhezone) auch künftig in ausreichender Zahl und Verteilung vorhanden sein werden.

— Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

— CEF-Maßnahmen erforderlich:

- ~~A 2 / CEF: Anlage von Trittstein-Lebensräumen in der intensiv landwirtschaftlich genutzten Flur am Rand des Wondrebtales und in der Wondrebaue~~

Schadigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 — Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Baubedingte Beeinträchtigungen (v. a. Lärm, Anwesenheit von Menschen) führen zu zeitweiligem Ausweichen in ungestörte Bereiche der Agrarlandschaft, die keinen nachhaltigen Einfluss auf den lokalen Bestand haben. Gegenüber (betriebsbedingtem) Straßenlärm zeigt das Rebhuhn eine relativ hohe Empfindlichkeit, die aber bei der zu erwartenden Verkehrsmenge keine vollständige Entwertung des durchschnittlichen Raumes bewirkt (vgl. Pkt. 2.1).

Durch die Ausweichmöglichkeiten, die Entlastung in Lebensräumen entlang der derzeitigen B 299 (v. a. südwestlich Kondrau) und die Bereitstellung von bereits kurzfristig wirksamen Ausgleichsflächen für das Rebhuhn wird jedenfalls eine erhebliche Auswirkung auf den lokalen Bestand und dessen Erhaltungszustand verhindert.

— Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

— CEF-Maßnahmen erforderlich:

- ~~A 2 / CEF: Anlage von Trittstein-Lebensräumen in der intensiv landwirtschaftlich genutzten Flur am Rand des Wondrebtales und in der Wondrebaue~~

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 — Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Das allgemein bestehende Kollisionsrisiko an den zahlreich vorhandenen Straßen im Naturraum wird für die Individuen der Art durch die neue Trasse nicht signifikant erhöht. Eine Anlockung in

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Europäische Vogelart nach VRL

den Nahbereich der neuen Bundesstraßentrasse ist nicht zu erwarten.

Eine mögliche baubedingte Zerstörung von Nestanlagen oder Gelegen ist nur in sehr geringem Umfang zu erwarten und bewegt sich ebenfalls im Rahmen des allgemeinen Lebensrisikos, das durch die Art der Bewirtschaftung der Acker- und Grünlandflächen bestimmt wird. Die vorbereitenden Arbeiten zur Baufeldfreimachung (Vermessung, Markierung, Gehölzrodung, ständige Anwesenheit von Menschen und Fahrzeugen) bewirken auch an Randstrukturen, die potenziell besonders zur Anlage von Nestern geeignet sind (z. B. Fuß des Bahndamms), deutliche Störungen, die eine Nestanlage innerhalb des nachfolgend als Baufeld genutzten Bereichs weitgehend verhindern.

~~Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich~~

~~• S 1: Schutz von Lebensstätten: Fällung oder Rückschnitt von Hecken, Feldgehölzen, Gebüsch und Einzelbäumen außerhalb der Brutzeit~~

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wachtel (*Coturnix coturnix*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste-Status Deutschland: -V Bayern: V3

Art im UG: nachgewiesen potenziell vorkommend Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeografischen Region Bayerns

günstig

ungünstig – unzureichend

ungünstig – schlecht

Die Wachtel besiedelt v. a. offene, busch- und baumfreie, weiträumige Agrarlandschaften mit Ackerflächen (v. a. Getreideäcker), Grünland und Ruderalfluren. Als Bodenbrüter legt sie ihr Nest in höherer Kraut- und Grasvegetation an. Lang- und Kurzstreckenzieher, späte Brutzeit (Mai bis August). In den Brutgebieten mit jahresweise stark wechselnden Dichten, stellenweise unsteter Brutvogel.

Lokale Population:

Von der Wachtel sind ~~bereits~~ zahlreiche Nachweise in der Feldflur westlich und östlich von Kondrau in der ASK dokumentiert (1989-1997). Auch bei Begehungen 2012 konnten Wachteln östlich von Kondrau zwischen ehemaliger Bahnlinie und Wondreb nachgewiesen werden. **Eine gezielte Suche mit nächtlichen Begehungen 2017 im Umfeld von Waldsassen und Kondrau brachte dagegen keine Nachweise. Es wird daher von einer unregelmäßigen Brut in der Agrarlandschaft um Kondrau kann daher weiterhin ausgegangen werden.**

Der Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region Bayerns wird als ungünstig/ unzureichend eingestuft (BAYLFU Stand 2013~~20~~), ~~nach den Roten Listen gilt die Art jedoch als (noch) nicht gefährdet.~~ Die **vormalige** Kontinuität der Besiedlung des Raumes **wird hätte** als Beleg für eine günstigere Situation der lokalen Population im Gebiet herangezogen werden **können. Das 2017 festgestellte Fehlen könnte als eine der natürlichen jahresweisen Bestandschwankungen, aber auch als Rückgang der Art im Gebiet (vergleichbar dem Rebhuhn) gedeutet werden.**

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)		Europäische Vogelart nach VRL
<input type="checkbox"/> hervorragend (A)	<input checked="" type="checkbox"/> gut (B)	<input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)
<p>2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG</p> <p>Wie bei den anderen Arten der Agrarlandschaft im Gebiet (Feldlerche, Wiesenschafstelze) wechseln die besetzten Brutplätze der Wachtel von Jahr zu Jahr mit der jeweiligen Anbaufrucht, wobei insgesamt eine nur geringe Siedlungsdichte, wie dies für die Art typisch ist, erreicht wird. Durch die Trasse der verlegten Bundesstraße wird zwar der Gesamtlebensraum der Wachtel bei Kondrau durchschnitten und Teile der potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art überbaut. Nach BMVBS (2010) wird weiterhin ein ca. 50 m breiter Streifen beidseits der Straße um 20 % entwertet. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Lebensstätten bleibt jedoch erhalten, da weite Teile der besiedelbaren Agrarlandschaft, v. a. östlich der ehemaligen Bahnlinie und südlich von Kondrau unberührt bleiben, so dass hier eine jährweise Ansiedlung einzelner Brutpaare in ungestörten Bereichen möglich ist. Zusätzlich bewirken die vorgesehenen Ausgleichsflächen eine Aufwertung des Gesamtlebensraumes (Rückzugsräume, Nahrungshabitate), insbesondere die auch für das Rebhuhn wirksamen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (A 1 und insbesondere A 1 / CEF, A 2, A 7 / CEF), ohne dass diese für die Art zwingend vorgezogen angelegt werden müssten. Eine Zerstörung genutzter Bodennester wird durch die Baufeldfreimachung in den Brutgebieten außerhalb der Brutzeit verhindert.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • S 1 / CEF: Schutz von Lebensstätten: Baufeldfreimachung auf Wiesen und Äckern im Zeitraum Mitte August bis Ende März <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • A 2 / CEF: Anlage von Trittstein-Lebensräumen in der intensiv landwirtschaftlich genutzten Flur am Rand des Wondrebtales und in der Wondrebaue <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG</p> <p>Baubedingte Beeinträchtigungen (v. a. Lärm, Anwesenheit von Menschen) führen zu zeitweiligem Ausweichen in ungestörte Bereiche der Agrarlandschaft, was keinen nachhaltigen Einfluss auf den lokalen Bestand hat. Die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen der neuen Bundesstraße reichen in die angrenzenden Bereiche hinein (maximale Reichweite ca. 4050 m nach BMVBS 2010). Diese führen aber nicht zu einer vollständigen Meidung dieser Räume durch die Wachtel, so dass angesichts der geringen Siedlungsdichte nach wie vor große Räume, in denen der Neststandort hauptsächlich nach der geeigneten Ackerstruktur gewählt wird, verbleiben. Eine populationsrelevante Beeinträchtigung wird daher nicht abgeleitet, zumal dieser Raum durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen aufgewertet wird (vgl. Pkt. 2.1).</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • A 2 / CEF: Anlage von Trittstein-Lebensräumen in der intensiv landwirtschaftlich genutzten Flur am Rand des Wondrebtales und in der Wondrebaue 		

Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)		Europäische Vogelart nach VRL
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 und 5 BNatSchG		
<p>Das allgemein bestehende Kollisionsrisiko an den zahlreich vorhandenen Straßen im Naturraum wird für die Individuen der Art durch die neue Trasse nicht signifikant erhöht. Eine Anlockung in den Nahbereich der verlegten Bundesstraße ist aufgrund der straßenbedingten Störeffekte nicht zu erwarten.</p> <p>Eine mögliche baubedingte Zerstörung von Nestanlagen oder Gelegen ist nur in sehr geringem Umfang zu erwarten und bewegt sich ebenfalls möglicherweise im Rahmen des allgemeinen Lebensrisikos, das im Wesentlichen durch die Art der Bewirtschaftung der Acker- und Grünlandflächen (Düngung, Spritzung, Mahd, Ernte) bestimmt wird. Die vorbereitenden Arbeiten zur Baufeldfreimachung (Vermessung, Markierung, ständige Anwesenheit von Menschen und Fahrzeugen) bewirken zudem bereits Störungen, die eine Nestanlage innerhalb des Baufelds weitgehend verhindern können. Um Restrisiken auszuschließen, erfolgt die Baufeldfreimachung in den Brutgebieten außerhalb der Brutzeit.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • S 1 / CEF: Schutz von Lebensstätten: Baufeldfreimachung auf Wiesen und Äckern im Zeitraum Mitte August bis Ende März 		
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>)		Europäische Vogelart nach VRL
1 Grundinformationen		
Rote-Liste Status Deutschland: -* Bayern: 3*		
Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend Status: Brutvogel		
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeografischen Region Bayerns</u>		
<input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht		
<p>Die Wiesenschafstelze besiedelt offene, gehölzarme Landschaften, v. a. extensiv genutzte Wiesen und Weiden und zunehmend Ackerflächen (v. a. kleinteilig parzellierte Ackerbaugebiete mit hohem Anteil an Hackfrüchten sowie Getreide- und Maisflächen). Langstreckenzieher.</p> <p>Lokale Population:</p> <p>Die Nachweise der Wiesenschafstelze im Untersuchungsraum beziehen sich einerseits auf Brutnachweise von 1996/1997 (ASK) im Ackergebiet westlich des Schupfenteichs im Wondrebtal (ca. 1 km südöstlich Kondrau) und auf die Ackerflur südwestlich Kondrau an der B 299. Andererseits wurden im Mai 2013 mehrere Wiesenschafstelzen in der Feldflur südlich von Kondrau im Umfeld von Rapsäckern festgestellt, die vermutlich als Brutplätze genutzt wurden. Dieses Vorkommen wurde 2017 bestätigt und es wurden mehrere Brutreviere abgegrenzt. Eine weitere Beobachtung gelang auf den Ackerflächen nahe der bereits verlegten B 299 nördlich von Waldsassen. Ansonsten erreicht die Art in der Naab-Wondreb-Senke ihre Höhenverbrei-</p>		

Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>)	Europäische Vogelart nach VRL
<p>tungsgrenze (ca. 520 m üNN, nach BÖHNISCH in BEZZEL ET AL. 2005) und gilt galt in der Region "Ostbayerisches Grundgebirge" als stark gefährdet (RL-B 2003; nach RL-B 2016 "ungefährdet").</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population (Bezugsraum Naab-Wondreb-Senke) wird demnach bewertet mit:</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)</p>	
<p>2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG</p> <p>Die Ackerlandschaft zwischen Kondrau und Wondrebaue ist als Brutgebiet der Wiesenschafstelze geeignet. 2017 konnten hier mehrfach Wiesenschafstelzen beobachtet werden (Sicht, Warnrufe). Unter der Annahme, dass die Wiesenschafstelze hier vereinzelt als Brutvogel vorkommt und Teile ihrer (potenziellen) Brutplätze überbaut werden, bleibt dennoch ihrer Fortpflanzungsstätte in ihrer ökologischen Funktion erhalten: die am besten geeigneten Flächen sind im Randbereich der Wondrebaue zu vermuten (hier Brutnachweis, außerdem höhere Bodenfeuchtigkeit als günstige Bedingung für die ursprünglich auf Feuchtgrünland verbreiteten Art) und werden nicht beeinträchtigt, so dass ausreichend große Flächen für das Brutgeschäft zur Verfügung stehen. Ein abgegrenztes Brutrevier liegt auf Äckern entlang des Weges vom Südrand Kondraus zur Wondreb und befindet sich innerhalb der Effektdistanz nach BMVBS (2010): Abnahme der Habitateignung bei Straßen unter 10.000 Kfz/24h: bis 100 m: 20 %. Außerdem wird potenzieller Lebensraum (Ackerflächen) in nicht unwesentlichem Umfang dauerhaft überbaut. Es wird daher davon ausgegangen, dass ein Ausweichen in benachbarte, ungestörte Bereiche nicht ohne Weiteres möglich ist, obwohl in der Feldflur um Kondrau, im Wondrebtal östlich der ehemaligen Bahnlinie und in den Feldfluren nördlich von Waldsassen großflächig geeignete Flächen vorhanden sind. Die für die Feldlerche erforderlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (A 1 / CEF und A 7 / CEF) können aber so gestaltet werden, dass dort auch für die Wiesenschafstelze eine Aufwertung als Brutplatz im Umfeld des Eingriffs erfolgt. Eine weitere Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustand der lokalen Population ist daher nicht zu prognostizieren, kann dadurch verhindert werden.</p> <p>Eine Zerstörung genutzter Bodennester wird durch die Baufeldfreimachung in den Brutgebieten außerhalb der Brutzeit vermieden.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • S 1 / CEF: Schutz von Lebensstätten: Baufeldfreimachung auf Wiesen und Äckern im Zeitraum Mitte August bis Ende März <p><input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • A 1 / CEF: Entwicklung von Extensivgrünland und Ackerbrache als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für die Feldlerche und die Wiesenschafstelze (östlich Waldsassen) • A 7 / CEF: Entwicklung von Ackerbrache als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für die Feldlerche und die Wiesenschafstelze (südlich Kondrau) <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG</p>	

Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>)	Europäische Vogelart nach VRL
<p>Die Effektdistanz für Störungen durch Straßen ist nach BMVBS (2010) geringer als bei der Feldlerche (Abnahme Habitateignung bis 100 m vom Fahrbahnrand um 20 %). Es kann daher davon ausgegangen werden, dass möglicherweise durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Störungen vertriebene Individuen in benachbarte, in ausreichender Flächengröße vorhandene Teile der Ackerlandschaft ausweichen können. Eine Auswirkung auf den (angenommenen) Bestand bzw. den Erhaltungszustand der lokalen Population kann ausgeschlossen werden.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich</p>	
<p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 und 5 BNatSchG</p> <p>Das allgemein bestehende Kollisionsrisiko an den zahlreich vorhandenen Straßen im Naturraum wird für die Individuen der Art durch die neue Trasse nicht signifikant erhöht. Eine Anlockung in den Nahbereich der neuen Bundesstraßentrasse ist nicht zu erwarten.</p> <p>Eine mögliche baubedingte Zerstörung von Nestanlagen oder Gelegen ist nur in sehr geringem Umfang zu erwarten und bewegt sich ebenfalls möglicherweise im Rahmen des allgemeinen Lebensrisikos, das im Wesentlichen durch die Art der Bewirtschaftung der Acker- und Grünlandflächen (Düngung, Spritzung, Mahd, Ernte) bestimmt wird. Die vorbereitenden Arbeiten zur Baufeldfreimachung (Vermessung, Markierung, ständige Anwesenheit von Menschen und Fahrzeugen) bewirken zudem bereits Störungen, die eine Nestanlage innerhalb des Baufelds weitgehend verhindern können. Um Restrisiken auszuschließen, erfolgt die Baufeldfreimachung in den Brutgebieten außerhalb der Brutzeit..</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • S 1 / CEF: Schutz von Lebensstätten: Baufeldfreimachung auf Wiesen und Äckern im Zeitraum Mitte August bis Ende März 	
<p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

Fazit:

Bei keiner im Gebiet vorkommenden oder zu erwartenden europäischen Vogelart werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt. Eine Ausnahme von den Verboten entsprechend § 44 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich, wenn die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung (insbesondere für die in Hecken und auf Bäumen **oder auf Äckern und Wiesen** brütenden Vogelarten) und die vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen **A 2 / CEF (für Rebhuhn und Wachtel) A 1 / CEF und A 7 / CEF für Feldlerche und Wiesenschafstelze** umgesetzt werden.

5 Gutachterliches Fazit

Aus dem Spektrum der europäisch geschützten Arten in Bayern wurden in den Gruppen Säugetiere und Vögel Arten ermittelt, die im Untersuchungsraum zum Vorhaben "B 299, Verlegung bei Waldsassen / Kondrau" vorkommen oder zu erwarten sind. Die Prüfung ergab, dass bei keiner Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und bei keiner europäischen Vogelart gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden können.

Für viele der untersuchten relevanten Arten sind die projektspezifischen Wirkungen unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung so gering, dass relevante Auswirkungen auf den lokalen Bestand bzw. die lokale Population nicht zu erwarten sind.

Durch die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung (insbesondere Einschränkung der Rodungszeiten) und die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen A 21 / CEF und A 7 / CEF wird auch bei den weiteren stärker betroffenen Arten (Feldlerche, Wiesenschafstelze) die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden.

6

LiteraturverzeichnisGesetze und Richtlinien

- BArtSchV: Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Feb. 2005 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2005 Teil I Nr. 11, ausgegeben zu Bonn am 24. Februar 2005), zuletzt geändert am 21. Januar 2013, BGBl. I S. 95.
- BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert ~~am 21. Januar 2013, BGBl. I S. 95-07. August 2013, BGBl. I S. 1354~~ am 4. März 2020 (BGBl. I S. 440).
- Das europäische Parlament und der Rat der europäischen Union (2009): Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung). ABl. EU Nr. L 20, S. 7-25 ("EU-Vogelschutzrichtlinie") vom 26.01.2010.
- Der Rat der Europäischen Gemeinschaften (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. ABl. EG Nr. L 206, S. 7-50 (FFH-Richtlinie), in der Fassung vom 01.05.2004.
- Der Rat der europäischen Union (1997): Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. ABl. EG Nr. L 305, S. 42-65.

Literatur

- ALBRECHT, K.; HÖR, T.; HENNING, F. W.; TÖPFER-HOFMANN, G.; GRÜNFELDER, C. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.
- ANDRÄ, E.; ASSMANN, O.; DÜRST, T.; HANSBAUER, G.; ZAHN, A. (2019): Amphibien und Reptilien in Bayern. - Stuttgart, Verlag Eugen Ulmer. 783 S.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. - Schriftenr. Bayer. Landesamt f. Umweltschutz 166. Augsburg.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2009/2016a): Artenschutzkartierung Bayern: Verbreitung der Libellenarten in Bayern (Quadranten-Raster), Stand 31.03.2009: ~~http://www.bund-naturschutz.de/uploads/media/ask-stand-libellen.pdf~~ 01.04.2016: https://www.lfu.bayern.de/natur/artenschutzkartierung/libellen/doc/libellen_ask_2016.pdf.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2016b): Rote Listen gefährdeter Tiere Bayerns 2016: Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Lepidoptera: Rhopalocera) Bayerns. - http://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2016/index.htm.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2017): Rote Listen gefährdeter Tiere Bayerns Stand 2017: Rote Liste und kommentierte Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Bayerns. - http://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2016/index.htm.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2018): Rote Listen gefährdeter Tiere Bayerns Stand 2018: Rote Liste und kommentierte Gesamtartenliste der Libellen (Odonata) Bayerns. Aktualisiert Februar 2018. - http://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2016/index.htm.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2019a, HRSG.): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Bayerns. Stand 2019. - UmweltSpezial Rote Liste Bayern (Bearb.:

HANSBAUER, G.; ASSMANN, O.; MALKMUS, R.; SACHTELEBEN, J.; VÖLKL, W.; ZAHN, A.): 19 S., Augsburg.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2019b, HRSG.): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Bayerns. Stand 2019. - UmweltSpezial Rote Liste Bayern (Bearb.: HANSBAUER, G.; DISTLER, H.; MALKMUS, R.; SACHTELEBEN, J.; VÖLKL, W.; ZAHN, A.): 27 S., Augsburg.

~~BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2012): Artenschutzkartierung Bayern: Verbreitung der Amphibienarten in Bayern (Quadranten-Raster), Stand 01.11.2012
<http://www.lfu.bayern.de/natur/artenschutzkartierung/amphibienkartierung/index.htm>~~

~~BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2012): Artenschutzkartierung Bayern: Verbreitung der Reptilienarten in Bayern (Quadranten-Raster), Stand 01.11.2012
<http://www.lfu.bayern.de/natur/artenschutzkartierung/reptiliendaten/index.htm>~~

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2013/2011/2020): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei der Vorhabenzulassung - Internet-Arbeitshilfe, Stand 05/2013/02/2020
<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>

~~BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2007): Konzept für die Erhaltung und Wiederherstellung von bedeutsamen Wildtierkorridoren an Bundesfernstraßen in Bayern. Entwurf, Stand Oktober 2007. - Augsburg.~~

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (2003, HRSG.): Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, Landkreis Tirschenreuth, Aktualisierung. - München.

BEZZEL, E.; GEIERSBERGER, I.; LOSSOW, G. v.; PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. - Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer. 560 S.

BRÄU, M.; BOLZ, R.; KOLBECK, H.; NUNNER, A.; VOITH, J.; WOLF, W. (2013): Tagfalter in Bayern. - Stuttgart, Verlag Eugen Ulmer. 784 S.

BRINKMANN, R.; BIEDERMANN, M.; BONTADINA, F.; DIETZ, M.; HINTEMANN, G.; KARST, I.; SCHMIDT, C.; SCHORCHT, W. (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. - Eine Arbeitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr: 116 S.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998, HRSG.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. - Schriftenr. f. Landschaftspflege u. Naturschutz 55. Bonn - Bad Godesberg.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2007): Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie. Stand Oktober 2007 (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html).

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009, HRSG.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011, HRSG.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2016, HRSG.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 4: Wirbellose Tiere (Teil 2). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(4). Bonn - Bad Godesberg.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2018, HRSG.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 7: Pflanzen. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(7). Bonn - Bad Godesberg.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (= BMVBS; 2010; HRSG.): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ausgabe 2010. - Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen (Bearbeitung: GARNIEL, A. & MIERWALD, U., KIFL - Kieler Institut für Landschaftsökolo-

gie): 115 S.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (2007): Nationaler Bericht 2007 (Berichtszeitraum 2001-2006) an die EU-Kommission: Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie. Stand 07.12.2007 (http://www.bfn.de/0316_bericht2007.html).

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (2014): Nationaler Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie in Deutschland (2013). Stand 07.03.2014 (http://www.bfn.de/0316_bericht2013.html).

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (2019): Nationaler Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie in Deutschland (2019). Stand 30.08.2019 (<https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html>).

BÜRO DR. H. M. SCHOBBER (2006): Bundesstraße B 299 Mitterteich-Waldsassen-Bundesgrenze: Umgehung Waldsassen - Kondrau: Umweltverträglichkeitsstudie. - I. A. des Staatlichen Bauamts Amberg-Sulzbach, Servicestelle Weiden. Freising.

BÜRO OBERMEYER (1995): Bundesstraße B 299 Mitterteich-Waldsassen-Bundesgrenze: Ortsumgehung Waldsassen: Umweltverträglichkeitsstudie. - I. A. des Straßenbauamts Weiden.

BUSSLER, H. (2006): Liste der streng geschützten Arten Bayerns Artenliste Fauna (halbsystematisch): Teil Käfer. - Unveröff. Liste i. A. der Regierung von Niederbayern.

DR. H. M. SCHOBBER GMBH (2015): Bundesstraße B 299 Mitterteich-Waldsassen-Bundesgrenze, Verlegung bei Waldsassen - Kondrau, Tektur A vom 28.04.2015: Landschaftspflegerischer Begleitplan. - I. A. Staatl. Bauamt Amberg-Sulzbach.

DR. H. M. SCHOBBER GMBH (2017): B 299 Mitterteich - Waldsassen - Bundesgrenze, Verlegung bei Waldsassen / Kondrau: Abschlussbericht zu den faunistischen Untersuchungen 2016/2017. - Unveröff. Gutachten i. A. des Staatlichen Bauamts Amberg-Sulzbach: 82 S. + Anhang.

EU-KOMMISSION (2006): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.

FALTIN, I. (1988): Untersuchung zur Verbreitung der Schlafmäuse (Gliridae) in Bayern. - Schriftenr. Bayer. Landesamt f. Umweltschutz 81: 7 - 15.

FGSV - FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRASSEN- UND VERKEHRSWESSEN (2008): Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (M AQ), Ausgabe 2008. - FGSV 261, Januar 2009, FGSV Verlag GmbH, Köln: 48 S.

GRÜNEWALD, C.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; HÜPPOP, H.; RYSLAVY, T.; SÜDBECK, P. (Nationales Gremium Rote Liste Vögel; 2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, Stand 30. November 2015. - Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.

HAMMER, M.; FEHN, U. (2011): Bericht zum Forschungsvorhaben "Bestandsentwicklung und Schutz von Fledermäusen in Nordbayern". - Bericht an das Bayer. Landesamt für Umwelt.

HÜBNER, G. (2008): B 299 Verlegung bei Waldsassen / Kondrau (Lkr. Tirschenreuth): Fachbericht zur Erfassung der Fledermausaktivitäten im Bereich der Kappelwaldtrasse und der Regionaltrasse. - Gutachten i. A. DR. H. M. SCHOBBER GMBH.

HÜBNER, G. (2012): B 299 Verlegung bei Waldsassen / Kondrau (Lkr. Tirschenreuth): Fachbericht zur Erfassung der Fledermausaktivitäten im Bereich der Regionaltrasse. - Gutachten i. A. DR. H. M. SCHOBBER GMBH.

HÜBNER, G. (2016): B 299 Verlegung bei Waldsassen / Kondrau (Lkr. Tirschenreuth): Fachbericht zur Erfassung der Fledermausaktivitäten im Bereich der Regionaltrasse und der Kappelwaldtrasse 2016. - Gutachten i. A. DR. H. M. SCHOBBER GMBH.

- HÜBNER, G. (2017): B 299 Verlegung bei Waldsassen / Kondrau (Lkr. Tirschenreuth): Fachbericht zur Erfassung der Fledermausaktivitäten im Bereich der Regionaltrasse und der Kappelwaldtrasse 2017. - Gutachten i. A. DR. H. M. SCHÖBER GMBH.
- KNIPFER, G. (2005): Erfassung spaltenquartierbewohnender Fledermäuse (insb. Scheunenquartiere) im Lkr. Tirschenreuth. - Unveröff. Bericht an Untere Naturschutzbehörde Tirschenreuth und Bayer. Landesamt f. Umwelt.
- KOLBECK, H. (2006): Kommentierte Liste der streng geschützten Nachtfalterarten Niederbayerns. - Unveröff. Liste i. A. der Regierung von Niederbayern.
- KORNECK, D.; SCHNITTLER, M.; VOLLMER, I. (1996): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta) Deutschlands. - Schriftenr. f. Vegetationskunde 28: 21 - 187. BfN, Bonn-Bad Godesberg.
- KUHN, K.; BURBACH, K. (1998): Libellen in Bayern. - Hrsg.: Bayer. Landesamt für Umweltschutz und Bund Naturschutz in Bayern e.V. - Ulmer, Stuttgart, 333 S.
- MESCHEDÉ, A.; RUDOLPH, B.-U. (2004): Fledermäuse in Bayern. - Ulmer, Stuttgart: 411 S.
- MESCHEDÉ, A.; RUDOLPH, B.-U. (2010): 1985 - 2009: 25 Jahre Fledermausmonitoring in Bayern. - UmweltSpezial Arten- und Lebensraumschutz, Hrsg. Bayer. Landesamt für Umwelt, Augsburg: 94 S.
- NARR - RIST - TÜRK (2002): Bundesstraße B299 Mitterteich - Waldsassen - Bundesgrenze: Ortsumgehung Kondrau: Landschaftspflegerischer Begleitplan - Vorentwurf. - I. A. Straßenbauamt Weiden.
- OBERMEYER (2017): B 299 "Mitterteich-Waldsassen-Bundesgrenze" Verlegung bei Waldsassen / Kondrau TEKUR B vom 24.05.2017 zur Planfeststellung vom 26.06.2013, Lärmetechnische Untersuchung. - Gutachten i. A. des Staatlichen Bauamts Amberg-Sulzbach.
- OTT, J.; CONZE, K.-J.; GÜNTHER, A.; LOHR, M.; MAUERSBERGER, R.; ROLAND, H.-J.; SUHLING, F. (2015): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen Deutschlands mit Analyse der Verantwortlichkeit, dritte Fassung, Stand Anfang 2012 (Odonata). - Libellula, Supplement 14: 395-422.
- PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BIEWALD, G.; HAUKE, U.; LUDWIG, G.; PRETSCHER, P.; SCHRÖDER, E.; SSYMANK, A. (Hrsg., 2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69, Bonn-Bad Godesberg: 737 S.
- PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER, E.; SSYMANK, A. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2, Bonn-Bad Godesberg: 693 S.
- PETERSEN, B.; ELLWANGER, G. (2006): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 3: Arten der EU-Osterweiterung. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 3, Bonn-Bad Godesberg: 188 S.
- RÖDL, T.; RUDOLPH, B.-U.; GEIERSBERGER, I.; WEIXLER, K.; GÖRGEN, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. - Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer. 256 S.
- RUDOLPH, B.-U.; FETZ, R. (2008): Konzept zur Erhaltung und Wiederherstellung von bedeutsamen Wildtierkorridoren an Bundesfernstraßen in Bayern. - UmweltSpezial, Hrsg. Bayer. Landesamt für Umwelt, Augsburg: 164 S.
- RUDOLPH, B.-U.; HAMMER, M.; ZAHN, A. (2006): Regionalabkommen zur Erhaltung der Fledermäuse in Europa (Eurobats). Bericht für das Bundesland Bayern 2003 - Frühjahr 2006. - Bericht des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, Augsburg: 41 S.

- RUNGE, H.; SIMON, M.; WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. - Endbericht zum FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080 (unter Mitarbeit von: LOUIS, H. W.; REICH, M.; BERNOTAT, D.; MAYER, F.; DOHM, P.; KÖSTERMEYER, H.; SMIT-VIERGUTZ, J.; SZEDER, K.). - Hannover, Marburg: 97 S., Anhang.
- SCHEUERER, M.; AHLMER, W. (2003): Rote Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns mit regionalisierter Florenliste. - Schriftenr. Bayer. Landesamt f. Umweltschutz 165. Augsburg.
- SCHÖNFELDER, P.; BRESINSKY, A. (1990): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Bayerns. - Stuttgart. 752 S.
- SÜDBECK, P.; ANDRETZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; SUDFELDT, C. (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell.
- WÖFL, M. (2001): Luchs. - In: REGIERUNG VON NIEDERBAYERN (2001): Artenschutzsymposium der Regierung von Niederbayern: Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten im Bayerischen Wald - Sachstand, Ergebnisse, Perspektiven. - Heft 1: 3 - 13.
- WÖFL, M. (2004): Der Luchs in Ostbayern im Jahr 2003 - Verbreitung, Status, Forschung und Öffentlichkeitsarbeit. - Unveröff. Gutachten für Naturpark Bayerischer Wald e. V. und Regierung der Oberpfalz.
- ZENTRALSTELLE FÜR DIE FLORISTISCHE KARTIERUNG BAYERNS (2013~~20~~): BIB - Botanischer Informationsknoten Bayern, Stand 2013~~20~~ (<http://www.bayernflora.de/de/index.php>).

Anhang

Anhang 1: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden, mit den Angaben des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (BAYLFU 2011) abgeglichenen Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008~~16~~) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste.

(Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und ~~Reaktorsicherheit~~ nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.)

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Stufe 1 (Relevanzprüfung): Daten der Internetarbeitshilfe des BAYLFU:

- NR:** Art im Bereich des ausgewerteten Naturraums (D48 Thüringisch-fränkisches Mittelgebirge)
X = nachgewiesen oder keine Angabe bei weitverbreiteten Vogelarten [k.A.]
0 = nicht nachgewiesen
- LK:** Art im Bereich des ausgewerteten Landkreises Tirschenreuth
X = nachgewiesen oder keine Angabe bei weitverbreiteten Vogelarten [k.A.]
0 = nicht nachgewiesen
- TK:** Art im Bereich der ausgewerteten Topographischen Karten (Nr. 50939, 6039)
X = nachgewiesen oder keine Angabe bei weitverbreiteten Vogelarten [k.A.]
0 = nicht nachgewiesen

Stufe 2 (Relevanzprüfung): Lebensraumeignung des Wirkraums und Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben:

- L:** Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens
X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angabe möglich [k.A.]
0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt
- E:** Wirkungsempfindlichkeit der Art:
X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Stufe 3 (Bestandsaufnahme):

NW: Art im Untersuchungsgebiet (UG) durch Bestandserfassung nachgewiesen (Datengrundlagen vgl. Kap. 1.2 und 4; Untersuchungsgebiet i.d.R. bis 2 km Trassenabstand, bei Fledermäusen bis 5 km)

X = ja

0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich:

X = ja

0 = nein

Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP zugrunde gelegt.

Weitere Abkürzungen:

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

für Wirbeltiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009)

für Vögel: GRÜNEWALD ET AL. (2015)

für Schmetterlinge und Weichtiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011)

für Lauf- und Wasserkäfer: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2016)

für Libellen: OTT ET AL. (2015)

für die übrigen wirbellosen Tiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998)

für Gefäßpflanzen: ~~KORNECK ET AL. (1996)~~ BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2018)

RLB: Rote Liste Bayern:

für Tiere: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003) / BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2016b, 2017, 2018, 2019a,b)

Kategorien	
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt / Gefährdung unbekanntem Ausmaßes
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen / Extrem selten
D	Daten defizitär / Daten unzureichend
V	Arten der Vorwarnliste
-*	Ungefährdet
◆	Nicht bewertet (meist Neozoen, Vermehrungsgäste)
nb	Nicht berücksichtigt (Neufunde)

für Gefäßpflanzen: SCHEUERER & AHLMER (2003)

Kategorien
00 ausgestorben
0 verschollen
1 vom Aussterben bedroht
2 stark gefährdet
3 gefährdet
RR äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R sehr selten (potenziell gefährdet)
V Vorwarnstufe
D Daten mangelhaft
- ungefährdet

RLOB reg: regionalisierter Rote-Liste-Status für **Tiere** in Bayern:

Kategorien
in RLB 2003:
O Ostbayerische Grundgebirge (OG)
bei Fischen:
N Nordbayern (Einzugsgebiete von Main und Elbe)
in RLB 2016 - 2019:
RLK Kontinentale Region in Bayern
RLA Alpine Region in Bayern
zusätzliche Kategorien:
- / F in der Region nicht vorkommend / kein Nachweis oder nicht etabliert
* in der Region ungefährdet
II in der Region kein regelmäßiger Brutvogel (Vermehrungsgast)
ohne Eintrag keine Angabe in der Roten Liste (bei bayernweit ungefährdeten Art)

RLO: regionalisierter Rote-Liste-Status für **Pflanzen** in Bayern:

Region
O Region Ostbayerisches Grenzgebirge
ohne Eintrag in der Region nicht vorkommend

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Ziff. 14 BNatSchG bzw. BArtSchV Anl. 1 Spalte 3

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

NR	LK	TK	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLD	RLB	RLO	sg
Fledermäuse								RLK				
0	0	0					Alpenfledermaus	<i>Hypsugo savii</i>	D	0R	-R	x
X	X	0	X	X	X		Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	3	23	x
X	X	X0	X	0	0	X	Brandfledermaus, Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	V	2	2	x

NR	LK	TK	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLD	RLB	RLB RLB reg	sg
X	X	X	X	0	X		Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	-*	*	x
X	X	0	0				Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	3	23	x
X	X	X	X	X	X		Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-*	3*	3*	x
X	X	X	X	0	X		Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	32	2	x
0	0	0					Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	1	1	-1	x
X	X	X	X	0	X		Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3*	3*	x
X	X	X	X	0	X		Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	∅*	3*	x
X	X	0	X	X	X		Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	2	2	x
X	X	X	X	X	X		Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	V	-*	*	x
0	X	0	0	0			Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	1	42	02	x
X	X	X	X	X	X		Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	23	23	x
X	0	X	X	X	X		Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	∅V	∅V	x
X	X	X	X	0	X		Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	G	3	∅3	x
0	0	0					Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcathoe</i>	1	nb1	1	x
X	0	0	X	X	X		Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-*	3*	3*	x
X	X	X	X	X	X		Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-*	-*	*	x
0	0	0					Weißbrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	-*	∅*	-*	x
0	0	0					Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	2	21	-1	x
X	X	X	X	0	X		Zweifelfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i> (<i>Vespertilio discolor</i>)	D	2	3	x
X	X	X	X	X	X		Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-*	-*	*	x
Weitere Säugetiere											RLK	
0	0	0					Baumschläfer	<i>Dryomys nitedula</i>	R	R1	-0	x
X	X	X	X	0	X		Biber	<i>Castor fiber</i>	V	-*	*	x
X	0	0	0				Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	21	42	x
X	X	X	0	X	X		Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	43	43	x
X	X	X	X	0	0	X	Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	G	-*	*	x
X	0	0	X	0	0	X	Luchs	<i>Lynx lynx</i>	2	1	1	x
0	0	0					Waldbirkenmaus, Birkenmaus	<i>Sicista betulina</i>	1	G2	G2	x
X	X	0	0				Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	3	42	42	x
0	0	0					Wolf	<i>Canis lupus</i>	1	1	1	x
Kriechtiere											RLK	

NR	LK	TK	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLD	RLB	RLB RLB reg	sg
0	0	0					Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i> (<i>Elaphe longissima</i>)	2	42	42	x
0							Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	4	4	-	x
0	0	0					Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	V	1	-	x
X	X	0	0				Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3	2	2	x
0	0	0					Östliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	1	1	1	x
X	X	X	0		X		Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	√3	√3	x
Lurche												RLK
0	0	0					Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>	-*	-*	G	x
0	0	0					Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	3	1	-1	x
0	X	0	0	0			Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	2	2	x
X	X	X	0				Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	V	2	2	x
X	X	0	X	0	0	0	Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i> (<i>Rana lessonae</i>)	G	⊕3	⊕3	x
X	X	X	0				Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	3	2	2	x
X	X	X	X	0	X		Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	V	2	2	x
X	X	X	0	0	0		Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	3	2	2	x
X	X	X	0	0	X		Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	3	1	1	x
X	0	0	0				Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	-*	⊕V	⊕V	x
X	X	X	0				Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i> (<i>Pseudepipidalea viridis</i>)	3	1	1	x
Fische												N
0	0	0					Donaukaulbarsch	<i>Gymnocephalus baloni</i>	-	D	F	x
Libellen												RLK
0	0	0					Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	G*	G3	-3	x
X	0	0	0				Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	42	1	-1	x
0	0	0					Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	43	1	-1	x
X	X	X	0				Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	23	42	42	x
X	X	X	X	0	X		Grüne Keiljungfer, Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	2*	2V	2V	x
X	0	X	0				Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	21	2	42	x
Käfer												0
0	0	0					Schwarzer Grubenlaufkäfer	<i>Carabus variolosus nodulosus</i> (<i>Carabus nodulosus</i>)	1	1	1	x
0	0	0					Großer Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1		x

NR	LK	TK	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLD	RLB	RLO RLB reg	sg
0	0	0					Scharlachkäfer, Scharlach-Plattkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	1	R		x
0	0	0					Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1		x
0	0	0					Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2		x
0	0	0					Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	2	2		x
Tagfalter												RLK
0	0	0					Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	2	2	-2	x
0	0	0					Moor-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha oedippus</i>	1	01	-1	x
0	0	0					Kleiner Maivogel	<i>Euphydryas maturna</i>	1	1	-1	x
0	0	0					Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	2	2	-2	x
0	0	0					Großer Feuerfalter, Fluss-ampfer-Dukatenfalter	<i>Lycaena dispar</i>	3	-R	R	x
0	0	0					Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	2	42	-2	x
0	0	0					Apollo	<i>Parnassius apollo</i>	2	2	02	x
0	0	0					Schwarzer Apollo	<i>Parnassius mnemosyne</i>	2	2	02	x
X	0	0					Thymian-Ameisenbläuling, Quendel-Ameisenbläuling	<i>Phengaris arion (Maculinea Glaucopsyche arion)</i>	3	32	42	x
X	X	X	X	0	0	0	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris nausithous (Maculinea Glaucopsyche nausithous)</i>	V	3V	3V	x
X	X	0	0				Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris teleius (Maculinea Glaucopsyche teleius)</i>	2	2	2	x
Nachtfalter												0
0	0	0					Heckenwollfalter	<i>Eriogaster catax</i>	1	1	0	x
0	0	0					Haarstrangwurzeleule	<i>Gortyna borelii</i>	1	1	-	x
X	X	0	X	0	0	0	Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	-	V	3	x
Schnecken												0
0	0	0					Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	1	1	-*	x
0	0	0					Gebänderte Kahnschnecke	<i>Theodoxus transversalis</i>	1	1	1	x
Muscheln												0
X	X	X	0				Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1	1	x

Gefäßpflanzen:

NR	LK	TK	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLD	RLB	RLO	sg
----	----	----	---	---	----	----	---------------	------------------------	-----	-----	-----	----

NR	LK	TK	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLD	RLB	RLO	sg
0	0	0					Lilienblättrige Becherglocke	<i>Adenophora liliifolia</i>	1	1		x
X	X	0	0				Braungrüner Streifenfarn	<i>Asplenium adullerinum</i>	2	2	2	x
0	0	0					Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	42	1	00	x
0	0	0					Herzlöffel	<i>Caldesia parnassifolia</i>	1	1	1	x
X	0	0	0				Europäischer Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3		x
0	0	0					Böhmischer Fransenenzian	<i>Gentianella bohemica</i>	1	1	1	x
0	0	0					Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	2	2		x
0	0	0					Kriechender Scheiberich Sumpfschirm, Kriechender Sellerie	<i>Helosciadium repens</i> (<i>Apium repens</i>)	42	2	0	x
0	0	0					Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	2	1		x
0	0	0					Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	2	2	x
0	0	0					Sumpf-Glanzkrout	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	1	x
X	0	0	0				Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	2	00	00	x
0	0	0					Bodensee- Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	1		x
0	0	0					Finger-Küchenschelle	<i>Pulsatilla patens</i>	1	1		x
0	0	0					Sommer-Wendelähre	<i>Spiranthes aestivalis</i>	2	2		x
0	0	0					Bayerisches Federgras	<i>Stipa pulcherrima ssp.</i> <i>bavarica</i>	1	1		x
0	0	0					Prächtiger Dünnpfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	-*	R	R	x

B Vögel

NR	LK	TK	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLD	RLB	RLO	sg
0	0	0					Alpenbraunelle	<i>Prunella collaris</i>	R	R*	-	-
0	0	0					Alpendohle	<i>Pyrrhocorax graculus</i>	R	-*	-	-
0	0	0					Alpensneehuhn	<i>Lagopus muta helvetica</i>	R	2R	-	-
0	0	0					Alpensegler	<i>Apus Tachymartus melba</i>	R	nb1	1	-
k.A.	k.A.	k.A.	X	0	X		Amsel*)	<i>Turdus merula</i>	-*	-*	*	-
X	X	0	0				Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1	1	x
k.A.	k.A.	k.A.	X	0	X		Bachstelze*)	<i>Motacilla alba</i>	-*	-*	*	-
0	0	0					Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	-*	-R	R	-
X	X	X	X	0	0	X	Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	3	∇*	∇*	x
X	X	X	X	0	X		Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	∇3	∇2	∇2	-
X	X	X	0		X		Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	1	x
X0	0	0					Berggläubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>	-*	-*	*	x
0	X	0	0				Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>	-*	∇*	4R	-

NR	LK	TK	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLD	RLB	RLO RLK	sg
X	X	X	0				Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	-*	3V	4V	-
X	X	0X	0				Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	-*	2R	-R	x
X	X	X	0				Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	-*	-*	*	-
X	0	0	0				Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	21	1	1	x
k.A.	k.A.	k.A.	X	0	X		Blässhuhn*)	<i>Fulica atra</i>	-*	-*	*	-
X	X	0	0				Blauehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	∇*	∇*	2*	x
k.A.	k.A.	k.A.	X	0	X		Blaumeise*)	<i>Parus caeruleus</i>	-*	-*	*	-
X	X	X	X	0X	X		Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	∇3	32	32	-
X	X	X	0				Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	1	40	40	x
0	0	0					Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	-*	R	-R	-
X	X	X	X	0	X		Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	32	21	21	-
k.A.	k.A.	k.A.	X	0	X		Buchfink*)	<i>Fringilla coelebs</i>	-*	-*	*	-
k.A.	k.A.	k.A.	X	0	X		Buntspecht*)	<i>Dendrocopos major</i>	-*	-*	*	-
X	X	X	X	0	X		Dohle	<i>Coleus Corvus monedula</i>	-*	V	3V	-
X	X	X	X	0	X		Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-*	-V	V	-
X	0	0	0				Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>	2*	2*	2*	x
X	X	0	0				Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	∇*	23	23	x
k.A.	k.A.	k.A.	X	0	X		Eichelhäher*)	<i>Garrulus glandarius</i>	-*	-*	*	-
X	X	X	0				Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	-*	∇3	3V	x
k.A.	k.A.	k.A.	X	0	X		Elster*)	<i>Pica pica</i>	-*	-*	*	-
X	X	X	0X	0	X		Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	-*	-*	*	-
X	X	X	X	X	X		Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	3	-
X	X	X	X	X0	X		Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	∇3	-V	V	-
X	X	X	X	0	X		Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	V	-
0	0	0					Felsenschwalbe	<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	R	2R	-R	x
k.A.	k.A.	k.A.	0				Fichtenkreuzschnabel*)	<i>Loxia curvirostra</i>	-*	-*	*	-
X	X	X	0		X		Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	3	21	-1	x
k.A.	k.A.	k.A.	X	0	X		Fitis*)	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-*	-*	*	-
X	X	X	0X	0	X		Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	-*	3	3	x
0	0	0					Flussseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	2	43	03	x
X	X	X	0				Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	2	1	1	x
X	0	0	0				Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	2V	2*	4*	-
k.A.	k.A.	k.A.	X	0	0X	X	Gartenbaumläufer*)	<i>Certhia brachydactyla</i>	-*	-*	*	-
k.A.	k.A.	k.A.	X	0	X		Gartengrasmücke*)	<i>Sylvia borin</i>	-*	-*	*	-
X	X	X	X	X	X		Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	-V	3	3	-

NR	LK	TK	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLD	RLB	RLO RLK	sg
k.A.	k.A.	k.A.	0X	0	X		Gebirgsstelze*)	<i>Motacilla cinerea</i>	-*	-*	*	-
X	X	X	X	X0	X		Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	-*	-3	3	-
k.A.	k.A.	k.A.	X	0	X		Gimpel*)	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-*	-*	*	-
k.A.	k.A.	k.A.	X	0	X		Girlitz*)	<i>Serinus serinus</i>	-*	-*	*	-
X	X	X	X	0	X		Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-V	V*	*	-
X	0	0	0				Graugans	<i>Emberiza calandra</i>	3V	1	1	x
0X	X	0	X	0	0	0	Graugans	<i>Anser anser</i>	-*	-*	*	-
X	X	X	X	0	X		Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	-*	V	V	-
k.A.	k.A.	k.A.	X	0	0X	X	Grauschnäpper*)	<i>Muscicapa striata</i>	-V	-*	*	-
X	X	X	0X	0	X		Grauspecht	<i>Picus canus</i>	2	3	3	x
X	0	0	0				Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	1	x
k.A.	k.A.	k.A.	X	0	X		Grünfink*)	<i>Carduelis chloris</i>	-*	-*	*	-
X	X	X	0X	0	X		Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-*	V*	V*	x
X	X	X	X	0	0	X	Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	-*	3V	V	x
0	0	0					Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>	R	2R	2R	x
X0	0	0					Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	3	V3	H3	x
X	X	X	0				Haselhuhn	<i>Tetrao Bonasa bonasia</i>	2	V3	V3	-
0	0	0					Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1	1	x
k.A.	k.A.	k.A.	X	0	0X	X	Haubenmeise*)	<i>Parus cristatus</i>	-*	-*	*	-
X	X	X	0		X		Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	-*	-*	*	-
k.A.	k.A.	k.A.	X	0	X		Hausrotschwanz*)	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-*	-*	*	-
k.A.	k.A.	k.A.	X	0	X		Hausperling*)	<i>Passer domesticus</i>	V	-V	V	-
k.A.	k.A.	k.A.	X	0	X		Heckenbraunelle*)	<i>Prunella modularis</i>	-*	-*	*	-
X	X	X	0				Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	V	42	42	x
X	X	X	0				Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	-*	-*	*	-
X	X	X	0				Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	-*	V*	V*	-
k.A.	k.A.	k.A.	X	0	0X	X	Jagdfasan*)	<i>Phasianus colchicus</i>	-*	-♦	♦	-
X	0	0	0				Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	-*	-♦	♦	-
X	X	0	0				Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	-*	21	21	x
k.A.	k.A.	k.A.	X	0	X		Kernbeißer*)	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-*	-*	*	-
X	X	X	X	0	X		Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	2	x
X	X	X	X	X	X		Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-*	V3	V*	-
k.A.	k.A.	k.A.	X	0	X		Kleiber*)	<i>Sitta europaea</i>	-*	-*	*	-
X	X	X	X	0	X		Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	V	V	V	-
X	X	X	0		X		Knäkente	<i>Anas Spatula querquedula</i>	2	1	1	x

NR	LK	TK	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLD	RLB	RLO RLK	sg
k.A.	k.A.	k.A.	X	0	X		Kohlmeise ^{*)}	<i>Parus major</i>	-*	-*	*	-
X0	0	0					Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	-*	3*	-*	-
X	X	X	0	0	X		Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	-*	-*	*	-
X	X	X	0				Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	-*	∅*	-*	-
X	X	0	0				Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	21	40	0	x
X	X	X	0				Kranich	<i>Grus grus</i>	-*	-1	1	x
X	X	X	0		X		Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	23	3V	-
X	X	X	X	0	X		Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	V	-
X	X	X	X	0	X		Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	-*	-*	*	-
X	X	0	0				Löffelente	<i>Anas Spatula clypeata</i>	3	31	31	-
0	0	0					Mauerläufer	<i>Tichodroma muraria</i>	R	R	-	-
X	X	X	X	0	X		Mauersegler	<i>Apus apus</i>	-*	∅3	∅3	-
X	X	X	X	0	X		Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-*	-*	*	x
X	X	X	X	0	X		Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	∅3	∅3	∅3	-
k.A.	k.A.	k.A.	X	0	0X	X	Misteldrossel ^{*)}	<i>Turdus viscivorus</i>	-*	-*	*	-
0	0	0					Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	-*	2*	-*	-
X	0	0					Mittelspecht	<i>Dendrocygna</i> <i>Leipicus medius</i>	-*	∅*	4*	x
k.A.	k.A.	k.A.	X	0	X		Mönchsgrasmücke ^{*)}	<i>Sylvia atricapilla</i>	-*	-*	*	-
X	X	0	0				Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-*	-*	*	-
X0	0	0					Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	1	4R	-R	x
X	X	X	X	X	X		Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	-*	-V	V	-
X0	0	X0	0		X		Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	3	21	-1	x
X	X	0	0				Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	3V	-
0	0	0					Purpureiher	<i>Ardea purpurea</i>	R	4R	-R	x
k.A.	k.A.	k.A.	X	0	X		Rabenkrähe ^{*)}	<i>Corvus corone</i>	-*	-*	*	-
X	X	X0	0		X		Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	2	1	1	x
X	X	X	X	0	X		Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	∅3	V	V	-
X	X	X	0		X		Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	-*	∅*	∅*	x
X	X	X	X	X0	X		Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	32	2	-
k.A.	k.A.	k.A.	X	0	0X	X	Reiherente ^{*)}	<i>Aythya fuligula</i>	-*	-*	*	-
X	0	0	0				Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	-*	∅*	21	-
k.A.	k.A.	k.A.	X	0	X		Ringeltaube ^{*)}	<i>Columba palumbus</i>	-*	-*	*	-
k.A.	k.A.	k.A.	0X	0	X		Rohrhammer ^{*)}	<i>Emberiza schoeniclus</i>	-*	-*	*	-
0	0	0					Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	23	1	1	x
0	X	0	0				Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	-*	3*	4*	x

NR	LK	TK	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLD	RLB	RLO RLK	sg
X	X	X	0		X		Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	-*	3*	4*	x
0	0	0					Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>	-♦	-♦	♦	
k.A.	k.A.	k.A.	X	0	X		Rotkehlchen*)	<i>Erithacus rubecula</i>	-*	-*	*	-
X	X	X	X	0	X		Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	-V	2V	4V	x
X	0	0	0				Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	∇3	1	1	x
X0	0	0					Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	-*	∇*	-*	-
X	X	X	0				Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	-*	2*	2*	-
X	X	X	0		X		Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	∇*	4*	4*	x
X	X	X	X	0	X		Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	-*	3V	3V	-
X	X	0	0				Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	-*	23	23	x
X	X	X	0		X		Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	-*	3*	2*	-
0	0	0					Schneesperling	<i>Montifringilla nivalis</i>	R	R	-	-
k.A.	k.A.	k.A.	X	0	X		Schwanzmeise*)	<i>Aegithalos caudatus</i>	-*	-*	*	-
X0	X	0	0				Schwarzhalbstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	-*	1	1	x
X	X	0					Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola torquatus</i>	∇*	3V	4*	-
0	0	0					Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	-*	2R	4R	-
X	X	X	0				Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	-*	3*	4*	x
X	X	X	X	0	X		Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	-*	∇*	∇*	x
X	X	X	X	0	X		Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	-*	3*	3*	x
0X	X	X					Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	-*	-R	R	x
0	0	0					Seidenreiher	<i>Egretta garzetta</i>	-♦	-♦	♦	x
k.A.	k.A.	k.A.	X	0	X		Singdrossel*)	<i>Turdus philomelos</i>	-*	-*	*	-
k.A.	k.A.	k.A.	X	0	X		Sommergoldhähnchen*)	<i>Regulus ignicapillus</i>	-*	-*	*	-
X	X	X	X	0	X		Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-*	-*	*	x
0	0	0					Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	-3	1	-1	x
X	X	X	0				Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	-*	∇*	∇*	x
k.A.	k.A.	k.A.	X	0	X		Star*)	<i>Sturnus vulgaris</i>	-3	-*	*	-
0	0	0					Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	2R	2R	-	x
0	0	0					Steinhuhn	<i>Alectoris graeca saxatilis</i>	0R	0R	-	x
0	0	0					Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	23	43	03	x
0	0	0					Steinrötel	<i>Monticola saxatilis</i>	42	-1	0	x
X	X	X	0				Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	1	-
k.A.	k.A.	k.A.	X	0	X		Stieglitz*)	<i>Carduelis carduelis</i>	-*	-V	V	-
k.A.	k.A.	k.A.	X	0	X		Stockente*)	<i>Anas platyrhynchos</i>	-*	-*	*	-
k.A.	k.A.	k.A.	X	0	X		Straßentaube*)	<i>Columba livia f. domestica</i>	-*	-♦	♦	-

NR	LK	TK	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLD	RLB	RLO RLK	sg
0	0	0					Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	-*	2R	-R	-
k.A.	k.A.	k.A.	X	0	X		Sumpfmöwe ^{*)}	<i>Parus palustris</i>	-*	-*	*	-
X0	X	0	0				Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	1	0	0	x
k.A.	k.A.	k.A.	X	0	X		Sumpfrohrsänger ^{*)}	<i>Acrocephalus palustris</i>	-*	-*	*	-
X	X	X	0				Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	-*	-*	*	-
k.A.	k.A.	k.A.	0		X		Tannenhäher ^{*)}	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	-*	-*	*	-
k.A.	k.A.	k.A.	X	0	0X	X	Tannenmeise ^{*)}	<i>Parus ater</i>	-*	-*	*	-
X	X	X	0				Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	V	V*	V*	x
X	X	X	0		X		Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	-*	-*	*	-
X	X	X	0				Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	-3	-V	V	-
X	X	0					Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	43	1	21	x
k.A.	k.A.	k.A.	X	0	X		Türkentaube ^{*)}	<i>Streptopelia decaocto</i>	-*	-*	*	-
X	X	X	X	0	X		Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-*	-*	*	x
X	X	X	X	0	X		Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	32	V2	2	x
0	0	0					Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	1	1	x
X	X	X	0				Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	-V	V	4V	x
X	X	X	0				Uhu	<i>Bubo bubo</i>	-*	3*	3*	x
k.A.	k.A.	k.A.	X	0	X		Wacholderdrossel ^{*)}	<i>Turdus pilaris</i>	-*	-*	*	-
X	X	X	X	X	X		Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	-V	V3	V3	-
X	X	X	0				Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	42	42	x
k.A.	k.A.	k.A.	X	0	0X	X	Waldbaumläufer ^{*)}	<i>Certhia familiaris</i>	-*	-*	*	-
X	X	X	0		X		Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-*	-*	*	x
k.A.	k.A.	k.A.	X	0	X		Waldlaubsänger ^{*)}	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	-*	-2	2	-
X	X	X	X	0	X		Waldohreule	<i>Asio otus</i>	-*	V*	V*	x
X	X	X	0		X		Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	V	V*	V*	-
X	X	X	0		X		Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	-*	2R	2R	x
X	X	X	0X	0	X		Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	-*	3*	3*	x
X	X	X	0				Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	-*	-*	*	-
X	X	X	0		X		Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	V	23	3	-
k.A.	k.A.	k.A.	X	0	X		Weidenmeise ^{*)}	<i>Parus montanus</i>	-*	-*	*	-
0	0	0					Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotos</i>	2	23	1	x
X	X	X	X	0	X		Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3	3*	3*	x
X	X	0					Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	2	31	31	x
X	X	0					Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V3	3V	2V	x
X	0	0					Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	23	1	01	x
X	X	X	0		X		Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	V2	V2	21	-

NR	LK	TK	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLD	RLB	RLO RLK	sg
X	X	X	X	X	X		Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-*	3*	2*	-
X0	0	0					Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	2	1	#1	x
k.A.	k.A.	k.A.	X	0	0X	X	Wintergoldhähnchen*)	<i>Regulus regulus</i>	-*	-*	*	-
k.A.	k.A.	k.A.	X	0	X		Zaunkönig*)	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-*	-*	*	-
X	0	X0	0				Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	3	1	1	x
k.A.	k.A.	k.A.	X	0	X		Zilpzalp*)	<i>Phylloscopus collybita</i>	-*	-*	*	-
0	0	0					Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	1	4R	-R	x
0	0	0					Zitronenzeisig	<i>Carduelis citrinella</i>	3	V*	-	x
X0	0	0					Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	42	1	1	x
0	0	0					Zwergohreule	<i>Otus scops</i>	*	R	R	x
X	X	0X	0				Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	-V	2	R2	x
k.A.	k.A.	k.A.	X	0	X		Zwergtaucher*)	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	-*	-*	*	-

*) weit verbreitete Arten ("Allerweltsarten"), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt (vgl. hierzu Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt unter www.lfu.bayern.de/natur/index.htm)

Weitere regelmäßige Gastvögel, die nicht in der obigen Liste enthalten sind, werden in den ausgewerteten Unterlagen für den Untersuchungsraum nicht genannt. Einzelbeobachtungen gelegentlicher Durchzügler oder Nahrungsgäste (z. B. Bruchwasserläufer und Spießente nach ASK, Nilgans nach eigener Beobachtung 2013) werden nicht berücksichtigt.

Gebiete mit internationaler (Ramsar), nationaler (AEWA) und landesweiter (BY) Bedeutung für die wichtigsten Wasservogelarten in Bayern sind im Umkreis des Vorhabens nicht vorhanden.

Anhang 2:

~~Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie mit artenschutzrechtlicher Betroffenheit für die Oberpfalz~~